



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und sein pädagogischer Anspruch im Wandel

40 Jahre Schuldnerberatung

Rainer Mesch

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan als wirkungsvolles Instrument der Entschuldung

Cilly Lunkenheimer

- Interview mit der asb Schuldenberatung Österreich
- Stellungnahme des AK InkassoWatch zur Evaluation des GguG
- BAG-SB Fortbildungs- und Seminarangebote 2019

Weiterbildungen an der Bundesakademie für Kirche und Diakonie

bakd
Bundesakademie für
Kirche und Diakonie

Veranstaltungsort aller Termine:

Tagungszentrum der bakd und fakd, 13156 Berlin-Pankow, Heinrich-Mann-Str. 29

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

Die Grundausbildung vermittelt einen hohen Standard an fundiertem Fachwissen für die komplexe Arbeit der Schuldnerberatung. Über die Arbeit an Fallbeispielen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt und die persönliche Beratungskompetenz gestärkt.

Termine: 09.12. bis 13.12.2019, weitere Termine werden noch bekannt gegeben

Teilnehmergebühr: 2.000,- Euro plus Übernachtung/Verpflegung

Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung

Für Neueinsteiger_innen und erfahrene Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung Verwaltungskräfte in Schuldnerberatungsstellen müssen unterschiedliche Anfragen bearbeiten und einordnen können. Dazu benötigen sie organisatorisches wie methodisches Fachwissen.

Termin: 15.05. bis 17.05.2019

Teilnehmergebühr: 310,- Euro plus Übernachtung/Verpflegung

Wie komme ich in der (Schuldner-)Beratung mit den Ratsuchenden weiter?

Systemisch-, lösungsorientierte Beratungsansätze als Bestandteil von Schuldnerberatung: Die Frage- und Problemstellungen in der Schuldnerberatung sind oft komplex. Es gilt daher, im Kontakt mit den Ratsuchenden die für sie passenden Lösungskonzepte zu entwickeln.

Termin: 02.09. bis 04.09.2019

Teilnehmergebühr: 310,- Euro plus Übernachtung/Verpflegung

EKD Diakonie

Weitere Informationen: www.ba-kd.de · Telefon: 030-488 37 488 · E-Mail: info@ba-kd.de

CAWIN

Software für die Schuldner- und Insolvenzberatung



CAWIN bietet Ihnen neben den gewohnten und üblichen Funktionen:

- Mehr Möglichkeiten der Gestaltung von Briefvorlagen durch eine Vielzahl von Platzhaltern
- Landes-, Bundes- sowie weitere **Statistiken** und Möglichkeiten der Leistungsauswertung
- Eine **Serienfax**-Funktion für den Versand von Serienbriefen direkt aus CAWIN
- Ständige Weiterentwicklung und Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben
- Kurzschulungen und **kostenfreie** Hilfe durch unsere Hotline auch per Fernwartungssoftware

CAWIN seit Dezember 2018 in Version 8.12

Weitere Informationen: www.cawin.de (Preise für Cross-Upgrades auf Anfrage)

Gern senden wir Ihnen eine kostenlose und unverbindliche Demoversion zu – fordern Sie diese einfach auf www.cawin.de/demo an.

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Wenn man etwas gut kann, ist es Zeit, etwas Neues zu lernen.“ Das Motto der BAG-SB Jahresfachtagung 2019 in Erfurt lässt sich gut auch auf das gesamte Veranstaltungsprogramm der BAG-SB für das kommende Jahr übertragen. Denn dass Qualität und breit aufgestellte Fachlichkeit in der Schuldnerberatung vorhanden sind – wir etwas gut können – , wurde in den letzten Jahren mehrfach unter Beweis gestellt. Doch natürlich lernen wir nie aus!

Zehn BAG-SB Workshops und Fortbildungen, zwei große Bundestagungen und diverse Kooperationsveranstaltungen: die Veranstaltungsplanung ist vorerst abgeschlossen und bietet viele spannende Themen. Als BAG-SB haben wir unser besonderes Augenmerk auf „Spezialthemen“ und vorwiegend eintägige Vertiefungsveranstaltungen gelegt – häufig, nachdem die Themenwünsche aus der Mitgliedschaft an uns herangetragen wurden. Ab Seite 230 dieser Ausgabe stellen wir alle Veranstaltungen 2019 ausführlich vor. Besonders freuen wir uns, dass wir verschiedene Landesarbeitsgemeinschaften für die Kooperation vor Ort gewinnen konnten und so viele Beratungskräfte zum günstigen Mitgliedspreis an den Veranstaltungen teilnehmen können. Denn: Wird eine Veranstaltung in Kooperation angeboten, können auch diejenigen, die nur Mitglied in der jeweiligen LAG, nicht aber in der BAG-SB sind, den günstigen Teilnahmebetrag für Mitglieder in Anspruch nehmen.

Im Veranstaltungskalender vermissen Sie ein bestimmtes Thema? Auf www.bag-sb.de/veranstaltungen bieten wir darüber hinaus einen erweiterten Veranstaltungskalender speziell für Schuldnerberatungskräfte – oder für die, die es gern werden und sich umfassend qualifizieren möchten – an. Auch dort ist Ihr Thema nicht dabei? Senden Sie uns gern Ihre Themenwünsche, wir freuen uns stets über Anregungen und Ideen!

Doch damit der Planung für 2019 nicht genug: Sie fragen sich vielleicht, was aus der 3. Auflage des Ratgebers „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“ geworden ist? Zum Druckschluss der Zeitschrift fehlte uns noch die endgültige Freigabe, aber wir sind zuversichtlich, Ihnen schon bald den konkreten Veröffentlichungstermin nennen zu können. Selbstverständlich werden wir Sie über

unseren BAG-SB Newsletter und in der nächsten Ausgabe konkreter informieren – bis dahin bitten wir jedoch freundlich um Geduld und Nachsicht.

Zwischenzeitlich bietet die vorliegende Zeitschrift wie immer spannende Lektüre mit vielen praktischen Arbeitshilfen und Anregungen, so stellt beispielsweise Cilly Lunkenheimer die Möglichkeiten vor, im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan das Zustimmungsverhalten „notorischer Neinsager“ neu zu behandeln. Der neu gegründete AK Rechtsprechung hat für diese Ausgabe erstmals die Rubrik „gerichtstentscheidungen“ gemeinsam gestaltet – mit umfassenden Kommentaren zur Anwendbarkeit einzelner Urteile in der Schuldnerberatung. Rainer Mesch wirft in seinem Artikel einen Blick auf die Geschichte unseres Arbeitsfelds und Thomas Seethaler als Mitglied des AK InkassoWatch stellt die Stellungnahme des AK zum Evaluationsbericht zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vor.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre, einen ruhigen Jahresausklang und eine schöne Weihnachtszeit.

Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow,
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

**Anzeigen- und Redaktionsschluss
für die BAG-SB Informationen:**

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

gerichtsentscheidungen	186
Geltungsdauer eines Eingliederungsverwaltungsakts	186
Auch LG München I meint: Gekündigtes Verbraucherdarlehen verjährt in drei Jahren.....	187
Zur Rechtmäßigkeit von Inkassokosten	188
Zur Mitteilungspflicht im Rahmen der Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO	189
Insolvenzfestigkeit und Pfändungsschutz einer Lebensversicherung	190
Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit als unpfändbare Erschwerniszulagen.....	191
Zur Vollstreckung in den Vorrechtsbereich bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen.....	192
themen	194
Ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und sein pädagogischer Anspruch im Wandel.....	194
<i>40 Jahre Schuldnerberatung</i>	
Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan als wirkungsvolles Instrument der Entschuldung	202
<i>Praxishinweise zur Nutzung der Zustimmungsersetzung gemäß § 309 InsO</i>	
berichte	207
Fachforum Onlineberatung	207
<i>Ohne Beteiligung der Schuldnerberatung, aber mit Ideen aus anderen Arbeitsfeldern</i>	
Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in der Schuldner- und Insolvenzberatung	208
bericht aus den ländern: Verzahnung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen	210
<i>Anlässlich des Fachtags des Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz am 16. November 2018 in Dresden</i>	
Inkassokosten.....	212
<i>Nach der Evaluation ist vor der Gesetzesänderung?</i>	
Stellungnahme des AK InkassoWatch und Skizzierung des Handlungsbedarfs	214
<i>Schlussbericht des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) zur „Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“</i>	
aus dem verein	220
Berliner Gespräche	220
Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben! – Freiwilligkeit	226
Kurzbericht Fachkräfte-Workshop	229
<i>Beratungsziel: Entschuldung?</i>	
weitere Rubriken	
editorial.....	183
die advokatin erläutert kurz und knapp fachfragen.....	193
terminkalender/fortbildungen.....	230
hier kommt der gläubiger zu wort.....	228, 238
arbeitsmaterial	239

Geltungsdauer eines Eingliederungsverwaltungsakts

SG Berlin, Beschl. v. 28.08.2018 – S 27 AS 8731/18 ER

Auch nach der Neuregelung des § 15 SGB II ist der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II n.F.) rechtswidrig, wenn die Geltungsdauer von sechs Monaten ohne Ermessenserwägungen überschritten wird.

Anmerkung von Prof. Dr. Andreas Rein, Ludwigshafen am Rhein

Eingliederungsvereinbarungen haben im Rahmen der Eingliederung von erwerbsfähigen Beziehern von Arbeitslosengeld II eine besondere Bedeutung: Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II „soll“ das Jobcenter in diesen Vereinbarungen mit ihnen „die für ihre Eingliederung“ (in Arbeit) „erforderlichen Leistungen vereinbaren“. „Soll“ bedeutet dabei: In der Regel ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen (sogenanntes gebundenes Ermessen). Kommt nun eine solche Vereinbarung nicht zu Stande (etwa weil die Anzahl der vom Jobcenter vorgeschlagenen Bewerbungsbemühungen im Monat aus Sicht des Leistungsempfängers unrealistisch ist), „sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden“ (§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Somit gilt auch für den Erlass des Eingliederungsverwaltungsakts ein gebundenes Ermessen. Für die Frage der Geltungsdauer einer Eingliederungsvereinbarung war nun bis zum 31. Juli 2016 geregelt, dass sie für sechs Monate geschlossen werden soll. Wie das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 14. Februar 2013 (B 14 AS 195/11 R) klargestellt hat, gilt dies auch für den eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt. Dieser ist mithin rechtswidrig, wenn die (bisher) gesetzlich vorgesehene Geltungsdauer von sechs Monaten ohne Ermessenserwägungen überschritten wird.

Nun wurde aber § 15 SGB II zum 1. August 2016 umfassend geändert. Gerade auch die Geltungsdauer der Eingliederungsvereinbarung erfuhr eine Umgestaltung: „Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden“ (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Für Eingliederungsverwaltungsvereinbarungen sicher eine sinnvolle Regelung. Was ist nun aber mit den Eingliederungsverwaltungsakten? Sollte durch die Gesetzesänderung auch insoweit eine Änderung – etwa in

Richtung eines unbefristeten Verwaltungsakts – erfolgen? „Nein“ sagt das Sozialgericht Berlin und befindet sich damit in guter Gesellschaft (vgl. etwa LSG München, Beschluss v. 13.06.2017 – L 16 AS 291/17 B ER Rdnr. 20; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2018 – L 9 AS 4118/17 – hier ist die Revision beim BSG anhängig unter dem Aktenzeichen B 14 AS 28/18 R). Es bleibt nach dieser Ansicht bei den Grundsätzen der Entscheidung des BSG vom 14. Februar 2013, also bei der sechsmonatigen Geltungsdauer, soweit nicht anderweitige Ermessenserwägungen angestellt werden. Dem kann nur uneingeschränkt zugestimmt werden: Anders als eine verhandelte Regelung zu Eingliederungsbemühungen (= Eingliederungsvereinbarung), bei der es gute Gründe für eine längere Geltungsdauer geben kann, sollte eine erzwungene Regelung in ihrer Geltungsdauer eingeschränkt sein. Und da ist die Dauer von sechs Monaten eine gute zeitliche Grenze, soweit nicht im Einzelfall Gründe für eine längere Geltung bestehen. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Gründe für eine längere Geltungsdauer müssen in entsprechenden Ermessenserwägungen des Eingliederungsbescheids dargelegt werden, weil anderenfalls der Eingliederungsverwaltungsakt nach der vorliegenden Rechtsprechung erfolgreich mit einem Widerspruch angegriffen werden kann.

Volltext der Entscheidung unter:

http://www.ra-fuesslein.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/S27AS8731_17ER.pdf



Auch LG München I meint: Gekündigtes Verbraucherdarlehen verjährt in drei Jahren

LG München I, Urteil vom 19.09.2018 – 35 O 3953/18 nicht rechtskräftig; Berufung beim OLG München unter 5 U 3708/18

Wird ein Verbraucherdarlehensvertrag durch den Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs gekündigt, so wird der gesamte Darlehensbetrag mit Zugang der Kündigung fällig. Dieser Rückzahlungsanspruch unterliegt der dreijährigen Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB. Die Verjährungshemmung des § 497 Absatz 3 Satz 3 BGB ist nicht anwendbar.

Anmerkung von Dr. jur. Susanne Fairlie, Berlin

Mit diesem Urteil hat sich das LG München I dem LG Hamburg (Urteil vom 29.12.2017 – 307 O 142/16) angeschlossen (siehe hierzu die Anmerkung von Rechtsanwalt Matthias Butenob im BAG-SB Informationen Heft 2_2018, Seite 70). Es folgt dessen Auffassung, dass die Verjährungshemmung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB nur die Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung der vereinbarten Raten und der darauf zu zahlenden Verzugszinsen betrifft, nicht dagegen aber den durch eine Kündigung entstehenden Anspruch auf Zahlung der gesamten Summe. Dies ergebe sich sowohl aus Wortlaut und Systematik der Norm als auch aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Mit Einführung der bis zu zehnjährigen Verjährungshemmung wollte der Gesetzgeber vermeiden, „dass der Darlehensgeber allein zur Vermeidung des Verjährungseintritts die Titulierung betreibt, was die Schuldenlast des Darlehensnehmers noch weiter erhöhen würde“ (vgl. BT-Drucksache 14/6857, S. 34 und S. 66). Eine solche Folge kann bei einem ungekündigten Raten-darlehen eintreten, da hier die Tilgungsraten und Zinsen sukzessive fällig werden, sodass der Gläubiger zur Verhinderung der Verjährung auch eine entsprechende vielfache schrittweise Titulierung vornehmen muss. Bei dem mit Kündigung des Darlehensvertrages entstehenden Gesamt-rückzahlungsanspruch muss der Gläubiger dagegen nur ein einziges Mal die Titulierung betreiben, um eine neue dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB auszulösen. Dies binnen drei Jahren vornehmen zu müssen, sei keine zusätzliche Belastung, die es rechtfertige, diesem Gläubiger den Hemmungstatbestand zugekommen zu lassen.

Zwar bezieht sich das LG München I, anders als das LG Hamburg, durchgängig auf § 497 Abs. 3 BGB alte Fassung. Das ist insoweit korrekt, als dass der betreffende Darlehensvertrag 2012 geschlossen wurde und daher die Übergangsregelung des Art. 229 § 32 Abs. 1 EGBGB greift (https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229__32.html). Da aber der Absatz 3 des § 497 BGB seit 2010 unverändert ist (vgl. <http://www.buzer.de/gesetz/6597/al92163.htm>), erscheint es zulässig, die Schlussfolgerungen des Landgerichtes nicht auf die a. F. zu beschränken.

Offen ist, ob sich das OLG München und weitere Gerichte dieser Rechtsprechung anschließen werden. Dennoch ist für die Praxis in der Schuldnerberatung als Ergebnis festzuhalten, dass bei jedem Verbraucherdarlehen geklärt werden sollte, ob der Vertrag mittlerweile seitens des Darlehensgebers gekündigt wurde. Falls ja, so sollte ein Hinweis auf die kurze Verjährungsfrist und die beiden Entscheidungen erfolgen. Wichtig ist dabei auch: Der Schuldner muss die Einrede der Verjährung ausdrücklich geltend machen, sie wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

Volltext der Entscheidung unter

<http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2018/auch-lg-muenchen-i-meint-gekuendigt-verbraucherdarlehen-verjaehrt-in-drei-jahren/>



Zur Rechtmäßigkeit von Inkassokosten

AG Esslingen, Urteil vom 18.05.2018 – 5 C 234/18¹

Ein Gläubiger kann Inkassokosten – unabhängig von der Frage, in welcher Höhe sie angemessen sind – nur dann vom Schuldner ersetzt verlangen, wenn er darlegt, dass er zur Zahlung dieser Kosten an das Inkassounternehmen aufgrund eines Dienstleistungsvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung verpflichtet ist oder diesen Betrag tatsächlich gezahlt hat.

Das AG Esslingen hat eine Entscheidung getroffen, die im besten Sinne radikal ist, also (zurück) zu den Wurzeln geht. Es kümmerte sich nicht um Streitfragen rund um den Zusammenhang zwischen Inkassokosten oder das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die von anderen Gerichten mehr oder weniger engagiert geführt werden². Stattdessen erinnert das AG Esslingen im Ergebnis daran, dass es sich bei der Pflicht des Schuldners, Inkassokosten zu erstatten, um eine Schadensersatzpflicht aus verspäteter Zahlung handelt (Verzugsschaden i. S. v. § 286, 288 BGB)³. Strukturell gesprochen stellt das Inkassounternehmen also keineswegs dem Schuldner eigene „Gebühren“ in Rechnung. Vielmehr ist es theoretisch so, dass das Inkasso dem Gläubiger, der ja auch sein Auftraggeber ist, eine Rechnung stellt. Der Schuldner ist dann gehalten, die gezahlte Rechnung dem Gläubiger zu erstatten. Was aber ist, wenn der Gläubiger die Rechnung des Inkassounternehmens gar nicht bezahlt und dazu auch nicht verpflichtet ist? Dann hat der Gläubiger keinen Schaden. Ohne Schaden aber auch keine Ersatzpflicht des Schuldners.

Viele Schuldner*innen können sich schwer vorstellen, dass ein wirtschaftlich denkender Gläubiger tatsächlich dem Inkassounternehmen die häufig geltend gemachten 70,20 Euro⁴ für eine Hauptforderung von zum Beispiel 9,95 Euro gezahlt hat. Mit der Entscheidung des AG Esslingen im Rücken sollte dieses Unbehagen nun auch in der Beratungspraxis umgesetzt werden, indem die Zahlung oder auch nur die Zahlungsverpflichtung des Gläubigers bestritten wird.

Das Bestreiten dürfte den Gläubiger bzw. das Inkassounternehmen vielfach in Bedrängnis bringen. Denn de facto läuft es in der Praxis oft so, dass der Gläubiger dem Inkassounternehmen gar keine Kosten zahlt beziehungsweise nur in Form der Abtretung seines (angeblichen) Erstattungsanspruchs gegen den Schuldner⁵. Sucht man „Inkasso“ und „AGB“, gibt das Internet diesbezüglich erstaunlich ehrliche Fundstücke her.



Beispiel 1: Unter <https://euronord.de/#sofunktioniert> wird versprochen, dass bei Erfolglosigkeit dem Gläubiger keine Kosten entstehen (siehe nebenstehende Grafik). Wie kann das sein? Weil die AGB⁶ festlegen: „§ 4 Nr. 3: [Das Inkassounternehmen] versucht, die Forderung zusammen mit den entstandenen Kosten beim Schuldner beizutreiben. Bei Nichtgelingen wird AN [= Inkasso] die Gebühren **nicht** von AG [= Gläubiger] verlangen.“ (Fettungen im Beispiel und Klammerangaben von Verf.)

Beispiel 2: Die AGB unter <https://www.city-inkasso.de/?agb#topic> regeln: „[City-Inkasso versucht], die Forderung zusammen mit den entstandenen Kosten beim Schuldner beizutreiben. Gelingt das nicht, wird CI ohne eine Zahlung des Schuldners die Gebühren **nicht** vom Auftraggeber verlangen. Für diesen ist die Tätigkeit der CI ohne Zahlung des Schuldners daher nicht mit Kosten verbunden.“ (Fettung im Text und Klammerangaben von Verf.)

¹ Leitsatz 2: Einem Gläubiger steht es frei, ob er das gerichtliche Mahnverfahren durch einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen durchführen lässt. Eine Verpflichtung im Sinne einer Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB, das Mahnverfahren durch ein Inkassobüro betreiben zu müssen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 EGRDG), besteht nicht.

² Positiv zuletzt: AG Gütersloh, Urteil vom 04.05.2018 – 10 C 1099/17: Ein Masseninkasso, welches komplett automatisiert und ohne einzelfallbezogene Prüfung erfolgt, rechtfertigt keinen höheren Gebührensatz als eine 0,5-Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG.

³ Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 07.09.2011 – 1 BvR 1012/11.

⁴ = 1,3 VV RVG-Gebühr plus Portopauschale.

⁵ Ob „erfüllungshalber“ oder „an Erfüllung statt“ soll an dieser Stelle nicht thematisiert werden, da dies hier den Rahmen sprengen würde.

⁶ <https://euronord.de/agb/> (Aufruf am 16.10.2018).

Beispiel 3: <https://www.inkasso-all-inclusive.de/agb> verspricht: „Sie [die Inkassokosten] werden gegenüber dem Schuldner des AG [Auftraggeber] als dessen weiterer Verzugschaden durch den AN [Inkassounternehmen] geltend gemacht. Bei Nichterfolg, also wenn und soweit Zahlung vom Schuldner nicht erlangt werden kann, wird der AN diese Kosten und sonstige im Inkassoprozess anfallenden Kosten wie Ermittlungs- und Bonitätskosten, Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten u. ä. vom AG **nicht** einfordern, sondern selbst übernehmen.“ (Fettung im Text und Klammerangaben von Verf.)

Beispiel 4: Unter <https://www.bn-inkasso.de/ihre-vorteile/> wird einerseits geworben: „Wir berechnen Ihnen **keine** Gebühr, unabhängig davon, ob wir Ihre Forderung erfolgreich einziehen.“ (Fettung im Text von Verf.) § 9 der AGB⁷ regelt dann indes: „Die Inkassogebühr wird dem Schuldner des Auftraggebers als Verzugschaden gemäß

§ 280 BGB geltend gemacht. Die Höhe richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).“ Welche Inkassogebühr? Es wird doch dem Gläubiger gar keine berechnet.

Die Beispiele zeigen, dass derartige Widersprüchlichkeiten kein Versehen, sondern System sind. Ein System, welches darauf hinausläuft, dem Schuldner einen Schaden des Gläubigers vorzugaukeln, den dieser vielfach gar nicht oder nicht in der behaupteten Höhe hat. Hier hilft nur eins: Die Schuldner_innen müssen ermutigt werden, die Inkassokosten zu bestreiten und Nachweise zu verlangen, dass diese vom Gläubiger gezahlt wurden oder noch nachgezahlt werden müssen.

Volltext der Entscheidung unter
<https://dejure.org/2018,30389>



RA Kai Henning

Zur Mitteilungspflicht im Rahmen der Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO

BGH Beschl. vom 12.07.18 – IX ZB 78/17

Der § 295 Abs. 1 InsO enthält keine Pflicht des Schuldners, den Treuhänder von sich aus auf ein höheres Einkommen oder ein Einkommen eines Unterhaltsberechtigten hinzuweisen (Bestätigung BGH Beschluss vom 22.10.09 – IX ZB 249/08).

Anmerkung von RA Kai Henning, Dortmund

Der BGH bestätigt hier seine Entscheidung vom 22. Oktober 2009 und macht hinsichtlich der Schuldnerpflichten noch einmal einen der wesentlichen Unterschiede zwischen eröffnetem Verfahren und Wohlverhaltensphase deutlich. Während der Schuldner im eröffneten Verfahren von sich aus ohne besondere Nachfrage des Verwalters oder des Gerichts die für das Verfahren wesentlichen Umstände offenzulegen hat (BGH Beschl. 11.02.10 – IX ZB 126/08), muss er in der Wohlverhaltensphase gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO nur einen neuen Arbeitsplatz oder eine neue Wohnanschrift mitteilen. Eine Veränderung der Einkommenssituation eines Unterhaltsberechtigten muss er daher nur mitteilen, wenn er konkret danach gefragt wird.

Es bestehen daher Zweifel, ob die Schuldnerin im vorliegenden Verfahren die zusätzliche Zahlung an den Treuhänder in Höhe von 3.147,12 Euro hätte leisten müssen. Denn die Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Ehemann entfällt erst mit einer entsprechenden, nur für die Zukunft geltenden Entscheidung des Insolvenzgerichts gem. § 850c Abs. 4 ZPO. Erst nach einer solchen Entscheidung erhöht sich der pfändbare Anteil des Einkommens der Schuldnerin. Die Schuldnerin kann irrtümlich an den Treuhänder geleistete Zahlungen u.U. zurückverlangen (vgl. LG Leipzig Urt. vom 08.02.18 – 1 O 3139/16).

⁷ <https://www.bn-inkasso.de/agb/>

Insolvenzfestigkeit und Pfändungsschutz einer Lebensversicherung

OLG Karlsruhe Urteil vom 27.04.18 – 9 U 62/16

1. Verlangt der Versicherungsnehmer die Umgestaltung seiner Lebensversicherung „in Pfändungsschutz für Altersrente nach § 851 c ZPO entsprechend“, hat der Versicherer ihn über die für eine Umwandlung nach § 167 VVG erforderlichen Erklärungen zu beraten.

2. Misslingt die Erlangung von Pfändungsschutz gemäß § 167 VVG wegen eines Fehlers des Versicherers, kommt ein Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherer hat einen Schaden des Versicherungsnehmers zu ersetzen, wenn die Lebensversicherung bei pflichtgemäßem Verhalten im späteren Insolvenzverfahren gemäß § 36 Abs. 1 InsO geschützt gewesen wäre.

3. Der Versicherungsnehmer kann die Umwandlung der Lebensversicherung gemäß § 167 VVG für den Schluss der zum Zeitpunkt seines Antrags laufenden Versicherungsperiode verlangen. Werden die erforderlichen Willenserklärungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erst nach Ablauf dieser Periode abgegeben, erfolgt die Umwandlung rückwirkend.

Der Ablauf der Umwandlung einer bestehenden in eine geschützte Versicherung wird bestimmt von der auch vom OLG Karlsruhe bestätigten Feststellung des BGH, dass § 167 VVG kein Gestaltungsrecht schafft. Der Schutz einer Versicherung gem. § 851c ZPO tritt daher erst mit der tatsächlichen Umwandlung einer bereits bestehenden Versicherung und nicht schon mit dem Antrag auf Umwandlung ein (BGH Urteil vom 22.07.15 – IV ZR 223/15). Von daher sollte der Schuldner erst den Insolvenzantrag stellen, wenn ihm die Bestätigung der Umwandlung vorliegt. Zur Sicherheit sollte er ab diesem Zeitpunkt aber noch zusätzlich drei Monate verstreichen lassen, da – und diesen Punkt spricht das OLG in seiner Entscheidung nicht an – die Umwandlung trotz der vom OLG verneinten Rechtsmissbräuchlichkeit u. U. anfechtbar gem. § 132 InsO sein kann (BGH Beschluss vom 13.10.11 – IX ZR 80/11-).

Anmerkung von RA Kai Henning, Dortmund

Das OLG Karlsruhe spricht dem Schuldner in dieser auch für Nichtjuristen gut lesbaren Entscheidung zu Recht Schadensersatz wegen der gescheiterten Umwandlung einer Lebensversicherung zu. Erster wichtiger Merkposten dieser Entscheidung sowohl für Insolvenzverwalter als auch für Schuldnerberater: Der sozialrechtliche Schutz von Vermögen bspw. in der Form von sogenanntem Schonvermögen entspricht nicht dem Schutz in der Zwangsvollstreckung. Diese verschiedenen Systeme sind auseinanderzuhalten. Ein Pkw mag dem Schuldner als Schonvermögen oder wegen besonderer persönlicher Belastungen von der Sozialbehörde zugestanden werden, im Insolvenzverfahren ist er aber nur geschützt, wenn die Voraussetzungen des § 811 Abs. Nr. 5 oder 12 ZPO vorliegen. Und aus einem sozialrechtlichen Verwertungsausschluss nach § 12 SGB II folgt, wie hier festgestellt, kein Schutz einer Kapitallebensversicherung nach § 851c ZPO.

Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit als unpfändbare Erschwerniszulagen

BGH, 20.09.2018 – IX ZB 41/16, (Anschluss an BAG, Urteil vom 23.08.2017 – 10 AZR 859/16, NJW 2017, 3675)

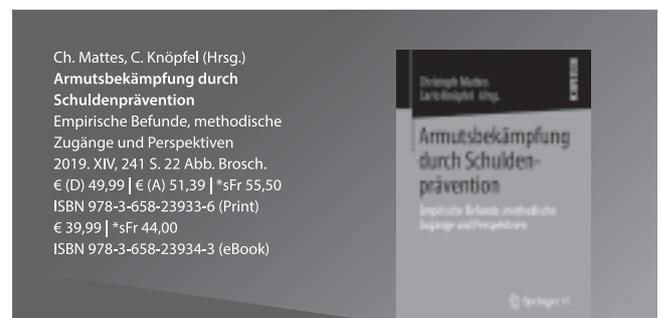
Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit unterliegen in den Grenzen des § 3b EStG als Erschwerniszulagen nicht der Zwangsvollstreckung. Keine Erschwerniszulagen sind Zuschläge für Samstagsarbeit.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:

Diese Entscheidung des BGH konkretisiert nochmals die Frage, welche Zuschläge, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, als unpfändbar einzustufen sind. Eine jahrelange Entwicklung und Unsicherheit für die Schuldner_innen und Beratungskräfte dürfte damit zu einem Ende gekommen sein. Bereits im letzten Jahr hatte das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die sich im Rahmen des üblichen bewegen, unpfändbar sind (BAG, Urteil vom 23.08.2017 – 10 AZR 859/16). Diese Zuschläge werden als Erschwerniszulagen i. S. d. § 850a Nr. 3 ZPO eingeordnet.

Als üblich sieht das BAG die Zuschläge an, die gem. § 3b EStG (Einkommenssteuergesetz) steuerfrei gezahlt werden. Für die Nachtarbeit bedeutet dies beispielsweise, dass ein Zuschlag von 25 Prozent für die Nachtarbeit steuerfrei und damit auch unpfändbar ist. Dem hat sich der Bundesgerichtshof nun angeschlossen, gleichzeitig aber auch die evtl. Zuschläge für Samstagsarbeit als pfändbar angesehen, da diese keine Erschwerniszulagen i. S. d. § 850a Nr. 3 ZPO seien. Argumentiert wird u. a. damit, dass die Zuschläge für Samstagsarbeit auch nicht im Rahmen der Steuerfreiheit des § 3b EStG genannt sind. Dies kann im Grunde nachvollzogen werden, da der Samstag nach den allgemeinen Lebensverhältnissen eher als Werktag anzusehen ist. Insgesamt bedeuten die Entscheidungen des BGH und BAG für die Ratsuchenden, dass erheblich mehr pfändungsfreies Nettoeinkommen zur Auszahlung gelangt, wenn der Arbeitgeber die SFN-Zuschläge zahlt. Der Arbeitgeber hat die Entscheidungen umzusetzen. Tut er dies nicht, macht er sich ggü. dem Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig. Zugegebenermaßen ein Anspruch, der seitens des Arbeitnehmers nur schwerlich durchzusetzen sein dürfte, soll das Arbeitsverhältnis nicht gefährdet werden. Der Arbeitgeber dürfte aber sicherlich unter Nennung der Entscheidungen des BAG und

BGH dazu zu bewegen sein, die Zulagen als unpfändbar auszuführen. Die Rechtssicherheit für den Arbeitgeber ist durch diese Entscheidungen gegeben. Zahlt der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnabtretung die Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge als pfändbar an den Insolvenzverwalter aus, muss der Insolvenzverwalter diese Beträge an den Schuldner herausgeben. Denn dem Insolvenzbeschluss unterfällt nur, was pfändbar ist, vgl. § 36 Abs. 1 InsO. Dort ist explizit auch § 850a ZPO genannt. Die Zuschläge sind folglich kein Bestandteil der Insolvenzmasse. Der Einzug von nicht zur Masse gehörendem Vermögen des Schuldners kann eine Schadensersatzpflicht des Insolvenzverwalters begründen (BGH Urteil vom 10.07.08 – IX ZR 118/07- Rn. 11).



Ch. Mattes, C. Knöpfel (Hrsg.)
Armutsbekämpfung durch
Schuldenprävention
Empirische Befunde, methodische
Zugänge und Perspektiven
2019, XIV, 241 S. 22 Abb. Brosch.
€ (D) 49,99 | € (A) 51,39 | *sFr 55,50
ISBN 978-3-658-23933-6 (Print)
€ 39,99 | *sFr 44,00
ISBN 978-3-658-23934-3 (eBook)

Armutsbekämpfung

Die Beiträge dieses Sammelbandes befassen sich mit Theorien und Modellen sowie Ansätzen für die Praxis der Schuldenprävention und Armutsbekämpfung. Die Beitragsautorinnen und -autoren untersuchen, wie benachteiligte Personengruppen erreicht werden können, sie beleuchten die Zusammenhänge zwischen Armut, Verschuldung und Schuldenprävention und thematisieren die Vermittlung von Finanzwissen und Finanzkompetenz für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler und Auszubildenden. Das Buch zeigt den aktuellen Fachdiskurs zur Praxis der Schuldenprävention im deutschsprachigen Raum auf und gibt Hilfestellungen, um die Arbeit zu diesem Themenkomplex zu reflektieren und theoriegeleitet weiterzuentwickeln.

- Beiträge zum aktuellen Fachdiskurs zur Praxis der Schuldenberatung und -prävention
- Die Vermittlung von Finanzwissen und Finanzkompetenz an junge Menschen
- Hilfestellungen zur reflektierten Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit im Bereich der Armutsbekämpfung

€ (D) sind gebundene Ladenpreise in Deutschland und enthalten 7 % für Printprodukte bzw. 19 % MwSt. für elektronische Produkte. € (A) sind gebundene Ladenpreise in Österreich und enthalten 10 % für Printprodukte bzw. 20 % MwSt. für elektronische Produkte. Die mit * gekennzeichneten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und enthalten die landesübliche MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Jetzt bestellen auf springer.com/shop oder in Ihrer Buchhandlung Part of **SPRINGER NATURE**

Zur Vollstreckung in den Vorrechtsbereich bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen

LG Lübeck, Beschl. v. 24.04.2018 – 7 T 185/18

Der Auszug aus der Insolvenztabelle, der nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit der Vollstreckungsklausel versehen und damit vollstreckbar geworden ist, reicht zur sogenannten privilegierten Zwangsvollstreckung nach § 850 f Abs. 2 ZPO, also zur Vollstreckung über die Pfändungstabelle hinaus in den sogenannten Vorrechtsbereich, aus, wenn er ausweist, dass der Zwangsvollstreckung eine Forderung wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung zugrunde liegt. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger im Rahmen der Anmeldung lediglich einen Vollstreckungsbescheid vorgelegt hat. Das Vollstreckungsgericht ist dann an diese Wirkung der Tabelle gebunden.

Anmerkungen von Prof. Dr. Claus Richter, Berlin

Das vorliegende Urteil befasst sich mit der umstrittenen Frage, ob bereits allein die Feststellung in der Insolvenztabelle, dass der angemeldete Anspruch auf einer unerlaubten Handlung beruhe, dazu ausreicht, um die privilegierte Zwangsvollstreckung zu betreiben (s. dazu jüngst ausführlich Hain, VIA 2018, 33).

Im vorliegenden Fall hat der Gläubiger im Rahmen der Anmeldung seiner Forderung zur Tabelle lediglich einen Vollstreckungsbescheid vorgelegt und zusätzlich beantragt, die Forderung als eine solche aus unerlaubter Handlung zur Tabelle aufzunehmen. Unstreitig ist insoweit zunächst, dass allein ein Vollstreckungsbescheid für sich genommen noch nicht geeignet ist, die privilegierte Vollstreckung zu betreiben. Das gilt selbst dann, wenn dieser auf eine Anspruchsgrundlage Bezug nimmt, die eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung voraussetzt (BGH IX ZR 176/05 vom 18.01.2007). Denn im Mahnverfahren erfolgt keine richterliche Schlüssigkeitsprüfung. Setzt sich der Schuldner nicht zur Wehr, ergeht der Titel vielmehr allein auf der Grundlage nicht überprüfter Angaben des Gläubigers hinsichtlich des zugrundeliegenden Anspruchs. Fraglich ist, ob sich durch das Verfahren im Rahmen der Anmeldung zur Tabelle an dieser Situation etwas ändert.

In der Rechtsprechung wird vielfach darauf abgestellt, dass der Gläubiger im Rahmen der Anmeldung zur Tabelle nicht wie im Mahnverfahren den Anspruch lediglich behauptet, sondern mit Tatsachen unterlegen muss. Damit könne der Schuldner einschätzen, welcher Anspruch geltend gemacht werde und er werde vom Gericht auch darauf hingewiesen, dass er – ggf. auch isoliert nur gegen den Rechtsgrund der „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ – Widerspruch einlegen müsse. Dieser zuletzt genannten Ansicht schließt sich das LG Lübeck im hier besprochenen Urteil an. Neue Argumente werden nicht vorgebracht. Es wird lediglich die Meinung angeführt, wonach der Gläubiger im Rahmen des Anmeldeverfahrens zur Tabelle genauso umfassend substantiiert vorzutragen habe, wie im Zivilprozess, mithin ein schlüssiger Vortrag erforderlich sei. Damit sei das Anmeldeverfahren nicht mit dem Mahnverfahren vergleichbar.

Die Gegenansicht in Teilen der Literatur (vgl. Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 9. Aufl. 2017, § 850 f Rn. 46) sowie Rechtsprechung (LG Koblenz, Beschluss vom 06.11.2017 – 2 T 723/17 = NZI 2018, 569) kann sich demgegenüber auf das Urteil des BGH vom 9. Januar 2014 (IX ZR 103/13 = NZI 2014, 127) stützen. Auch im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird danach der Eigenschaft der Forderung als einer solchen aus unerlaubter Handlung nicht im Rahmen einer richterlichen Schlüssigkeitsprüfung nachgegangen. Der Gläubiger müsse den Anspruch gerade nicht schlüssig darlegen, sondern nur so viel vorbringen, dass klar erkennbar sei, aus welchem Lebenssachverhalt er welche Rechtsfolge herleitet und der Schuldner erkennen könne, was ihm vorgeworfen wird. Auch werde der Schuldner nach § 175 Abs. 2 InsO zwar „auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs“ hingewiesen, nicht aber auf die Möglichkeit der privilegierten Vollstreckung (so Riedel in BeckOK ZPO Vorwerk/Wolf, 27. Edition, Rn. 37).

Fazit: Auch wenn die schuldnerfreundliche Gegenansicht die besseren Argumente für sich hat, macht das Urteil des LG Lübeck deutlich, dass Schuldnerinnen und Schuldner jedenfalls dann, wenn der Forderungsgrund als Forderung aus unerlaubter Handlung noch nicht in vollstreckbarer Weise tituiert ist, den Weg gehen sollten, gegen dieses Merkmal Widerspruch einzulegen.

erläutert kurz und knapp

Valeska Tkotsch ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und Rechtsanwältin in Wiesbaden



1. Unterhaltsgläubiger während der Insolvenz

Der Klient hatte bisher schwankende Einkünfte aus einer Festanstellung; sowohl oberhalb der Pfändungsfreigrenze als auch unterhalb der Pfändungsfreigrenze. Gegen ihn werden titulierte Forderungen aus rückständigem Unterhalt und aus laufendem Unterhalt geltend gemacht. Welche Auswirkungen haben die Unterhaltsschulden auf das pfändbare und unpfändbare Einkommen des Klienten während einer Insolvenz?

Wenn es sich bei den Unterhaltsforderungen um Insolvenzforderungen handelt, können die Unterhaltsgläubiger ihre Ansprüche nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren geltend machen (§ 87 InsO). Das heißt, die im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bestehenden Forderungen müssen zur Tabelle angemeldet werden. Zudem gilt für Insolvenzgläubiger ein Vollstreckungsverbot

während der Dauer des Insolvenzverfahrens (§ 89 Abs. 1 InsO) und während der Dauer der Abtretungsphase (§ 294 Abs. 1 InsO). Die Insolvenzgläubiger sind auch nicht berechtigt, zur Regulierung ihrer Unterhaltsforderungen auf den insolvenzfreien Vorrechtsbereich zuzugreifen.

Gläubiger, deren Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner erst nach Insolvenzeröffnung entstehen, sind von dem Vollstreckungsverbot nicht betroffen. Infolge des Insolvenzbeschlags bzw. infolge der Abtretung können die Neugläubiger der Unterhaltsforderungen zwar nicht auf die insolvenzbefangenen bzw. abgetretenen Bezüge zugreifen, aber sie sind berechtigt, wegen der neu entstehenden Unterhaltsforderungen in den Vorrechtsbereich gemäß § 850d ZPO zu vollstrecken (§ 89 Abs. 2 S. 2 InsO).

2. Bescheinigungsfähigkeit von Unterhaltspflichten

Der Klient bezieht pfändbare Einkünfte und lebt getrennt von seinen beiden leiblichen Kindern und deren Mutter, mit der er nicht verheiratet war. Gegenüber der Mutter der Kinder besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht, weil die Voraussetzungen des § 1615l BGB nicht mehr vorliegen. Er hat mit ihr vereinbart, dass er für jedes Kind 200 Euro pro Monat bezahlt. Können dem Klienten auf der P-Kontobescheinigung zwei volle Freibeträge für die Unterhaltspflichten bescheinigt werden, obwohl die tatsächliche Unterhaltsleistung deutlich darunter liegt?

Für die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten ist es unerheblich, ob der Schuldner seine gesetzliche Unterhaltspflicht in vollem

Umfang erfüllt oder ob die erbrachten Unterhaltsleistungen die jeweiligen Pauschalbeträge erreichen. Im Interesse der praktikablen Gestaltung der Zwangsvollstreckung hat der Gesetzgeber bewusst von einzelfallbezogenen Feststellungen zur Höhe der Unterhaltsverpflichtungen abgesehen. Höchst ausnahmsweise, wenn sich der eingeräumte Vollstreckungsfreiraum als unbillig erweist und ein überwiegendes Gläubigerinteresse besteht, kann eine Reduzierung der Freibeträge angezeigt sein. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrags des Gläubigers. Die bloße Differenz zwischen dem geschuldeten Unterhalt und dem (tatsächlich) geleisteten Unterhalt vermag einen solchen Antrag aber nicht zu begründen.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter www.bag-sb.de/advokat_in eingesehen werden.

Ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und sein pädagogischer Anspruch im Wandel

40 Jahre Schuldnerberatung

Schuldenregulator, Schuldnerberater oder Schuldenberater?

Vor nunmehr über 40 Jahren war es soweit. 1977 wurde in Deutschland ein neues Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit geboren: der erste „Schuldenregulator“ nahm in Ludwigshafen am Rhein seinen Dienst auf. Das war ein unschöner Name für einen Helferberuf und deshalb fand sich alsbald eine neue Bezeichnung für diese Tätigkeit, die sich infolge des offensichtlich bestehenden Bedarfs zunehmender Nachfrage erfreute: „Schuldnerberater“.

Es machte berufspolitisch Sinn, bei der Namensfindung den Fokus auf die Person des Betroffenen zu legen und nicht auf das Problem. In der Anfangsphase standen drei Berufsgruppen in den Startlöchern, dieses Arbeitsfeld künftig zu besetzen: Juristen, Mitarbeiter der Verbraucherzentralen – und Sozialpädagogen. Letztere konnten mit Schützenhilfe wissenschaftlicher Gutachten (u. a. von Korczak/Pfefferkorn 1992) die Geldgeber überzeugen, dass es sich bei der Überschuldung um kein rein ökonomisches, sondern in der Regel auch um ein psychosoziales Problem handelt. Ein Problem, dessen Lösung einen „ganzheitlichen“ Beratungsansatz erfordert. Auch wenn in der später entstehenden Fachliteratur zu diesem Thema die Unschärfe des Begriffs „psychosozial“ und die ungenügende Reflexion von „Ganzheitlichkeit“ kritisiert wurde (Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994), wird er seit Jahren von Schuldnerberatern zur Legitimation herangezogen, wenn man nach deren Selbstverständnis fragt. Will man das konkreter wissen, stößt man aber auf Grenzen: „Es gibt ein hohes Maß an Übereinstimmung darüber, dass Schuldnerberatung als ganzheitliche Hilfe zu verstehen ist. Einen Konsens darüber, was unter ganzheitlich zu verstehen ist, gibt es nicht!“ (Wohlers 1997)

Nun kommt nach über vier Jahrzehnten aus Fachkreisen der Vorschlag (BAG-SB Info #1_2018), künftig doch lieber von Schuldenberatung statt von Schuldnerberatung zu sprechen (wie dies übrigens auch in Österreich und in der Schweiz üblich ist). Haben wir es hier mit einem semiotischen Problem zu tun, um einen mittlerweile obsolet gewordenen Begriff durch einen gängigeren zu ersetzen? Oder geht es um etwas Grundsätzlicheres? Will man

auch in sprachlicher Hinsicht weg vom häufig nicht einfachen Umgang mit der Person des Verschuldeten und hin zum smarten Schuldenmanagement? Betrachtet man die Entwicklung des Arbeitsfeldes seit Anbeginn ihres Bestehens liegt dieser Verdacht durchaus nahe. Schuldnerberatung hat in der relativ kurzen Zeitspanne ihres Bestehens verschiedene Phasen durchlaufen und – zum Großteil bedingt durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen – gravierende Wandlungen erfahren. Diese sollen nachfolgend erläutert werden.

Die Geburtsphase (1980er Jahre)

Während in der Wirtschaftswunderphase noch das Sparen propagiert wurde, kam es Anfang der 1960er Jahre mit zunehmendem Wohlstand zu einer Lockerung der Geldmarktpolitik. Den Banken wurde die Möglichkeit eröffnet, sogenannte Rahmen- oder Dispokredite herauszugeben, damit sich auch weniger betuchte Bevölkerungsschichten im kleineren Rahmen Konsumwünsche erfüllen konnten. Das war zunächst eine „Win-Win-Situation“, die aber später infolge unerwartet auftretender Wirtschaftskrisen zu Arbeitslosigkeit und Zahlungsausfällen führte. Das „Phänomen“ der Verschuldung trat erstmals Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gehäuft auf. Zu dieser Zeit gab es noch keine offiziellen Schuldnerberatungsstellen. Das künftig spezialisierte Arbeitsfeld entwickelte sich aus anderen Sachgebieten der Sozialen Arbeit heraus (z. B. der Straffälligenhilfe) und war über einen längeren Zeitraum häufig noch Bestandteil einer allgemeinen Sozialberatung, in der neben finanziellen auch persönliche Probleme (Arbeitslosigkeit, Sucht etc.) im Mittelpunkt standen.

Man arbeitete unter heutzutage nicht mehr vorstellbaren technischen Rahmenbedingungen: „Glücklich schätzte sich, wer eine Rechenmaschine mit Streifen Ausdruck oder gar eine elektrische Schreibmaschine hatte.“ (Groth 2002) Lange Zeit gab es auch keine Klarheit zur Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage denn Schuldnerberater überhaupt rechtsberatend tätig sein können. Viele Jahre war zudem die Finanzierung der zunehmend spezialisierten Beratungsstellen im § 8 II des damals geltenden BSHG nur unzureichend geregelt.

Die Sandkastenphase (ab 1984)

Das erste Fachbuch über „Schuldnerberatung – ein praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit“ (Groth 1984) kam 1984 heraus und gilt bis heute als erster Meilenstein in der Geschichte dieses sich neu entwickelnden Arbeitsfelds. Lange Zeit war es die „Bibel“ für alle in der Sozialarbeit tätigen Personen, die die finanziellen Probleme ihrer Ratsuchenden und deren juristischen Folgen verstehen wollten. Dabei war das damalige „Schuldner-Bild“ noch reichlich konservativ. Er wurde als verführter Konsument gesehen, der bei der Hand genommen werden und u.U. strenge Vereinbarungen einhalten muss, um weiter Beratung in Anspruch nehmen zu können: „Wenn etwa vereinbart wird, ein KFZ zu verkaufen oder das Telefon abzumelden, so hat der Schuldner diese Abmachung einzuhalten. Bei Unzuverlässigkeiten in diesem Punkt muss fehlende Motivation angenommen werden.“ (Groth 1984) Er soll kontinuierlich ein Haushaltsbuch führen und dies regelmäßig seinem Berater vorlegen – oder gar (bei „Unvermögen“) sein Geld von diesem verwalten lassen. Anfangs wurde nicht nur die Kontrolle der vereinbarten Zahlungen durch die Vorlage von Überweisungsbelegen oder Kontoauszügen empfohlen, sondern auch die Übergabe sämtlicher Unterlagen sowie neu eingehende Post an die Schuldnerberatung. Hausbesuche wurden bis in die 1990er Jahre noch als selbstverständlich erachtet, sie sollten „möglichst nach jedem Erstgespräch stattfinden“ (Kuntz 1992).

In der Frühzeit der Schuldnerberatung gab es noch die berühmt-berüchtigten 3-Buchstaben-Banken (z.B. die KKB, aus der später die Citibank und letztlich die Targobank hervorging), welche Kredite vergaben, die im Einzelfall durchaus die Wuchergrenze überschritten. Schuldnerberater überprüften zu dieser Zeit noch manuell (später mit neu entwickelten PC-Programmen) die mögliche Sittenwidrigkeit von Verträgen und bemühten sich bei augenfälligen Rechtsverstößen um Vertragsanpassungen bzw. Vergleichsvereinbarungen. Bei rechtlich nicht bestreitbaren Schuldverhältnissen jedoch sah es für die verschuldeten Personen schlecht aus. Ihre Lohnpfändung nahm unter bestimmten Konstellationen einfach kein Ende. Ihnen blieb nur das „Leben an der Pfändungsfreigrenze“ und es galt, mit dieser finanziellen Einschränkung auf Dauer klarzukommen. Fast zwei Jahrzehnte lang war dieser Terminus auch ein gängiges Kriterium bei statisti-

schen Erfassungen zum Beratungsergebnis bei überschuldeten Personen.

Die Professionalisierungsphase (Anfang und Mitte der 1990er Jahre)

Das Thema Überschuldung zog in den 1980er Jahren immer mehr öffentliche und politische Aufmerksamkeit auf sich und führte 1992 zu einer vom damals zuständigen Bundesministerium veranlassten breit angelegten Überschuldungsstudie (Korczak/Pfefferkorn 1992). Arbeitsmethodisch waren sich die Berater nach Fachdiskursen schnell einig, anfängliche Arbeitsprämissen (s.o.) zu überdenken und sich auf heute noch gültige grundlegende Beratungsgrundsätze zu verständigen. Insbesondere die Anstöße von Ebli (Ebli 1995) zur Vermeidung eines „expertokratischen“ Beratungsstils führten zu einer Neudefinition des Verhältnisses zwischen Berater und Ratsuchenden. Bereits in dieser Zeit begab man sich auf die Suche nach einer berufsspezifischen Beratungsmethodik (Buschkamp 1987, Lindner/Steinmann-Berns 1998).

Bereits 1986 gründeten überwiegend in der Praxis tätige Berater die BAG-SB als Verein und es kam alsbald zur Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften in einzelnen Bundesländern. Vertreter der Wohlfahrtsverbände als Träger der Beratungsstellen organisierten sich 1995 im Rahmen der AG SBV. Der Zahl der Schuldnerberatungsstellen nahm massiv zu: Ging man 1989 noch von 442 erfassten Stellen aus, waren es 1996 bereits ca. 1.050 Stellen mit ca. 1.700 voll- und teilzeitbeschäftigten Beratern.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbesserten sich merklich durch den § 17 des BSHG, der nunmehr Kommunen zum Vorhalten eines Angebots der Schuldnerberatung verpflichtete. Sowohl Praktiker als auch Verbände sahen die Notwendigkeit, sich politisch einzubringen und gesetzliche Vorhaben zu initiieren bzw. zu begleiten, die das Ziel hatten, überschuldete Menschen aus der geschilderten Zwangslage des „modernen Schuldturms“ zu befreien. Das Gesetzesvorhaben eines Konkurses für den nicht selbstständig tätigen „Verbraucher“, der künftigen Privatinsolvenz, beschäftigte fortan die Gemüter.

Die Startphase und die Konsolidierungsphase InsO (1999 bzw. 2001)

Die grundsätzliche Frage „Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung?“ (Keil 1996) stand vorerst weiter unbeantwortet im Raum. Zu ihrer vertiefenden Abklärung kam es jedoch nicht, denn alsbald wurde das bisherige Arbeitsfeld Schuldnerberatung zu einem Arbeitsfeld der nunmehr überwiegenden Insolvenzberatung. Schon im Sommer 1998 wurden die Beratungsstellen schier überrannt von jenen Verschuldeten, für die es erstmals ein Licht am Ende des Schuldentunnels gab. Größere Beratungsstellen boten Gruppen-Informationsveranstaltungen zur neuen Rechtslage an. In anderen Stellen wurden Wartelisten angelegt, die Wartezeit betrug im Einzelfall ein Jahr oder gar länger. Berater im NRW-Ballungsraum erwogen ernsthaft, ein Fußballstadion anzumieten, um den Ansturm der Ratsuchenden zumindest in Hinblick auf deren Informationsbedürfnis abzuwehren. Aber es gab noch ein „kleines“ Problem: Zum Verfahren zugelassen wurde vorerst nur, wer in der Lage war, die gerichtlichen Kosten vorab aufzubringen – und das waren nach der alten Währung immerhin 3.000 DM. Sich über methodisches Vorgehen in der Einzelberatung Gedanken zu machen, dazu war in dieser „wilden Zeit“ erstmal keine Zeit mehr. Mit Wegfall der Kostenaufgabe und Einführung der Stundungsmöglichkeit wurde zwei Jahre später der Zugang zum Insolvenzverfahren für alle nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch frei. Für die Ratsuchenden ein Segen – für die Beratungsstellen Arbeit ohne Ende.

Die Einführung der Privatinsolvenz führte zur „ersten Identitätskrise“ in Hinblick auf das Selbstverständnis der Berater (Mesch 2005). Schuldnerberater mussten sich entscheiden, welche Rolle sie künftig einnehmen wollten: „Helfer für alle Lebenslagen? Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger? InsO-Abwickler?“ (Mesch 2003). Einzelne Kollegen „träumen von alten Schuldnerberatungszeiten“ und fühlten sich als „Insolvenzantragssachbearbeiterdurchführungsorgan“ degradiert (Anonymus 2003). Andere befürchteten angesichts der nunmehr veränderten Struktur der Ratsuchenden, „Schuldnerberatung verkommt zur Entschuldungshilfe für den Mittelstand“ und forderten: „Wir müssen uns zurückbesinnen auf unser ursprüngliches Klientel, Ratsuchenden, die einer pädagogischen Zuwendung bedürfen.“ (Zipf 2001)

Methodisch war diese Zeit die Geburtsstunde der InsO-Gruppeninformationsveranstaltungen (Mesch 2014), einer zunächst aus der Not geborene Arbeitsform, die schließlich immer flächendeckender praktiziert wurde und sich als sinnvoll und effektiv erweisen sollte. Die Diskussion um Methoden der persönlichen Face-to-Face-Beratung kam jedoch nicht vom Fleck. Hilfreiche Ratgeber-Bücher wie „Arbeitshilfe InsO“ (Grote/Weinhold 2001) schufen zwar Klarheit über neue rechtliche Begriffe, erschöpften sich methodisch jedoch darin, standardisierte Gläubigerbriefe zu entwerfen, die bis heute in den Grundzügen unverändert geblieben sind.

Die Digitalisierungsphase (ab 2000)

Wurde anfangs das (nicht zwingend vorgeschriebene) Antragsformular noch handschriftlich ausgefüllt, so kam es infolge der rasanten technischen Entwicklungen zu PC-gestützten Lösungen. Anbieter wie CaWin, InsO-Manager, SoPart InsO und andere drängten auf dem Markt. Sie kamen den Bedürfnissen der Berater entgegen, Fälle effizienter anzugehen und den Druck aus der gewaltigen Beratungsnachfrage zu nehmen. Ein Jahrzehnt vorher hatte das noch ganz anders ausgesehen: „In ihrer Untersuchung kommt die GP-Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass im Jahre 1989 lediglich 15 Prozent der von ihnen befragten Schuldnerberatungsstellen über einen eigenen Personalcomputer verfügen.“ (Korczak/Pfefferkorn 1992) Und selbst, wenn sie vorhanden waren, kamen sie vorerst nicht unmittelbar bei der Fallbearbeitung zum Einsatz: „Bislang werden am ISKA-Nürnberg keine Fälle am PC geführt“, vermeldete noch 1999 eine große Beratungsstelle (Weinhold 1999).

Noch im selben Jahr gründete sich ein Verein, der anfangs von vielen belächelt, später bestaunt und in den Folgejahren von allen geschätzt wurde: das „forum schuldnerberatung“ ging ins Netz! Es wurde durch die zeitnahe Veröffentlichung neuer juristischer Urteile im Laufe der Zeit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel. Ein Austausch auf der Ebene von Beratungshandeln fand allerdings über dieses Medium kaum statt.

Die Arbeitsmarktorientierungsphase (ab 2005)

Anfang und Mitte der 1990er Jahre kam es nach der Wiedervereinigung zu einem kontinuierlichen Anstieg neuerlicher Arbeitslosigkeit. 1997 waren bereits mehr als vier Millionen Menschen nach offizieller Statistik ohne Erwerbseinkommen. Die Arbeitslosenquote in Deutschland stieg zu Beginn des Jahrtausends seit zehn Jahren kontinuierlich an und lag über der Zehn-Prozent-Grenze. Selbst Schuldnerberater waren betroffen. Die Anzahl der Beratungsstellen gingen zwischen 2000 und 2004 von rund 1.300 auf ca. 1.000 zurück – trotz eines Anstieges der Zahl der überschuldeten Haushalte auf 3,1 Millionen (Mesch 2005).

Schließlich kam es durch die Bundesregierung unter dem damaligen Bundeskanzler Schröder mit der „Agenda 2010“ zur gravierendsten Arbeitsmarktreform der jüngeren deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Für die Schuldnerberatung bedeutete dies die gesetzliche Neuverankerung in den jeweiligen Paragraphen des SGB II und XII. Ihr wurde durch den § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II nunmehr erstmals eine fremdbestimmte Funktion innerhalb des Arbeitsmarktvermittlungsprozesses zugewiesen. Im Vorfeld wurde zu Recht befürchtet, dass Schuldnerberatung unter diesen Vorgaben zur Pflichtberatung verkommen kann, da die Nichteinhaltung von Vereinbarungen in den vom Jobcenter vorgegebenen Eingliederungsvereinbarungen finanzielle Sanktionen des Betroffenen zur Folge hat. Berater führten an, dass derartige Rahmenbedingungen die „berufliche Identität als Pädagogen oder Sozialarbeiter in Frage stellen“ (Haug 2004). Nur wenige Jahre nach Einführung der Insolvenzordnung und der damit verbundenen Aufgabendefinition der Schuldnerberatung als Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger stellte sich für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung eine neue Selbstverständnisfrage. Die Wogen haben sich zwischenzeitlich geglättet, da den beteiligten Behörden vermittelt werden konnte, dass nur eine sanktionsfreie, also freiwillige Beratung wirklich erfolversprechend ist. Der Angriff auf die allgemeingültigen Grundsätze der Beratungsarbeit konnte abgewehrt werden. Geblieben ist aber die Unklarheit, auf welcher Rechtsgrundlage denn nun künftig die Beratung erwerbstätiger Personen finanziert werden kann. Hierzu existieren bundesweit sehr unterschiedliche Modelle.

Die Medialisierungsphase (ab 2007)

Man traute seinen Augen nicht, als 2005 ein selbstständig tätiger Schuldnerberater mit einer selbsternannten „Haushaltsberaterin“ auf den Bildschirmen der Privatsender auftauchte und seine „Kollegin“ nicht davon abhielt, überschuldeten Familien in die Kühlschränke zu gucken oder zum Feilschen am Wochenmarkt zu animieren. Einige Sendungen dieses Duos lagen stets zwischen unfreiwilliger Satire und Fremdschämen. Die Situation änderte sich, als der weit erfahrenere Kollege Peter Zwegat in einer privatfernseh-typischen Aufmachung das Format übernahm und trotz anfänglicher Befürchtungen nicht nur qualitativ verbesserte, sondern auch das bisher vermittelte Bild von Schuldnerberatung zurechtrückte. Auch wenn man über einige „Ausrutscher“ dieser Reihe streiten kann (z. B. die unnötigen Promi-Beiträge), so vermittelten dessen Sendungen immer wieder auch, dass Schuldnerberatung einen pädagogischen und psychosozialen Aspekt hat und es nicht nur um die spektakuläre Regulierung von Verbindlichkeiten geht.

Wer glaubt, dass sich die Serie allmählich tot läuft, irrt sich: Zum Zeitpunkt der Recherche waren bereits 137 Sendungen in zwölf Staffeln ausgestrahlt wurden, Ende vorerst ungewiss. Man darf sich fragen, was die mediale Vermarktung der Probleme überschuldeter Menschen in der Öffentlichkeit bewirkt hat. Zunächst einmal kam es zu einem Anstieg der Beratungszahlen, allerdings auch oft verbunden mit falschen Erwartungen nach einer fernsehge-rechten Ideal-Lösung des Schuldenproblems. Inzwischen haben aber auch RTL-Zuschauer verstanden, dass dies in der Realität so nicht funktioniert – und sie haben auch erfahren, dass Verschuldung ein gesellschaftliches Problem ist, das alle Schichten betreffen kann. Der positive Aspekt solcher Sendungen könnte also sein, dass der psychisch empfundene „Makel“ der Zahlungsunfähigkeit für den Einzelnen weniger schlimm empfunden wird, wenn er sein Schicksal via TV wöchentlich mit anderen teilen kann. Oder pointiert formuliert: Überschuldung ist inzwischen zum Party-Thema geworden – und das ist gut so.

Einige wenige Kollegen mit therapeutischen Zusatzausbildungen sahen zu dieser Zeit eine Möglichkeit, ihr psychologisches Fachwissen auf die Beratungssituation mit Schuldnern zu übertragen. Insbesondere Anhänger der systemischen Beratungsform erkannten eine Deckungs-

gleichheit ihrer Theorie mit dem Anspruch der Schuldnerberatung auf einen ganzheitlichen im Sinne von systemischen Ansatz (Günther 2007). Sie nahmen Bezug auf die Veröffentlichung eines speziellen methodischen Fachbuchs über „Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung“ (Lindner/Steinmann-Berns 1998), was zur damaligen Zeit allerdings zu wenig Widerhall in der Beratungspraxis fand. Insgesamt kam man gesprächsmethodisch jedoch über die Beschäftigung mit dem „BeratungsAnfang“ (Saur 2003) nicht hinaus.

Nach 20 Jahren Schuldnerberatung kritisierte Buschkamp: „Das beraterische Vorgehen wird in den meisten Hand- und Lehrbüchern zur Schuldnerberatung entweder nicht oder nur sehr kurz thematisiert. Die Schuldnerberatung selbst hat das Beratungshandeln nicht konzeptualisiert und überlässt dieses anderen.“ (Buschkamp 2007) Mattes zog sogar die pädagogische Legitimierung des Arbeitsfeldes in Zweifel: „So findet sich heute eine Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit wieder, die zwar auf aktuelle rechtliche Fragen und Probleme mit Antworten bestens ausgestattet ist, aber den Aspekt, weshalb dies alles in die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit fallen soll, nicht mehr beleuchtet.“ (Mattes 2007)

Die Rückbesinnungsphase (ab 2014)

Seit einigen Jahren gehen offenbar infolge der wirtschaftlichen Stabilisierung die Anträge auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens kontinuierlich zurück. 2014 kam es zur vorerst letzten InsO-Reform, eigentlich ein „Reförmchen“. Außer der Möglichkeit, künftig realistischerweise in vielen Fällen nach fünf Jahren entschuldet werden zu können und der Abschaffung des Abtretungsvorrangs berechtigter Gläubiger hat diese Novellierung nicht allzu viel Neues gebracht.

In den vorangegangenen zehn Jahren waren diverse Gesetzesreformen und Verhandlungsalternativen (z. B. in der Stephan-Kommission) ausformuliert, endlos diskutiert und schließlich ohne Ergebnis wieder verworfen worden. Man hatte sogar als radikale Lösung für langfristig zahlungsunfähige Schuldner die Erstellung einer „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“ ins Spiel gebracht. Diese hätte das in vielen Fällen sinnlose, aber gesetzlich vorgeschriebene Verhandeln bei den zahlreichen flexiblen „Null-Plänen“ überflüssig gemacht und mehr Zeit für die

eigentliche pädagogische Arbeit bedeutet – aber schließlich wurde dann doch der Weg des eingefahrenen Verwaltungshandelns beibehalten. Und das, obwohl sich das Klientel der Beratungsstellen inzwischen verändert hatte und immer mehr einer intensiveren Betreuung bedarf. Ein aufmerksamer Beobachter der Szene wird feststellen, dass in den letzten Jahren viel mehr Ratsuchende mit auffälligen psychischen Problemen Beratung anfragen und immer weniger Klienten die deutsche Sprache so weit verstehen, dass ein Gespräch ohne vermittelnde Dritte oder gar einen Dolmetscher möglich ist. Ein Problem, dass sich durch die aktuellen politischen Entwicklungen im Rahmen der Asylgewährung in den nächsten Jahren noch verschärfen könnte.

Als die Bemühungen zur Veränderung wesentlicher rechtlicher Rahmenbedingungen stagnierten, war die Zeit reif, sich wieder den lange Jahre vernachlässigten methodischen Fragen des Beratungsalltags zuzuwenden. „Back to the roots“ war z. B. das Jahresmotto der Tagung der bayerischen Schuldnerberatung im Jahre 2015. Nun erschienen wieder Fachartikel, die sich mit methodischen, statt mit rechtlichen Themen beschäftigten. Und erst kürzlich gab die AG SBV ein Positionspapier zur Stärkung der „sozialen Schuldnerberatung“ heraus. Die Diskussion um das Selbstverständnis dieses Arbeitsfeldes wurde erneut eröffnet.

Zum aktuellen Stand der Diskussion über Beratungsmethodik in der Theorie ...

Seit einigen Jahren erlebt die Schuldnerberatung eine Phase der neuerlichen methodischen Reflexion. Bezeichnend hierfür sind die neueren Aufsätze von Groth und Ansen (Groth 2014, Ansen 2014 und 2015). Groth, einer der „Gründungsväter“ dieses Arbeitsfeldes, bemängelt, dass „heute kaum eine methodische Auseinandersetzung und Reflexion über die [wenigen noch verbliebenen?] Beratungsanteile in der Schuldnerberatung statt[-findet]“. Schuldnerberatung habe „im Laufe der Jahre den Anschluss an die fachlichen Diskurse innerhalb der Sozialarbeit weitestgehend verloren und sich davon abgekoppelt zugunsten rechtlicher und insbesondere InsO-bezogener Diskurse“ (Groth 2014). Ansen sieht das ähnlich: „Beratungsmethodische Fragen [werden] zugunsten juristischer und kaufmännischer Dimensionen seit Jahren vernachlässigt. Dies ist für Ratsuchende wie für Berater gleicher-

maßen unbefriedigend.“ (Ansen 2014) Ein wissenschaftlich „kritischer Blick auf die Schuldnerberatung dokumentiert im Feld der Methodik erhebliche Versäumnisse (...) [Es] fehlt weiterhin an einer theoretischen, systematischen Fundierung des Beratungsprozesses“ (Ansen 2014).

Sowohl Ansen als auch Groth weisen darauf hin, dass in der Fort- und Weiterbildung als auch in der Fachliteratur rechtliche Themen dominieren, methodische Fragen aber kaum thematisiert werden. Beide wollen deshalb in ihren Aufsätzen Anregungen und „Hinweise auf Methoden (geben), die für die Soziale Schuldnerberatung besonders brauchbar sind“ (Ansen 2014). Ansen beschreibt in seinem Artikel in der Sozialen Arbeit und der Sozialen Einzelhilfe bewährte Methoden der Gestaltung einer Arbeitsbeziehung, der Motivationsförderung, der Informationsvermittlung, der Förderung eines Ressourcenbewusstseins und der Krisenbewältigung und ergänzt diese durch eine systemische Perspektive. Groth verweist auf – für das spezielle Arbeitsfeld der Schuldnerberatung – adaptierte „bewährte Beratungstools, die tausendfach in den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen sozialer Dienstleistungen täglich erfolgreich eingesetzt werden. Einige entstammen dem systemischen Ansatz“ (Groth 2014).

Der Unterschied ihrer Ausführungen liegt einerseits in der deren Konkretisierung. Groth beschreibt sehr detailliert Gesprächssituationen im Rahmen einer „Multiproblem“-Schuldnerberatung und gibt ausführliche „technische“ Hinweise, welche Hilfsmittel z. B. bei skalierenden Fragen eingesetzt werden können (Groth 2014). Ansen hingegen schildert sehr allgemein verschiedene Gesprächsberatungstechniken und bezieht diese nur in wenigen, nicht immer glücklich gewählten Beispielen auf das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Beide beschäftigen sich in ihren Beiträgen eingangs mit dem Begriff „Beratung“. Während Groth nur den Beratungsprozess beschreibt, definiert Ansen das Ziel einer Beratung: „Im Mittelpunkt steht die Förderung der Handlungsautonomie ratsuchender Menschen.“ (Ansen 2014) Noch deutlicher formuliert er es in seinem wissenschaftlichen Lehrbuch zur Vielfalt der Beratungsansätze im sozialen Bereich: „Beratung [ist ein] emotional-kognitiv-sozialer Lernprozess (...) Das Ziel von Beratung [ist], Wissen zu vermitteln und [zugleich] Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu fördern.“ (Stimmer/Ansen 2015)

Den Gedanken des Lernprozesses wiederum greift der Verfasser dieses Artikels auf. Er geht von der Beobachtung aus, dass Ratsuchende einer Schuldnerberatung häufig Schwierigkeiten im lebenspraktischen und emotionalen Bereich haben, die sie daran hindern, konstruktiv an ihrer Entschuldung zu arbeiten. Ziel einer Beratung ist deshalb primär die „Ermöglichung neuer Lernerfahrungen“. Konkret geht es darum, „dass ein Ratsuchender Probleme wahrnimmt, diese einordnen kann, hierzu eine realistische Haltung einnimmt, darüber zu reflektieren vermag, Ängste abbaut und sachlich, eigenverantwortlich, aktiv und konsequent an seiner Problemlösung arbeitet“ (Mesch 2016). Aus dieser Sicht ist es ein logischer Schritt von der von Ansen geforderten Förderung der „Handlungsautonomie“ hin zur Förderung der „Verhandlungsautonomie“ in Hinblick auf den Schriftverkehr mit Gläubigern. Der daraus resultierende Beratungsansatz der „begleitenden Insolvenzberatung“ stellt den Versuch dar, auch bei der Insolvenzberatung pädagogische Prinzipien zu wahren und den Betroffenen im Rahmen des Selbsthilfepotenzials bei Verhandlungsführung und Antragstellung zu beteiligen.

Auf diesen Aspekt hatte bereits Schlabs in ihrem Aufsatz mit dem Titel „Schuldnerberatung ist Sozialarbeit“ in einem Standardlehrbuch der Schuldnerberatung hingewiesen: „Im Laufe des Beratungsprozesses muss der Schuldnerberater darauf hinarbeiten, dass

- die Gläubiger den Schuldner als Verhandlungs- und Gesprächspartner akzeptieren und
- der Ratsuchende mit Kompetenzen ausgestattet wird, die es ihm auch ermöglichen, als Verhandlungspartner auftreten zu können.“ (Schlabs 2012) Für sie ist eine nachhaltige Wirkung der Beratung äußerst entscheidend, welche nur durch eine Beratung erreicht werden kann, die sich an der Änderung des Verhaltens des Klienten orientiert. Sie ist überzeugt, dass „erst das eigene Tun einen nachhaltigen Denk- und Lernprozess in Gang setzt“ und warnt davor, „wenn Beratungskräfte in Eigenregie den Ratsuchenden jeden Handlungsschritt abnehmen, damit neue Abhängigkeiten erzeugen und Selbstständigkeit unterbinden“ (Schlabs 2012).

... und in der Beratungspraxis

Die Realität in manchen Beratungsstellen ist jedoch offenbar eine andere: „So ist im Alltag der sozialen Schuldnerberatung zu beobachten, dass zentrale Elemente sozialarbeiterischen oder pädagogischen Handelns zunehmend verdrängt werden durch zeitintensive Gläubigerverhandlungen, administrative Tätigkeiten und überwiegend finanziell-rechtliche Beratungsaspekte.“ (Schlabs 2012) Diese Auffassung wird auch von der AG SBV geteilt: „Ein Teil heutiger Beratungsangebote hat mit dem traditionellen Anliegen einer ausdrücklich Sozialen Schuldnerberatung im Verständnis persönlicher Hilfe nur noch wenig gemein.“ (AG SBV 2018)

Wie im Arbeitsalltag pädagogisch kontraproduktives Vorgehen aussehen kann, lässt sich aus einem Sammelband entnehmen, der einer interessierten breiten Öffentlichkeit die Arbeitsweise der Schuldnerberatung näherbringen soll. Sobald die Forderungen einer überschuldeten Person bekannt sind, schlagen zwei Kolleginnen in ihrem Beitrag Folgendes vor: „Der Schuldnerberater kopiert die vorhandenen Unterlagen, sichtet sie bis zum nächsten Termin und erstellt die Gläubigerliste.“ (Herten/Monshausen 2012) Bei einer solchen „Beratungs“-Praxis darf ironischerweise die Frage erlaubt sein, ob man nicht künftig eine anspruchsvolle Fotokopierausbildung als Baustein von Fortbildungsmaßnahmen für Schuldnerberater integrieren muss, da diese offenbar einen Großteil ihrer Arbeitszeit damit verbringen. Schlabs äußert sich zu einem Übermaß von Verwaltungstätigkeiten sehr dezidiert: „Ökonomisch betrachtet dürfte sich das bloße Ausfüllen von Anträgen durchaus von weniger qualifizierten und kostengünstigeren Berufsgruppen realisieren lassen.“ (Schlabs 2012) Das gilt wohl auch fürs Fotokopieren von Unterlagen. Schlabs geht in ihren Aussagen noch weiter: „Es gibt zwar viele, die behaupten, sie machen Schuldnerberatung, aber

a) haben sie keinen Plan von professioneller Beratung im Sinne einer Verhaltensmodifikation und **b)** regulieren sie allenfalls die finanziellen Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang überhaupt von Schuldnerberatung zu sprechen, ist m. E. Etikettenschwindel.“ (Schlabs 2015)

Ein harsches Urteil, gewiss. Nun soll hier nicht abgewertet werden, wer ohne pädagogische Grundkenntnisse durch routinierte und effektive Fallbearbeitung zahlreichen Menschen aus der Entschuldung hilft. Schwierig wird es, wenn die Kollegen_innen über keine qualifizierte Ausbildung zu Gesprächsführung und psychosozialer Diagnoseverfügen. Allerdings wäre es dann wohl auch ehrlicher, auf die Bezeichnung „Berater“ zu verzichten, zumal sich diese auf die Sinnhaftigkeit einer der pädagogischen Einflussnahme bezieht. Wie wäre es stattdessen wieder mit dem Begriff ... „Schuldenregulator“?

Rainer Mesch ist Dipl.-Sozialpädagoge und seit 1992 als Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg beschäftigt. Er gehörte zehn Jahre dem Vorstand der LAG-Bayern an. Er ist Mitherausgeber des im BAG-SB Verlag erschienen Buches „Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme“.

Literatur

- AG SBV (2018): *Soziale Schuldnerberatung*. Konzept vom 03.04.2018, unter agsbv.de.
- ANONYMUS (2003): *Hier kommt der Schuldnerberater zu Wort*. In: BAG-SB Info 2003 (2/2003), S. 60.
- ANSEN, H. (2014): *Methodik der Sozialen Schuldnerberatung – ein vernachlässigtes Thema*. In: Knobloch/Laatz/Neuberger/Ansen/Korczak/Flach: *iff-Überschuldungsreport 2014*.
- ANSEN, H. (2015): *Gesprächsführung in der Sozialen Schuldnerberatung*. In: BAG-SB Informationen 2015 (2/2015), S. 78.
- BUSCHKAMP, H.-W. (1987): *Schuldnerberatung als psychosoziale Unterstützung – Über die Möglichkeit, klientenzentriertes Verfahren in der Schuldnerberatung anzuwenden*. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 1987 (10/1987). (2007):
- BUSCHKAMP, H.-W. (2007): *Nächtliches Wandern macht blind*. In: *NDV* 2007 (4/2007).
- EBLI, H. (1995): *Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung? Frankfurt/Main 1995. Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung*. Nomos, 2003.
- GROTE, H./WEINHOLD, M. (2001): *Arbeitshilfe InsO*. Verbraucherzentrale NRW.
- GROTH, U./SCHULZ, R./SCHULZ-RACKOLL, R. (1994): *Handbuch Schuldnerberatung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit*. Campus.
- GROTH, U. (1984): *Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit*. Campus.
- GROTH, U./MESCH, R. (2002): *Professionalisierung – vom Sandkasten zur messbaren Dienstleistung*. In: Dokumentation der BAG Jahrestagung 2002 Tools für eine optimierte Beratung. In: *Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme*. BAG-SB Verlag, 2014.
- GÜNTHER, A. (2007): *Systemisch geht es besser! – Chancen der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung*. In: BAG-SB Info 2007 (1/2007), S. 42.
- HAUG, V. (2004): *Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung – Deprofessionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit*. In: *infodienst schuldnerberatung* 2004 (3/2004).
- HERTEN, A./MONSHAUSEN, P.: *Erstkontakte und Erstgespräche*. In: Gastiger, S./Stark, M. (Hrsg.): *Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit*. S. 23.
- KEIL, H.-G. (2016): *Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik für die Schuldnerberatung?* In: BAG-SB Informationen 1996 (1/1996), S. 27.
- KORCZAK, D./PFEFFERKORN, G. (1992): *Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland*. Studie im Auftrag der Bundesministerien für Familie und Senioren sowie für Justiz 1992.
- KUNTZ, R. (1992): *Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit*. Lambertus.
- LINDNER, R./STEINMANN-BERNS, I. (1998): *Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung*. Borgmann.
- MATTES, C. (2007): *Im Schatten der Konsumgeschichte*. Edition Gesowip.
- MESCH, R. (2003): *Helfer für alle Lebenslagen? Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger? InsO-Abwickler?* In: BAG-SB Informationen 2003 (2/2003), S. 42; *Schuldnerberatung und Arbeitslosigkeit*. In: BAG-SB Informationen 2005 (1/2005), S. 32; *The times they are a-changing – 30 Jahre Schuldnerberatung*. In: BAG-SB Info 2007 (4/2007), S. 61; *Methodenvielfalt in der Insolvenzberatung*. In: Groth, U./Mesch, R.: *Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme*. BAG-SB Verlag, 2014; *Lernprozesse in der Schuldnerberatung*. In: BAG-SB Informationen 2016 (1/2016), S. 27.
- MOERS, I. (2018): *Editorial*. In: BAG-SB Informationen 2018 (1/2018).
- SAUR, C. (2003): *BeratungsAnfang – Oft verkannte und unterschätzte Chance des Beratungsprozesses*. In: BAG-SB Informationen 2003 (2/2003), S. 45.
- SCHLABS, S. (2012): *Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung: Effizienz und Effektivität durch sozialbezogene Komponenten*. In: *ZVI* 2012 (2/2012), S. 51; *Beratungsmethoden in einer sozialen Schuldnerberatung*. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript anlässlich der 16. bayerischen Jahrestagung Schuldnerberatung 2015.
- STIMMER, F./ANSEN, H. (2015): *Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern*. Kohlhammer.
- WEINHOLD, M. (2000): *Im Zeichen des Verbraucherkonkurses – Schuldnerberatung am ISKA Nürnberg*. In: *Schuldenreport* 1999. Hamburg.
- WOHLERS, G. (1997): *Schuldnerberatung im Wandel*. Shaker.
- ZIPF, T. (2001): *Quo Vadis, Schuldnerberatung?* In: BAG-SB Informationen 2001 (2/2001), S. 77.

Cilly Lunkenheimer

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan als wirkungsvolles Instrument der Entschuldung

Praxishinweise zur Nutzung der Zustimmungsersetzung gemäß § 309 InsO

Die außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern ist bereits seit Bestehen des Verbraucherinsolvenzverfahrens als – vorrangige – gesetzgeberische Zielsetzung formuliert.

Gerade bei sogenannten einkommensschwachen überschuldeten Personen, bei denen keine oder nur geringe pfändbare Einkommensanteile anfallen, spricht alles dafür, ein gerichtliches Insolvenzverfahren möglichst schon wegen der ungedeckten Verfahrenskosten zulasten der Landesjustizhaushalte zu vermeiden. In vielen Fällen ist von vornherein abzusehen, dass die Beträge, die während der Verfahrensdauer der Masse zufließen könnten, durch die anfallenden Verwaltervergütungen und Verfahrenskosten vollständig aufgezehrt werden. Wenn keine vollständige Kostentilgung realisierbar ist, bleibt das aufwändige Insolvenzverfahren ohne jeden wirtschaftlichen Ertrag für die Gläubiger.

Daher wäre auch aus Gläubigersicht eine Schuldenbereinigung ohne Insolvenzverfahren unbedingt vorzuziehen, um die wirtschaftlichen Erträge – mögen diese auch gering sein – möglichst ungeschmälert den Gläubigern zu kommen zu lassen. Die Erfahrungen der Verfasserin aus der Schuldnerberatung für Abhängige zeigen, dass bei Vorlage eines nachvollziehbaren und transparenten Sanierungsplanes durchaus Gläubiger zur außergerichtlichen Einigung bereit sind. Die Einigungsbereitschaft auf Gläubigerseite lässt sich noch deutlich steigern, wenn – beispielsweise mithilfe des Sanierungsdarlehens einer gemeinnützigen Stiftung oder Drittmitteln von Angehörigen – den Gläubigern die anvisierte (einheitliche) Vergleichsquote in Form einer Einmalzahlung angeboten werden kann.

Dieses Regulierungsmodell wird in der Schuldner- und Insolvenzberatung für ehemals Drogenabhängige in Rüsselsheim bereits seit vielen Jahren mit Erfolg zur Schuldenregulierung eingesetzt, zumal hier mit dem Hessischen Resozialisierungsfonds (für straffällig gewordene Schuldner_innen mit Wohnsitz in Hessen), aber auch der bundesweit agierenden Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung für überschuldete ehemals Abhängige potente und professionelle Kooperationspartner verfügbar sind.

Es ist durchaus erfreulich zu beobachten, dass etliche Gläubiger(-vertreter) mittlerweile bereit sind, die vorgelegten Regulierungspläne nicht nach festen Quotenvorgaben zu bewerten, sondern inhaltlich zu prüfen und selbst bei geringsten Quoten ihre Zustimmung zu erteilen.

Für einen erfolgrächtigen (d. h. mehrheitsfähigen) außergerichtlichen Plan sind nach den hiesigen Erfahrungen folgende Bestandteile wesentlich:

- Aussagekräftige Übersicht über die Gesamtverschuldung
- Zusicherung der Gleichbehandlung aller Gläubiger (d. h. einheitliche Regulierungsquote für alle Gläubiger); ggf. Begründung, warum einzelne Gläubiger mit Forderungen, die von der InsO-Restschuldbefreiung ausgenommen sind, finanziell bessergestellt werden sollen
- Offenlegung der Einkommens- und Vermögenssituation und Berechnung der Vergleichssumme auf Basis der pfändbaren Einkommensanteile
- bei unpfändbaren Einkünften: Offenlegung der Herkunft von Drittmitteln
- Vergleichsangebot in Form einer Einmalzahlung, unter der Bedingung, dass alle Gläubiger dem Plan zustimmen und keinerlei weitere Kosten berechnet werden.

Auch bei äußerst geringen Vergleichsquoten (im einstelligen Prozent-Bereich) gelingt es unter den vorgenannten Voraussetzungen in vielen Fällen, zumindest eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger vom vorgelegten Regulierungskonzept zu überzeugen. Meist bleiben jedoch einzelne „notorische Neinsager“ übrig, sodass die angestrebte Gesamtsanierung mithilfe der gerichtlichen Zustimmungsersetzung gemäß § 309 InsO durchgesetzt werden muss. Die Erfahrungen zeigen leider, dass einzelne Gläubiger außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne – unabhängig von deren Inhalt und Gestaltung – aus Prinzip ab-

lehnen und selbst dann nicht bereit sind, von dieser Haltung abzurücken, wenn ihnen dargelegt werden kann, dass aufgrund der bereits erfolgten Gläubigerantworten die gesetzlichen Voraussetzungen des § 309 InsO erfüllt sind und der Schuldner als nächsten Schritt die gerichtliche Zustimmungsersetzung beantragen wird.

Das dann unvermeidliche gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren wiederum löst – insbesondere für Schuldnerberatungsstelle und Insolvenzgericht – nicht nur einen erheblichen Bearbeitungsaufwand aus, sondern produziert zusätzliche Kosten. Besonders ärgerlich ist dabei, dass dem ohne Sachgrund ablehnenden Gläubiger (auch „Akkordstörer“ genannt) nach der Gesetzesystematik keinerlei Nachteile entstehen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass einige Gläubiger diesen Umstand gezielt nutzen, um Druck auf den Schuldner (bzw. die Schuldnerberatung) in Richtung auf eine Erhöhung des Vergleichsangebotes auszuüben. Dieses Ansinnen unterstellt natürlich, dass der außergerichtliche Einigungsvorschlag die Leistungsfähigkeit des Schuldners gar nicht ausschöpft, sondern im Hintergrund eine finanzielle Reserve existiert, aus der das Zahlungsangebot beliebig erhöht werden kann. Um die vergleichsbereiten Gläubiger nicht schlechter zu stellen, aber auch um der eigenen Glaubwürdigkeit willen, gilt zwingend der professionelle Grundsatz, dass der Einigungsvorschlag die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners tatsächlich ausschöpft. Auch wenn dies von einigen Gläubigern offenbar anders gesehen wird, können Vergleichsbeträge nicht „auf dem Basar“ ausgehandelt werden, sondern der Regulierungsplan ist das einzige, für alle Gläubiger verbindliche Angebot, das alle finanziell grundsätzlich gleich behandelt. Nur ein Plan, der sich an diesen Grundsätzen orientiert, würde ja auch den Anforderungen des § 309 InsO genügen und sich für ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren eignen.

Wenn aber der „redliche“ Schuldner einen Plan vorlegt, in dem er die ihm zur Verfügung stehende Summe vollständig unter seinen Gläubigern aufteilt, hat dies zur Folge, dass die Kosten zur Erlangung der gerichtlichen Zustimmungsersetzung zusätzlich zur angebotenen Vergleichssumme anfallen. Der Schuldner, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit ja bereits durch den Plan ausgeschöpft ist, wird diese Kosten nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Aus der angebotenen Vergleichssumme können

die Kosten ebenfalls nicht abgezweigt werden, da ansonsten die Gläubiger nicht mehr plankonform bedient werden und damit auch die bereits vorliegenden Zustimmungen hinfällig würden.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnte darin bestehen, dass derjenige Gläubiger, der durch seine Verweigerungshaltung den zusätzlichen Verfahrensaufwand quasi mutwillig verursacht, die Kosten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens zu tragen hat. Eine entsprechende gesetzliche Kostenregelung fordert die Praxis schon seit vielen Jahren, sie wurde allerdings bisher nicht in Angriff genommen.¹ Aber auch ohne die wünschenswerte Klarstellung durch den Gesetzgeber lässt sich der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan entsprechend ausgestalten.² Die Erfahrung mit derart konzipierten Schuldenbereinigungsplänen zeigt, dass einzelne (zunächst ablehnende) Gläubiger doch noch bereit sind, dem Einigungsvorschlag – in einer weiteren Verhandlungsrunde – außergerichtlich zuzustimmen. Zielführend ist der deutliche Hinweis, dass nicht nur die Voraussetzungen für die gerichtliche Zustimmungsersetzung erfüllt sind, sondern dass auch beantragt werden wird, die Kosten des Verfahrens von ihrem Vergleichsbetrag (bzw. den Vergleichsbeträgen der ablehnenden Gläubigerminderheit) in Abzug zu bringen.

Falls sich dennoch nicht alle Gläubiger zur außergerichtlichen Zustimmung bewegen lassen, gilt es dann zwingend, die angekündigte Konsequenz auch umzusetzen, um die professionelle Glaubwürdigkeit der Schuldnerberatung nicht zu verspielen. Dazu ist zunächst eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens (vgl. nebenstehende Arbeitshilfe) erforderlich.

Das Arbeitsblatt: Kosten eines VerbraucherInsO-Verfahrens mit RSB finden Sie in unserem Arbeitsmaterial auf Seite 239.

¹ vgl.: Cilly Lunkenheimer/Dieter Zimmermann, Reformbedarf zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung, in ZVI 2004, S. 317-322; Hornung, Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 309 InsO bei Ablehnung nur eines beteiligten Gläubigers, ZVI 2008, S. 105-106.

² Vgl. Claus Richter in Praxishandbuch Schuldnerberatung, Luchterhand, 26.EL 2018, Teil 6, S. 13.

Der somit ermittelte Kostenbetrag ist im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan von der Vergleichszahlung an den ablehnenden Gläubiger (bei mehreren Gläubigern: anteilig entsprechend der Forderungshöhe oder nach Köpfen) in Abzug zu bringen. Diese Änderung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes (gegenüber dem außergerichtlichen Plan) ist im amtlichen InsO-Vordruck in Anlage 2A kenntlich zu machen; zudem sollte sie auch in Anlage 7C erläutert werden, um sowohl gegenüber dem Insolvenzgericht als auch gegenüber den Gläubigern die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Vergleichsquoten nachvollziehbar zu machen.

Anlage 2A

<p>II. Darstellung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Aussichten für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren</p>	<p>Der gerichtliche Plan unterscheidet sich von dem außergerichtlichen Plan</p> <p><input type="checkbox"/> nicht. <input checked="" type="checkbox"/> In folgenden Punkten: Die Verfahrenskosten für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren müssen ebenfalls aus dem Angehörigendarlehen bestritten werden, da Herr..... selbst zahlungsunfähig ist. Der voraussichtlich anfallende Mindestbetrag von 94,50 € (Kostenschätzung s. Anlage 7C) wird vom ursprünglich vorgeschlagenen Vergleichsbetrag des ablehnenden Gläubigers in Abzug gebracht, da es nicht vertretbar erscheint, dass auch die zustimmenden Gläubiger finanzielle Nachteile durch das Zustimmungsvorgehen erleiden sollten. Der ablehnende Gläubiger (Nr. 2) ist im Zuge der Vergleichsverhandlungen auf diese Vorgehensweise hingewiesen worden, um ihm Gelegenheit zu geben, dem Plan nach außergerichtlich zuzustimmen und diese für ihn wirtschaftlich nachteilige Konsequenz zu vermeiden. Auch daraufhin blieb es bei der Ablehnung.</p> <p>Trotz der für den betreffenden Gläubiger verringerten Barquote 5,27 % (gegenüber außergerichtlich 10,00 %) wird auch der ablehnende Gläubiger im vorliegenden Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich besser gestellt als dies in einem Restschuldbekleidungsverfahren der Fall wäre.</p> <p>Nach dem Verfall des außergerichtlichen Einigungsversuchs halte ich die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens für</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> aussichtsreich. <input type="checkbox"/> nicht aussichtsreich.</p> <p>Begründung: Sowohl Kopf- als auch Kapitalmehrheit der Gläubiger stimmen dem Schuldenbereinigungsplan zu. Der ablehnende Gläubiger ist insgesamt am Plan beteiligt, und das Vergleichsangebot liegt deutlich über dem vorgerichtlichen Betrag (94%) im Falle eines Insolvenzverfahrens. Es wird daher beantragt, die Zustimmung des ablehnenden Gläubigers zu ersetzen.</p>
--	--

Hierzu können beispielsweise nebenstehende Textbausteine verwendet werden. Diese werden von der BAG-SB freundlicherweise unter www.bag-sb.de/arbeitshilfen zum Download zur Verfügung gestellt.

Ferner empfiehlt es sich, bereits im Anschreiben an das Insolvenzgericht darauf hinzuweisen, dass ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren für erfolgversprechend gehalten wird. Auch sind dem Antrag die zur Zustellung an die Gläubiger erforderlichen Anlagen (Anlage 4 und Anlage 7) des Verbraucherinsolvenzantrages als Kopien in der entsprechenden Stückzahl beizulegen. Erfahrungsgemäß akzeptieren Insolvenzgerichte eine Beglaubigung in der Form, dass die kopierten Anlagen zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Stempel einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle versehen sind. Dadurch lassen sich die (evtl. relativ hohen) Kopier- und Beglaubigungskosten der Gerichte vermeiden.

Die Erfahrungen der Verfasserin mit der hier skizzierten Vorgehensweise sind im Ergebnis überaus positiv. Bisher wurde in allen Fällen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan in unveränderter Form durch das jeweilige Insolvenzgericht (Darmstadt bzw. Bad Homburg) in Kraft gesetzt.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass dieses Vorgehen zur „Rettung“ eines sinnvollen Regulierungsplanes für die Schuldnerberatungsstelle einen – vermutlich nicht refinanzierbaren – Mehraufwand gegenüber dem „einfachen“ Insolvenzantrag darstellt. Aber es hat sich gezeigt, dass sich die Anzahl erfolgreicher Schuldenregulierungspläne durch den gezielten Einsatz des Schuldenbereinigungsplanverfahrens samt wirtschaftlicher Schlechterstellung der sog. Akkordstörer deutlich steigern lässt. Mittels des hier beschriebenen Verfahrens der Kostenumlegung lässt sich erreichen, dass nicht die Verweigerungshaltung Einzelner belohnt wird, sondern dass die einsichtigen/kooperationsbereiten Gläubiger profitieren, die einem Schuldenbereinigungsplan, der die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und mehrheitsfähig ist, ihre Zustimmung erteilen. Davon profitieren dann auch diejenigen Schuldner_innen, für die das Insolvenzverfahren (i. d. R. aufgrund verminderter persönlicher bzw. finanzieller Ressourcen) keine realistische Option darstellt.

Anlage 7C

<p>Anlage 7 C zum Eröffnungsantrag des / der</p>							
<p>Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung</p>							
<p>Datum des Schuldenbereinigungsplans:</p>							
<p>Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung</p> <p>Von seiner Mutter wurde Herr ein privates Darlehen in Höhe von 1000,00 € Aussicht gestellt, so dass alle Gläubigern außergerichtlich eine Vergleichszahlung von einheitlich 10,00 % der jeweils eingereichten Gesamtforderung angeboten werden konnte. Nachdem ein Gläubiger diesen Vergleichsvorschlag ablehnt, ist die gerichtliche Zustimmungsvorbereitung notwendig, um den Schuldenbereinigungsplan durchführen zu können. Durch dieses Verfahren entstehen zusätzliche Kosten.</p> <p>Diese werden wie folgt geschätzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">0,5 Gerichtsgebühr (Mindestbetrag):</td> <td style="text-align: right;">17,50 €</td> </tr> <tr> <td>Zustellungskosten (Mindestbetrag 3,50 € x 11): (2 Zustellungen an 10 Gläubiger plus 1 Schuldner)</td> <td style="text-align: right;">77,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">gesamt:</td> <td style="text-align: right;">94,50 €</td> </tr> </table> <p>Da der Schuldner selbst zahlungsunfähig ist und ebenfalls auch die Verfahrenskosten aus dem Angehörigendarlehen bestritten werden müssen, verringert sich die Summe, die an die Gläubiger ausgeschüttet werden kann auf 955,50 €.</p> <p>Die geschätzten Verfahrenskosten wurden vom Zahlungsbetrag an den ablehnenden Gläubiger in Abzug gebracht, so dass auf dessen Forderung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan (vgl. Anlage 3A) eine entsprechend verringerte Auszahlungsquote (5,27 %) entfällt.</p> <p>Für alle übrigen Gläubiger beträgt die Barquote, ebenso wie im außergerichtlichen Vergleichsangebot 10,00 %.</p>		0,5 Gerichtsgebühr (Mindestbetrag):	17,50 €	Zustellungskosten (Mindestbetrag 3,50 € x 11): (2 Zustellungen an 10 Gläubiger plus 1 Schuldner)	77,00 €	gesamt:	94,50 €
0,5 Gerichtsgebühr (Mindestbetrag):	17,50 €						
Zustellungskosten (Mindestbetrag 3,50 € x 11): (2 Zustellungen an 10 Gläubiger plus 1 Schuldner)	77,00 €						
gesamt:	94,50 €						

Durch die Umlegung der Verfahrenskosten erfahren die ohne Sachgrund ablehnenden Gläubiger erstmals eine negative Konsequenz ihrer Verweigerungshaltung. Der Schuldenbereinigungsplan erfüllt auch nach wie vor die Voraussetzungen für eine Ersetzung der Zustimmung nach § 309 InsO:

1. Der Gläubiger, der die Einwendungen erhoben hat, bleibt im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern „angemessen“ beteiligt, denn die Kosten des Zustimmungsersetzungsverfahrens hat er durch seine grundlose Verweigerung selbst produziert.
2. Dieser Gläubiger wird auch „durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich nicht schlechter gestellt, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung stünde“, denn aus einer möglichen Insolvenzmasse müssten ja zunächst die Kosten des Insolvenzverfahrens bis hin zur Restschuldbefreiung gedeckt werden.

Die „Sanktionierung“ per Abzug der Verfahrenskosten dürfte langfristig dazu führen, dass auch die bisherigen „Neinsager aus Prinzip“ ihre ablehnende Haltung überdenken und die Beratungsstellen sowie die Justiz künftig von im Grunde genommen überflüssigen Zustimmungsersetzungsverfahren entlastet werden.

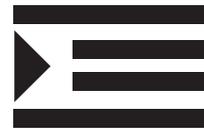
Cilly Lunkenheimer ist Dipl.-Sozialarbeiterin und im CaritasZentrum Rüsselsheim als Schuldner- und Insolvenzberaterin für drogenabhängige/ehemals abhängige Überschuldete tätig. Um die für diese Klientel idealen Sanierungswege (meist mithilfe gemeinnütziger Stiftungen) nutzen zu können, müssen die Gläubiger – im Idealfall außergerichtlich – häufig vom Sanierungsplan überzeugt werden. Dass einzelne Gläubiger die außergerichtliche Einigung grundlos blockieren können, sollte deshalb zumindest eine finanzielle Konsequenz nach sich ziehen. Cilly Lunkenheimer ist außerdem Vorstandsmitglied der LAG-SB Hessen und freiberufliche Referentin/Lehrbeauftragte für Soziale Schuldnerberatung.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an info@bag-sb.de.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Webseite.



Vereinsarbeit ist Teamarbeit

Erst gemeinsam schaffen wir einen starken Fachverband.



Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht,

- **als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB zu werden?**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie in jeder Ausgabe der BAG-SB Informationen.

- **vom Abonnement zur Mitgliedschaft zu wechseln?**

Neben dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen Mitglieder viele finanzielle Vorteile.

- **Kolleg_innen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen?**

z.B. durch das Besuchen von BAG-SB Veranstaltungen und Fortbildungen.

- **oder den Verein finanziell zu unterstützen?**

Schalten Sie (Stellen-)Anzeigen im Newsletter der BAG-SB.

Platzieren Sie Anzeigen von Netzwerkpartnern in den BAG-SB Informationen.

Bewerben Sie die Förderabonnements oder Spenden für die BAG-SB.



Fachforum Onlineberatung

Ohne Beteiligung der Schuldnerberatung, aber mit Ideen aus anderen Arbeitsfeldern

Ausgangspunkt für diesen Artikel war der Workshop „Schon cross-medial unterwegs? Zugänge neu schaffen mittels E-Mail-, Chat- und Messengerberatung“, den ich im Rahmen des diesjährigen Fachforums Onlineberatung im September 2018 in Nürnberg angeboten habe. Ich schreibe vorliegend aus der Perspektive des Fachdienstes Schwangerenberatung und hoffe, Sie können die Erkenntnisse auf Ihr Arbeitsfeld übertragen. Vor vielen Jahren wurde innerhalb des Fachdienstes konzeptionell festgelegt, dass die Onlineberatung ein eigenständiges Regelangebot im Gesamtangebotsspektrum der Schwangerschaftsberatung ist. Ungefähr die Hälfte aller Schwangerschaftsberatungsstellen in Trägerschaft von Caritas und SkF beraten mittlerweile online. Wir unterscheiden zwischen der Face-to-Face-Beratung und der Onlineberatung. Viele Onlineberatungsprozesse sind in sich abgeschlossene Prozesse, ohne dass die Ratsuchenden jemals ihre Beratenden kennenlernen. Teilweise findet aber auch eine Weitervermittlung in die Face-to-Face-Beratung statt. Allerdings zeigt die Praxis in der Face-to-Face-Beratung, dass es für viele Ratsuchende schwierig ist, (Folgeberatungs-)Termine wahrzunehmen. Häufig sind größere Entfernungen zu den Beratungsstellen zu überwinden, was zeitintensiv ist und je nach finanzieller Lebenssituation auch zu teuer sein kann. Darüber hinaus ergibt sich häufig der Bedarf, Dokumente an die Beratenden zu schicken und diese gefordert sind, virtuell eine Rückmeldung zu geben. Diese Prozesse laufen nicht über das datensichere Onlineportal der Caritas, sondern über die personalisierten E-Mail-Adressen der Fachkräfte.

Die Schwangerschaftsberatung berät online per Mail und im Chat seit 2002. In einem aktuell laufenden Projekt zur Weiterentwicklung der Schwangerschaftsberatung im Internet (DCV und SkF) soll eine nutzerzentrierte und bedarfsorientierte Website etabliert werden. Dort sollen Ratsuchende ohne Umschweife und unverzüglich ihre Fragen per Mail, Chat und per Messenger platzieren können. Darüber hinaus soll ein Forum oder ein Blog installiert werden, sodass sich Ratsuchende, von Fachkräften moderiert, untereinander austauschen können. Die Schwangerschaftsberatung möchte zukünftig die Face-to-Face-Beratung und die Onlineberatung konzeptionell zusammendenken, sodass Reales und Virtuelles miteinander verwoben und durchlässig wird. Es geht darum, Beratungsprozesse so zu gestalten, dass es egal ist, ob sie von Angesicht zu Angesicht stattfinden oder

virtuell. Ein Mix ist notwendig und kann im jeweiligen Kontakt mit der Ratsuchenden abgestimmt werden. Es ist sinnvoll, dass im Beratungsprozess bei Bedarf interdisziplinär und vernetzt gearbeitet wird.

Beispiel: Eine Schwangere kommt in die Beratung und es zeigt sich, dass eines ihrer Kernprobleme Finanzprobleme und Schulden sind. Die Beraterin schlägt vor, dass sie die Kollegin aus der Schuldnerberatung einlädt, ein paar Tage später zu Dritt zu chatten. Hier kann abgeklärt werden, welcher Beratungsbedarf mit welcher Beraterin angegangen werden kann. Aus diesem konzeptionellen Ansatz leiten sich ein paar Folgerungen für die Schwangerschaftsberatung bzw. für das Techniksystem der Onlineberatung ab:

1. Damit alle Berater_innen diesen Mix an Kommunikationsangeboten nutzen können, bedarf es einer Integration der Berater_innen in das Onlineberatungsportal der Caritas. Die Ratsuchenden müssen sich ebenfalls in das Portal einloggen und verabreden sich per Link mit ihrer Beraterin. Um die Expertise mehrerer Beratungsdisziplinen in Anspruch nehmen zu können, ist ein Single-Account für die Ratsuchenden notwendig. Das heißt: einmal einloggen und registrieren und alle Beratungsangebote in Anspruch nehmen.
2. Es ist notwendig, dass Beratungsprozesse transparent dokumentiert werden und in der Auswertung der Leistungsstatistik auch ablesbar ist, wie die Gestaltung der Beratungsprozesse konkret ausgesehen hat.
3. Für Berater_innen, die bislang noch nicht in der Onlineberatung aktiv sind, bedarf es ausreichender technischer wie inhaltlicher Schulungen sowie Angebote zum kollegialen Austausch.

Wenn das Konzept der hybriden Beratung in der Praxis trägt, dann bin ich mir sicher, dass diese Form der Beratungsgestaltung die Zukunft der Beratung in der sozialen Arbeit prägen wird.

Sabine Fährdrich arbeitet als Referentin der Schwangerschaftsberatung seit 2007 beim Deutschen Caritasverband. Seit diesem Zeitpunkt beschäftigt sie sich mit der Onlineberatung der Schwangerschaftsberatung.

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Seit dem 1. Juli 2014 besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die vorzeitige Restschuldbefreiung nach drei bzw. fünf Jahren der Verfahrenslaufzeit zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner 35 Prozent der angemeldeten Forderungen und die Verfahrenskosten begleicht bzw. zumindest die Verfahrenskosten deckt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt es in der Verbraucherinsolvenz regelmäßig bei einer Laufzeit von sechs Jahren.

Erkenntnisse der Verbraucherzentrale NRW

Mit Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform im Jahre 2014 hat die Verbraucherzentrale diese Verkürzungsmöglichkeiten in der Praxis beobachtet und evaluiert.

Die Verbraucherzentrale NRW unterhält in Nordrhein-Westfalen insgesamt 13 anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Im Zeitraum von drei Jahren wurden rund 3500 Neufälle in der Verbraucherinsolvenzberatung erfasst. Als Neufall wurde hier jeder Fall gewertet, bei dem eine neue Akte angelegt wurde, eine Überschuldungssituation vorlag und die Gesamtanierung auf der Grundlage eines Plans beabsichtigt war.

Eine Auswertung, in wie vielen Fällen es tatsächlich zu einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens nach drei Jahren gekommen ist, war naturgemäß nicht möglich, weil die entsprechenden Zeiten als Voraussetzung der Erteilung der vorzeitigen Restschuldbefreiung mit Beginn der Evaluation zu laufen begannen. Insoweit wurde nach Erfassung der Gesamtverschuldung zunächst eine Haushalts- und Budgetanalyse vorgenommen. Anhand dieser Prognose wurde bewertet, welche pfändbaren Einkünfte zur Schuldenregulierung zur Verfügung gestand hätten. Diese Beträge wurden für eine prognostische Bewertung zugrunde gelegt, ob die betreffenden Schuldner innerhalb von drei Jahren in der Lage wären, die bekannten Gesamtschulden nebst Verfahrenskosten zurückzuzahlen oder ob die voraussichtlich einzusetzenden Mittel zumindest ausreichen würden, um die Verfahrenskosten zu decken.

Ergebnisse der Evaluation

Nur in etwa einem Prozent der untersuchten Fälle verfügten Schuldner prognostisch betrachtet über ausreichende Mittel, um ihre bekannten Schulden in Höhe von 35 Prozent nebst der Verfahrenskosten zu bezahlen. Mit der Gesetzesreform beabsichtigte der Gesetzgeber jedoch, dass etwa 15 Prozent der insolventen Personen von einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach drei Jahren profitieren. Dieses Ziel wird nach den Erkenntnissen der Verbraucherzentrale NRW nicht erreicht.

Nur etwa zehn Prozent der überschuldeten Verbraucher verfügten voraussichtlich über genug Mittel, um wenigstens die Verfahrenskosten zu begleichen, um das Verfahren vorzeitig nach einer Laufzeit von insgesamt fünf Jahren abzuschließen.

Wesentlicher Grund für beide Ergebnisse ist die Tatsache, dass bei den überschuldeten Personen in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung überwiegend gar kein eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden war, das zur Schuldentilgung hätte eingesetzt werden können. Auch Drittmittel standen nicht zur Verfügung. Dies liegt vor allem an der Einnahmensituation der überschuldeten Verbraucherinnen und Verbraucher, die die Beratung in Anspruch nahmen. Weitaus überwiegend waren diese auf lediglich unpfändbare Einkünfte oder den Bezug von Sozialleistungen angewiesen. Bestand Vermögen, wurde dieses im Vorfeld der Insolvenzberatung durch Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet.

Hinzu kommt, dass die in Ausnahmefällen vorhandenen Einnahmen zunächst in die Deckung der Verfahrenskosten flossen. Die Tilgungen im Insolvenzverfahren nimmt der Insolvenzverwalter vor. Dieser kann aufgrund eines komplexen insolvenzrechtlichen Vergütungssystems erhebliche Teile der Zahlungen für sich beanspruchen, was faktisch zu einer deutlichen Erhöhung der erforderlichen Quote führt.

Fazit

Zusammenfassend bleibt es für die allermeisten Verbraucher nach diesen Erkenntnissen bei der regelmäßigen Verfahrensdauer bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung von sechs Jahren. Der Bericht¹ der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform vom 23. August 2018 kommt zu einem gleichen Ergebnis. Die insolvenzrechtlichen Verkürzungsmöglichkeiten greifen nicht, die vom Gesetzgeber gesetzte Zielquote von 15 Prozent wurde weit verfehlt. Nur in Einzelfällen können Verbraucher die Voraussetzungen für eine verkürztes Verfahren schaffen. Insoweit besteht hier gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf.

Denkbar hierfür wäre eine europarechtliche Lösung: Am 22. November 2016 hat die Kommission dem EU-Parlament und dem Europäischen Rat den Erlass einer Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen sowie Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und

zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM [2016] 723 final) vorgeschlagen. Diesem Vorschlag hat sich der Rat der Europäischen Union angeschlossen. Dazu zählt eine Höchstfrist von drei Jahren für die Erteilung der Restschuldbefreiung, die auch für Verbraucherinsolvenzen Anwendung finden muss. Sollte dieser Vorschlag umgesetzt werden, entstünde ein echte, zweite Chance zur zeitnahen Wiedereingliederung überschuldeter Verbraucher in den Wirtschaftskreislauf. Insoweit ist dieser Vorschlag zu begrüßen.

Christoph Zerhusen ist Syndikusrechtsanwalt bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Er befasst sich mit den Problemen von überschuldeten Verbraucher_innen. Hierbei blickt er auf mehrere Jahre Erfahrung als Schuldner- und Insolvenzberater zurück und ist in verschiedenen Fachgremien vertreten.

¹ Bundestagsdrucksache 19/4000, Seite 7, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/040/1904000.pdf>.

Diakonie 
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

InFobiS bildet seit mehr als zwanzig Jahren KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an KollegInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und InsolvenzberaterInnen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und InsolvenzberaterInnen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“**.

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision
Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg
Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: infobis@gmx.de

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Einführungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Vertiefungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage
Schuldnerberatung im Strafvollzug	3 Tage

Unsere ReferentInnen: Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schübler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Dirk Meißner, Michael Weinhold, Wolfgang Schrankenmüller, Ulf Claus

Andrea Günther

Verzahnung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen

Anlässlich des Fachtags des Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz am 16. November 2018 in Dresden



Hintergrund:

2017 beauftragte der sächsische Landtag das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Verzahnung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Sachsen.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Umsetzung des Vorhabens eine Arbeitsgruppe gegründet. Auch der jährliche Fachtag griff dieses Thema auf, um einerseits über den aktuellen Arbeitsstand zu informieren und diskutieren und andererseits durch Vorträge eingeladener Fachreferenten über die Landesgrenzen Sachsens hinaus den eigenen Horizont auf diesem Gebiet zu weiten und neue Erkenntnisse einzubringen.

Warum sprechen wir über dieses Thema?

Die Etablierung der Schuldnerberatung als ein vergleichsweise junges Gebiet der sozialen Arbeit in den 1980er Jahren und die Einführung der Insolvenzordnung als Entschuldungsoption auch für Privatpersonen im Jahr 1999 führten in den Bundesländern zu unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und damit gleichzeitig zu verschiedenen Zugangskriterien und Förderinstrumentarien für die jeweiligen Beratungsinhalte.

Die Erfahrung und aktuelle Diskussion zeigen, dass durch die Trennung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung aufgrund unterschiedlicher Kompetenzen zwei Beratungsgebiete getrennt sind, die fachlich nicht nur zusammengehören, sondern häufig sogar eine untrennbare Einheit bilden. Dies behindert die Qualität und Effizienz der fachlichen Arbeit. Wir suchen deshalb nach Ideen und Möglichkeiten, beide Beratungssegmente enger zu verzahnen. Wir freuen uns deshalb auf unserem Fachtag, Roman Schlag als Sprecher der AG SBV sowie Ines Moers, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, als Referentin/Referent begrüßen zu dürfen, die die Finanzierungssituationen im ganzen Bundesgebiet kennen. Eingebbracht werden konnte auch die aktuelle Situation der Verzahnung in Bayern.

Die für uns wesentlichen Aspekte der einzelnen Vorträge

Konzept zur sozialen Schuldnerberatung, *Roman Schlag, Sprecher der AG SBV*

Das Konzept zur Sozialen Schuldnerberatung wurde am 3. April 2018 als Ergebnis eines umfangreichen Diskussionsprozesses von allen Verbänden der AG SBV verabschiedet. Es umfasst in seinen Inhalten das inzwischen hochkomplexe Beratungsangebot von Schuldner- und Insolvenzberatung.

Die Begrifflichkeit der „Sozialen Schuldnerberatung“ verdeutlicht dabei den allen Beratungsinhalten zugrunde liegenden Beratungsansatz der sozialen Arbeit im Sinne von Ganzheitlichkeit und Nachhaltigkeit.

Warum ist das so wichtig? Dazu Roman Schlag: „Überschuldete befinden sich in einem täglichen Kampf; Hoffnungslosigkeit prägt ihr Leben. Schuldnerberatung braucht deshalb Zeit und ist soziale Arbeit.“

Wesentlich ist deshalb auch ein einkommens- und vermögensunabhängiger Zugang zu Schuldnerberatung für alle Ratsuchenden in einer Überschuldungssituation. Als Lösungsansatz diskutiert die AG SBV hier eine entsprechende Einbindung in das SGB XII – ein wegweisender Ansatz; auch, wenn es dafür noch „dicke Bretter zu bohren gilt“.

Herausforderungen moderner Schuldnerberatung, *Ines Moers, BAG-SB*

Interessante Kernaussagen der Studie bestätigen die Sinnhaftigkeit eines ganzheitlichen und sozialpädagogisch geprägten Beratungsansatzes:

- Überschuldete Personen verfügen grundsätzlich über keine geringere Finanzkompetenz als der Durchschnitt – aufgrund der finanziellen Problemlage befinden sie sich allerdings in einer Überlastungsstarre.
- Den „klassischen Schuldner“ gibt es heute nicht mehr – vielmehr generiert die Pluralisierung und Dynamisierung der Lebenswelt und die Vielfalt von (Finanz-)Produkten verschiedenste „Schuldnerkarrieren“ in allen Schichten der Bevölkerung.
- Es bedarf deshalb sowohl einer auf die Person gerichtete Verhaltensprävention als auch einer auf das Umfeld und die Strukturen gerichtete Verhältnisprävention.

Und:

- Alles, was den schuldenverursachenden Stress verringert, fördert rationales Verhalten und wirkt präventiv auf Ver- und Überschuldung.

Diese Erkenntnisse sind gewichtige Argumente, die – bei Anerkennung der hohen Fachlichkeit und Spezialisierung, die wir inzwischen in der Schuldner- und Insolvenzberatung vorfinden – den ganzheitlichen Beratungsansatz zwingend stützen und untermauern.

Verzahnung und Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern,

Skript von Klaus Hofmeister, Sozialreferat München

Da an dieser Stelle lediglich auf die Verschriftlichung der Ausführungen zurückgegriffen werden kann, sei an dieser Stelle nur so viel erwähnt: Bayern ist den Weg der Verzahnung bereits gegangen. Der bayerische Landtag hat das entsprechende Gesetz am 10. Juli 2018 verabschiedet. Desse Umsetzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Wir hoffen, wir dürfen uns demnächst auf einen Fachaufsatz dazu in der BAG-SB Informationen freuen und sind gespannt auf die ersten Erfahrungen.

Ausblick/Resümee für Sachsen:

Auch in Sachsen führt die Arbeitsgruppe ihre konzeptionelle Arbeit zur Verzahnung von Schuldner- und Insolvenzberatung fort. Die Erkenntnisse aus dem Fachtag und insbesondere die Aktivitäten aus Bayern werden Eingang in unsere weiteren Überlegungen finden. Unser Dank geht an das sächsische Sozialministerium und alle Referierenden, die unseren Fachtag möglich gemacht haben. Wir freuen uns auf eine bundesweite Diskussion sowohl unter den Beratenden als auch auf allen Fachebenen.

UM ETWAS VERÄNDERN ZU WOLLEN, BRAUCHT ES MUT – UM ES ZU TUN, BRAUCHT ES GEDULD.

Andrea Günther ist Schuldnerberaterin bei der Verbraucherzentrale Sachsen in Leipzig und seit vielen Jahren im Vorstand in der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen aktiv. Die Arbeitsgruppe zur Verzahnung von Schuldner- und Insolvenzberatung in Sachsen begleitete sie von Beginn an.

Inkassokosten

Nach der Evaluation ist vor der Gesetzesänderung?

Das Thema Inkassokosten ist (fast) so alt wie das Thema Schuldnerberatung. Seit Jahrzehnten schon bestehen in diesem Bereich große Missstände und es gibt sie auch weiterhin. So wie der BDIU, der Lobbyverband der Inkassobranche, beständig den „Blues“ der schlechten Zahlungsmoral der Schuldner singt, können Betroffene und ihre Berater_innen ein trauriges Lied davon singen, wie der überwiegende Teil der über 2.000 registrierten Inkassodienstleister (Quelle: Rechtsdienstleistungsregister) in Deutschland alle Tricks, Möglichkeiten, Grauzonen, rechtliche Unklarheiten, Ängste, Schamgefühle und vermeintliche gesetzliche Spielräume zu ihren Gunsten und zulasten vieler Schuldner_innen ausnutzen, um hohe Kostenforderungen zu produzieren. Dazu gehören auch die 550 Mitgliedsunternehmen, die sich im BDIU organisiert haben. Moralische Gesichtspunkte spielen dabei eindeutig keine größere Rolle – auch wenn der Verband verkündet, „Inkasso heißt Verantwortung“. Verbraucher werden regelmäßig mit hohen Inkassokosten konfrontiert, die die ursprüngliche Hauptforderung um ein Mehrfaches übersteigen, sodass eine außergerichtliche Regulierung der Schulden oftmals allein dadurch verhindert wird.

Der Deutsche Bundestag hatte als Konsequenz aus dieser unbefriedigenden Situation in seiner 18. Legislaturperiode das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ verabschiedet. Nomen est omen. Die inkassorechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes sind am 9. Oktober 2013 – teilweise auch erst am 1. November 2014 – in Kraft getreten. Verbunden war dies mit der Erwartung, dass sich mit einer gesetzlichen Regelung Inkassokosten auf ein vernünftiges, angemessenes Maß reduzieren lassen. Zwischenzeitlich ist eine umfangreiche Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des „Gesetzes gegen unseriöse Geschäfte“ erfolgt. Den Schlussbericht des damit beauftragten Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) am 17. April 2018 veröffentlicht. Das BMJV konstatiert auf seiner Webseite, „dass das gesetzgeberische Ziel, die Inkassokosten zu senken, nicht erreicht wurde“. Der Bericht selbst hält fest, dass seit der Gesetzesänderung Inkassokosten eher noch deutlich angestiegen sind. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. März 2018 findet sich zu der Thematik

die Aussage: „Zudem wollen wir die Aufsicht über die Inkassounternehmen verstärken und die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickeln.“ (Zeile 5815 ff.)

Der AK InkassoWatch, ein Zusammenschluss von Personen aus dem Bereich der Wissenschaft, des Verbraucherschutzes und der Schuldnerberatungspraxis (siehe Kasten), hat zu diesem Bericht eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Er begrüßt ausdrücklich die Handlungsempfehlungen des iff im Evaluierungsbericht, schlägt teilweise noch Konkretisierungen vor und benennt weitere Problembereiche, die geregelt werden müssten:

1. Verhinderung von „Überfall-Inkasso“
2. Konkretisierung der Vergütung für Massenkassoverfahren durch ein Stufenmodell im RVG
3. Keine Doppelbeauftragung von Inkassounternehmen und anschließend durch einen Rechtsanwalt
4. Begrenzung der Erstattungspflicht sonstiger Kosten
5. Kein Konzerninkasso und Ergänzung des Katalogs der Verbraucherschutzgesetze im Gesetz über Unterlassungsklagen (UKlaG)
6. Effektivierung der Inkassoaufsicht
7. Weitergehende Problemanzeigen:
 - Gleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Inkassoanwälten im UKlaG
 - Kostenbegrenzung für das Vollstreckungsinkasso (nach Titulierung)
 - Kostenverhinderung/-begrenzung bei Ratenzahlungsvereinbarungen
 - Detaillierte, nachvollziehbare Forderungsaufstellungen (Transparenz)

Der Markt alleine wird das Problem nicht lösen können, da Verbraucher an diesem Zusammenspiel zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen weder beteiligt sind, noch den Preis der Dienstleistung kennen oder Einfluss auf die Wahl des Inkassounternehmens haben. Die Inkassobranche hat ihrerseits keinerlei Interesse, ihr einträgliches Geschäftsmodell zu ändern. Dies beweist sie täglich. Sie entzieht sich systematisch allen Versuchen, die Kernfragen materiellrechtlich durch Gerichte überprüfen zu lassen. Auch Interventionen bei Aufsichtsbehörden,

Arbeitskreis „InkassoWatch“ – Wer wir sind

beim Branchenverband, Bund Deutscher Inkasso Unternehmen, Anwaltskammern und gegenüber Gläubigern haben keine nachhaltigen Lösungen erbracht.

Es bedarf sicher noch einiger Anstrengungen, Geduld und Ausdauer, bis eine Gesetzesänderung erfolgen wird, die tatsächlich gewährleistet, was eigentlich selbstverständlich sein sollte: faire und angemessene Kosten für die Beitreibung von Forderungen durch Inkassounternehmen. Den bisherigen Rückmeldungen aus der Politik kann man entnehmen, dass das Thema Inkassokosten in den Fraktionen des Bundestages angekommen ist und dort auch teilweise in Fraktionsausschüssen – und/oder – Arbeitskreisen diskutiert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Schuldnerberatung, ihre Trägerverbände und Arbeitsgemeinschaften einiges beitragen. Aber: Sich nicht damit auseinanderzusetzen, wegzuschauen, bedeutet, es der Branche weiterhin einfach zu machen, ihre bisherige Praxis ungehemmt weiter zu betreiben.

Es gilt, sich in der täglichen schuldnerberaterischen Praxis kontinuierlich gegen unangemessene Inkassokosten zu wehren. Prüfungsschemata, Erläuterungen, Musterbriefe und Textbausteine dazu hat der AK InkassoWatch auf seiner Webseite veröffentlicht, aber auch hier, in den BAG-SB Informationen und auf der Webseite des Infodienstes Schuldnerberatung gibt es sie. Die regionalen und bundesweiten Träger, Verbände und Arbeitskreise/-gemeinschaften sind aufgerufen, dem Thema „Inkassokosten“ eine hohe Priorität auf ihren Agenden einzuräumen und ihren politischen Einfluss geltend zu machen.

Sollte es nicht gelingen, unseren Einfluss und unsere Vorschläge gegen den sicherlich heftigen Wind aus Richtung Inkassobranche erfolgreich geltend zu machen, droht – so die Vorstellung der Inkassobranche – eine Selbstverpflichtung der Inkassounternehmen (Code of Conduct). Was dies bedeutet, kann sich jeder lebhaft vorstellen, der sich noch an die Selbstverpflichtung der Bankenbranche zum Thema „Girokonto für Jedermann“ erinnert.

Thomas Seethaler, Sozialarbeiter, seit 1993 Schuldner- und Insolvenzberater beim Caritasverband Heidelberg, engagiert sich seit Jahren in verschiedenen (über-)verbandlichen Arbeitskreisen, Gremien und in Internetangeboten, aktuell auch im AK InkassoWatch.

Im Herbst 2015 hat sich ein überregionaler Arbeitskreis aus Wissenschaft, Verbraucherschutz und Praktikern der Schuldnerberatung zum AK „InkassoWatch“ zusammengefunden, der sich kritisch und verbandsunabhängig mit den Beitreibungsmethoden und Abrechnungspraktiken von Inkassounternehmen und Mahnanwälten auseinandersetzen wird. Hauptthemen bzw. Augenmerke dieser Arbeitsgruppe sind:

- Mitgestaltung der Evaluierung des „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“
- Anregungen und Vorschläge an den Gesetzgeber zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen und Mahnanwälte
- Dokumentation von Missständen und unseriöser Inkassopraxis
- Einschalten der Inkassoaufsicht bzw. der Rechtsanwaltskammern bei Missständen und unseriöser Inkassopraxis
- Initiativen zur Verbesserung und Zentralisierung der Inkassoaufsicht
- Erarbeiten von Praxishilfen für die Schuldnerberatung
- Unterstützung und Hilfestellung bei Musterverfahren gegen unseriöse Inkassopraktiken durch Vermittlung von Rechtsanwälten und Zuschüssen zu Prozesskosten
- Öffentlichkeitsarbeit

Hintergrund und Motivation der Mitglieder des Arbeitskreises sind jahrelange Erfahrungen mit rechtlich mehr als zweifelhaften Beitreibungs- und Abrechnungspraktiken von Inkassounternehmen, Mahnanwälten sowie konzerneigenen Unternehmen, die Forderungen aufkaufen. Dieses Zusammenwirken führt zu schlicht unzulässigen oder jedenfalls unangemessen hohen Kosten zulasten der Schuldner (Zweite und Dritte Ernte, Konzerninkasso). Die geforderten Entgelte stehen häufig in keinem Verhältnis zur ursprünglichen Forderung und zum tatsächlichen Aufwand der Inkassounternehmen oder Mahnanwälte. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ im Jahr 2013 erste Regelungen getroffen, hier gegenzusteuern und den Wildwuchs im Bereich der Inkassokosten zu begrenzen. So positiv diese Intention vom Grundsatz her ist, so bewertet der Arbeitskreis die praktische Umsetzung für lückenhaft und teilweise nicht effizient. Der Arbeitskreis hält das Gesetz daher für dringend ergänzungswürdig bzw. präzisierungsbedürftig. Der „AK InkassoWatch“ will deshalb seine fachliche Kompetenz zunächst im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ als Partner in den Diskussionsprozess zwischen Wissenschaft, Politik und Exekutive einbringen. Über diesen aktuellen Prozess hinaus werden wir weiterhin die Geschäftspraktiken der Inkassobranche kritisch beobachten und begleiten mit dem Ziel, die heute noch sehr zahlreich anzutreffenden Missstände mit aller Kraft zu bekämpfen.

Stellungnahme des AK InkassoWatch und Skizzierung des Handlungsbedarfs

Schlussbericht des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) zur „Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“

A. Vorbemerkung

Das BMJV hat am 17. April 2018 den Schlussbericht zur Evaluation der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 veröffentlicht. Das Ministerium räumt unter Bezugnahme auf das Gutachten u. a. ein, dass im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten aufgezeigt werde, „dass das gesetzgeberische Ziel, die Inkassokosten zu senken, nicht erreicht wurde“. Auch im Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 findet sich zur Thematik „Rechtsdurchsetzung und Schlichtung im Verbraucherschutz“ (Zeile 5815 ff.) die Aussage: „Zudem wollen wir die Aufsicht über die Inkassounternehmen verstärken und die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickeln.“ (Zeile 5821 ff.) Der AK InkassoWatch hält diese – wenn auch etwas allgemein gehaltene – Absichtserklärung der Bundesregierung ausdrücklich für unterstützenswert und begrüßt deshalb die detailreichen und überzeugenden Ausführungen im Schlussbericht des iff vom 5. Januar 2018, die sehr gut geeignet sind, das Vorhaben der Bundesregierung zu befördern. Der AK InkassoWatch schließt sich den getroffenen Empfehlungen und rechtspolitischen Forderungen grundsätzlich an. In einzelnen Punkten wird jedoch eine Konkretisierung der Empfehlungen für notwendig erachtet. Die nachstehend dazu vom AK InkassoWatch unterbreiteten Vorschläge folgen der Einfachheit halber der Systematik des iff-Schlussberichtes.

B. Problembeschreibung und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Zu 4.3.2.1 – Verbraucherrechtliche Obliegenheit zur Mahnung vor Beauftragung eines Inkassounternehmens

1. Problemanalyse des iff:

Der Gläubiger/Geschädigte ist im Rahmen der ihm gem. § 254 Abs. 2 BGB bei der Forderungsbeitreibung obliegenden Schadensgeringhaltungspflicht gehalten, den (Verbraucher-)Schuldner „auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, (...)“. Die Evaluierung be-

legt, dass Schuldner überraschend häufig mit hohen Inkassokosten konfrontiert werden, die die ursprüngliche Hauptforderung um ein Mehrfaches übersteigen. Entsprechend der Normstruktur der datenschutzrechtlichen Regelung in § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG n.F. (bzw. § 28a BDSG a.F.) könnte nach Versendung der verzugsbegründenden Mahnung durch den Gläubiger der (Verbraucher-)Schuldner mittels weiterer schriftlicher Mahnung(en) darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Falle seiner Untätigkeit die Einschaltung eines Inkassodienstleisters und damit verbunden die Erhöhung des Schadens drohen.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

§ 4 RDGEG soll um einen zusätzlichen Absatz 6 erweitert werden, demzufolge eine Erstattung von Kosten für die Beauftragung und das Tätigwerden eines Inkassounternehmens von einem Unternehmen gegenüber einem Verbraucher erst verlangt werden kann, wenn nach Verzugsbeginn der Schuldner mit zwei Schreiben gemahnt und auf die Einschaltung eines Inkassounternehmens und die damit verbundenen möglichen Kosten hingewiesen worden ist.

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

a. Es ist zu gewährleisten, dass der Ursprungsgläubiger den Verbraucher nach Verzugsbeginn nochmals eindeutig schriftlich zur Zahlung auffordert und ihm die finanziellen Folgen einer Nichtzahlung deutlich macht.

Dies ist aus Sicht des AK InkassoWatch unerlässlich, um das sog. Überfallinkasso zu verhindern. Wie auch die iff-Evaluation belegt, schalten manche Gläubiger bereits nach einem fehlgeschlagenen Lastschriftinzug bzw. nach dem Überschreiten eines kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins und ohne weitere Zahlungsaufforderung ein (häufig wirtschaftlich verbundenes) Inkassounternehmen gegen den säumigen Schuldner ein, sodass vielfach wegen Kleinstforderungen zusätzlich standardmäßig hohe Inkassokosten als Verzugsschaden in Rechnung gestellt werden. Hier gilt es in Umsetzung der Schadensgeringhaltungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB ein

weiteres Androhungsschreiben des Gläubigers (mit Hinweis auf die bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens zusätzlich anfallenden Kosten) als unerlässlich festzuschreiben. Die für den Verbraucher relevanten Hinweise sollten in diesem Schreiben drucktechnisch hervorgehoben werden. Dies gilt zum einen für die bei Untätigkeit kostenverursachende Einschaltung eines Inkassodienstleisters, zum anderen aber auch für die in der Praxis häufig nicht eindeutige Bezeichnung des Zahlungsempfängers. Der Verbraucher weiß oft nicht, ob er an den Gläubiger, den Zahlungsdienstleister oder den Inkassodienstleister zahlen soll.

b. Verbraucher werden zu Recht aufgefordert, Mail-Anhänge nur zu öffnen, wenn der Absender eindeutig und der Vorgang zuzuordnen ist. Bekanntlich kommt es häufig zu Spam-Mails, die Zahlungsverpflichtungen suggerieren, teilweise dem Verbraucher bekannte Absender imitieren, um den Adressaten zum Öffnen von unsicheren Anhängen zu verleiten. Eine Zahlungsaufforderung in der Textform des § 126b BGB ist daher unzureichend. Der Gesetzgeber sollte daher die schriftliche Form des § 126 BGB vorschreiben.

c. Die Einschaltung des Inkassounternehmens darf dann frühestens einen Monat nach Zugang des Androhungsschreibens erfolgen. (Ein zweites Androhungsschreiben wird demgegenüber entgegen der im Schlussbericht ausgesprochenen Empfehlung für entbehrlich gehalten.) Dies gilt insbesondere für den gescheiterten Lastschrift-einzug. Gerade hier ist nach zunächst maximal zwei erstattungsfähigen Abbuchungsversuchen ein Androhungsschreiben an den Schuldner zumutbar und sinnvoll. Das Gegenargument des LG Düsseldorf – 14c O 169/15 vom 8. Juni 2017, wonach ein Androhungsschreiben für den Gläubiger wegen der dadurch entstehenden Adressermittlungskosten unzumutbar sei, überzeugt nicht. Im Rahmen der mit dem Gläubigerunternehmen bestehenden Vereinbarung weist der Schuldner ohnehin seine Bank an, im Fall der Nichteinlösung der Lastschrift seine Adresse mitzuteilen. Alternativ erfolgt die Adressermittlung mittels SCHUFA-Adressanfrage, wofür üblicherweise zehn Euro anfallen. Einen dieser beiden Ermittlungswege muss ja auch der Inkassodienstleister/-anwalt nutzen, sodass diese Unkosten ohnehin anfallen werden (und vom Schuldner auch als Verzugsschaden zu ersetzen sind).

Zu 4.3.2.2 – Verbraucherrechtliche Obliegenheit zur vorrangigen Beauftragung eines Schreibens einfacher Art

1. Problemanalyse des iff:

Das iff führt aus, dass im Rahmen des Masseninkassos keine Rechtsdienstleistung stattfindet, wie sie in der rechtsanwaltlichen Praxis üblich ist, insbesondere keine rechtliche Beratung eines Mandanten durchgeführt wird, weil diese auch nicht notwendig wäre, da Inkassounternehmen nur unstreitige Forderungen betreiben dürfen und dafür standardisierte Verfahren nutzen. Da das Geschäftsmodell des Masseninkassos gerade nicht auf eine einfallorientierte Beratung ausgelegt ist, sie somit nicht zum typischen Inhalt des Inkassoauftrags gehört, gebietet es die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB zwischen Masseninkasso-Fällen und Einzelfällen, in denen z. B. für den rechtsunkundigen Gläubiger eine rechtliche Zweckmäßigkeitberatung erforderlich erscheint, zu differenzieren. Dieser qualitative Unterschied in der Tätigkeit muss sich daher auch in Ausgestaltung und Höhe der Vergütung abbilden.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

§ 4 Abs. 6 RDGEG ist wie folgt zu konkretisieren: „Wenn ein Unternehmen als Gläubiger gegenüber einem Verbraucher erstattungsfähige Inkassokosten geltend macht, dann ist zunächst eine Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG zu erstatten.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

a. Die Formulierung „zunächst“ solle eine Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG erstattet werden, ist zu unbestimmt und daher zu konkretisieren. Vorgeschlagen wird:

Für die erste Inkassomahnung ist lediglich eine 0,3 Gebühr zu erstatten (was aktuell Nr. 2301 VV RVG entspricht). Wird wegen Erfolglosigkeit ein zweites Mal gemahnt (frühestens einen Monat nach Erstmahnung) bzw. erfolgen dann noch weitere Inkassoaktivitäten, so darf anstelle der 0,3 Gebühr eine 0,5 Gebühr geltend gemacht werden (was aktuell der Mindest-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entspricht).

Nur bei besonderem, im Einzelfall erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand kann sich diese 0,5 Gebühr auf eine 0,8 Gebühr erhöhen. Diese neuen Vergütungsregeln für das Masseninkasso durch Rechtsanwälte sollten im RVG (möglichst in einem eigenständigen Abschnitt) detailliert normiert werden. Über § 4 Abs. 5 RDGEG würden sie als Vergütungs-Obergrenze dann auch für die Inkassodienstleister gelten, sodass insoweit der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wäre.

Als schwerlich zu rechtfertigende Ungleichheit zwischen Inkassodienstleistern und Inkassoanwälten verblieben allerdings noch die unterschiedlichen Vergütungsregelungen für die Titulierung einer Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren.

b. Konkretisiert werden muss auch der Begriff „Masseninkasso“. Die in der RVO-Ermächtigung (§ 4 Abs. 5 S. 2 RDGEG a.F.) enthaltene Definition (mindestens 100 Forderungen monatlich desselben Gläubigers) wird als zu eng betrachtet. Nicht umfasst werden hierdurch Inkassounternehmen, die für eine Vielzahl von Einzelgläubigern tätig werden, bei denen jedoch jeweils weniger als 100 Forderungen monatlich anfallen (z.B. Ärzte, Handwerksbetriebe). Auch hier liegt gewerbsmäßiges Masseninkasso vor. Es wird daher vorgeschlagen, vom Masseninkasso grundsätzlich immer dann zu sprechen, wenn mehr als 100 gleichartige unbestrittene Forderungen auch mehrerer Gläubiger pro Kalenderjahr von Inkassodienstleistern oder Inkassoanwälten eingezogen werden sollen.

Zu 4.3.2.4 – Erstattungspflichtiger Doppelauftrag?

1. Problemanalyse des iff:

Die Untersuchung belegt, „dass in aller Regel in einem kurzen Abstand auf ein Inkassoschreiben, das nicht beantwortet wurde, ein inhaltlich weitgehend identisches Anwaltsschreiben folgte“. Diese Praxis der Doppelbeauftragung – also das vorgerichtliche Tätigwerden eines Inkassounternehmens, dem zeitnah anschließend die zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes nachfolgt – verursacht doppelte außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten, ohne dass feststellbar ist, dass die gleichartigen Bemühungen der Anwaltskanzlei zu real höheren außergerichtlichen Einigungen führen. Daher besteht hier Regelungsbedarf.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

„In § 4 Abs. 4 RDGEG ist festzuhalten, dass ein Unternehmen, das als Gläubiger eines Verbrauchers ein Inkassounternehmen beauftragt hat, nur die Titulierungskosten eines Inkassounternehmens verlangen kann, es sei denn, dass das Unternehmen die Beauftragung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten durfte. Ebenso ist dort festzuhalten, dass ein Unternehmen, das als Gläubiger eines Verbrauchers ein Inkassounternehmen beauftragt hat, zusätzliche Kosten einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes nur verlangen kann, wenn diesem zusätzliche Aufgaben übertragen werden.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Zu unterscheiden sind die „große“ und die „kleine“ Doppelbeauftragung: Bei der „großen“ Doppelbeauftragung erhält der Schuldner vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens noch einmal eine im Wesentlichen gleichlautende, automatisierte Zahlungsaufforderung. Die Einschaltung der (häufig mit dem Inkassounternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildenden) Anwaltskanzlei bringt nachweislich keine signifikante Effizienzsteigerung mit sich, sondern wirkt unter Missachtung der dem Gläubiger obliegenden Schadensminderungspflicht lediglich stark kostentreibend. Bei der „kleinen“ Doppelbeauftragung, wird vorgerichtlich allein das Inkassounternehmen tätig, aber anschließend die kooperierende Anwaltskanzlei allein zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens eingeschaltet. Diese Variante der Antragstellung beim Zentralen Mahngericht erzeugt keinen Mehrwert auf Gläubigerseite, belastet aber die Schuldnerseite mit doppelten Kosten. Sie dient ausschließlich dazu, die 25-Euro-Regelung des § 4 Abs. 4 RDGEG auszuhebeln. Zusätzliche Kosten für die Beauftragung einer Anwaltskanzlei erscheinen nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich zusätzliche Aufgaben übernommen werden, welche das bereits eingeschaltete Inkassounternehmen nicht wahrnehmen dürfte. Die Einschaltung einer Anwaltskanzlei kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn die Forderung erst nach Einschaltung des Inkassounternehmens im Wege der Erhebung einer materiellen Einwendung bestritten wird. Erhebt der Schuldner schon gegenüber dem Ursprungsgläubiger Einwendungen, ist die Beauftragung eines Inkassounternehmens nicht (mehr) statthaft, und

der Gläubiger hat sich vielmehr zur Durchsetzung der strittigen Forderung sogleich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Zu 4.3.2.5 – Begrenzung der Erstattungspflicht sonstiger Kosten

1. Problemanalyse des iff:

Die Untersuchung belegt die beachtliche Phantasie der Inkassounternehmen bei der Erfindung zusätzlicher Kostenpositionen. Außerdem werden übliche Eigenbemühungen, die zum eigenen Pflichtenkreis des Gläubigers gehören, auf den Schuldner abgewälzt.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

„Mit der Vergütung entsprechend Nr. 2300 VV RVG in § 4 RDGEG soll auch die Erstattung weiterer Kosten abgegolten sein.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Zumutbare und übliche Eigenbemühungen des Gläubigers sind nach der h.M. in Rechtsprechung und Literatur nicht erstattungsfähig. Gleiches gilt für erfundene Phantasie-Kostenpositionen, für die es keine rechtliche und erst recht keine gesetzliche Grundlage gibt. Rechtlich unzulässig ist auch die vereinzelt anzutreffende Praxis von Inkassounternehmen, dem Schuldner neben der Pauschalvergütung einzelne von der Pauschale erfasste typische Inkassotätigkeiten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Unternehmen, von denen die Forderungsbeitreibung als zumutbare Eigenbemühung verlangt werden kann, können diese Obliegenheit nicht dadurch vermeiden, dass sie die Kosten der Übertragung dieser Inkassoleistung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d §§ 15 ff. AktG den Schuldner in Rechnung stellen. Zusätzlich zur Inkassovergütung einschließlich Auslagenpauschale dürfen keine weiteren Entgelte insbesondere sog. Kontoführungsentgelte, die Kosten für Bonitätsabfragen oder die Inrechnungstellung einzelner (Standard-)Schreiben bzw. Telefonanrufe in Rechnung gestellt werden. Nur so kann eine Eindämmung unberechtigter (Phantasie-)Inkassokosten Einhalt geboten werden und vermieden werden,

dass eine ggf. auch gerichtliche Auseinandersetzung über einzelne Forderungsteile geführt werden muss.

Zu 4.3.2.6 – Konzerninkasso?

1. Problemanalyse des iff:

Die Kategorie des sog. „Konzerninkassos“ ist eine Variante der Forderungsbeitreibung, bei der es darum geht, dem Gläubiger(-unternehmen) nach der BGH-Rechtsprechung obliegende, zumutbare und kostenlos zu erbringende Eigenbemühungen im Wege des Outsourcings zulasten des Schuldners abrechenbar zu gestalten. Die bisherige interne Mahnabteilung des Gläubiger(-unternehmen-)s wird in ein konzernangehöriges und damit im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ausgegliedert, welches dann Kosten als „Verzugsschaden“ geltend macht, die der Gläubiger selber nicht erheben darf.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

„Unternehmen, von denen die Forderungsbeitreibung als zumutbare Eigenbemühung verlangt werden kann, können diese Obliegenheit nicht dadurch vermeiden, dass sie die Kosten der Übertragung dieser Inkassoleistung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d §§ 15 ff. AktG den Schuldner in Rechnung stellen.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Die Ausgliederung der Kosten der eigenen zur Forderungsbeitreibung erforderlichen Mühewaltung verstößt gegen die Schadensminderungsverpflichtung des Gläubiger(-unternehmen-)s. Zudem bestehen begründete Zweifel, dass der Forderungsinhaber tatsächlich Zahlungen/Leistungen an das verbundene Inkassounternehmen erbringt, sodass bereits kein zu liquidierender Verzugsschaden feststellbar ist. Der AK InkassoWatch schließt sich der Empfehlung des iff mit der folgenden Einschränkung an: Es bedarf der Klarstellung, dass auch andere Konstellationen als solche des Bestehens einer vertikalen Konzernstruktur (Mutter – Tochter) zu erfassen sind, wie z.B. Schwestergesellschaften. Auch ist der Begriff der „verbundenen Unternehmen“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG besonders unter der Fragestellung, ob das Inkassounternehmen eine eigene Forderung (des Gläubigerunternehmens) ein-

zieht und damit wegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG keine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 RDG erbringt, noch einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Zu 4.3.2.7 – § 4 RDGEG als Verbraucherschutzgesetz

1. Problemanalyse des iff:

Die Evaluierung hat gezeigt, dass trotz des Vorhandenseins verbraucherschützender Regelungen (z. B. § 11a RDG, § 43d BRAO, § 4 RDGEG) die Inkassoaufsicht nicht effektiv ausgeübt wird. Zur Verbesserung des Verbraucher-/Schuldnerschutzes wäre die Ergänzung des Katalogs der Verbraucherschutzgesetze in § 2 Abs. 2 UKlaG hilfreich.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

„In § 2 Abs. 2 UKlaG, der den nicht abschließenden Katalog von Verbraucherschutzgesetzen enthält, bei deren Zuwiderhandlung das Unternehmen auf Unterlassung und Beseitigung nach Abs. 1 der Vorschrift in Anspruch genommen werden kann, ist § 4 RDGEG in Nr. 8 zusätzlich zum Rechtsdienstleistungsgesetz aufzuführen. (...)“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Der AK InkassoWatch begrüßt die vorgeschlagenen Ergänzungen im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) bzw. im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die beabsichtigte Schaffung von zusätzlichen Verbandsklagemöglichkeiten wird sich jedoch nur dann positiv auswirken können, wenn diese zwingend mit einer Stärkung der personellen und sachlichen Ressourcen bei den Verbraucherzentralen einhergeht.

Zu 4.5 / 4.6 / 4.7 – Effektivierung der Aufsicht

1. Problemanalyse des iff:

Durch das Gesetz von 2013 ist zwar das bis dahin bestehende Sanktionssystem erweitert worden, jedoch haben sich weder die neu eingeführten Bußgeldtatbestände noch die Ausdehnung des Bußgeldrahmens bewährt. Keine der im Zusammenhang mit der Evaluierung befragten Aufsichtsbehörden hat jemals ein Bußgeld verhängt. Da die in den einzelnen Bundesländern für die Aufsicht zu-

ständigen Landesjustizverwaltungen die Aufgabe auf nachgeordnete Behörden übertragen haben, ist wegen der dadurch eingetretenen Zersplitterung und fehlenden Bündelung von Fachkompetenz der Aufsicht eine effektive Kontrolle nicht regelkonformer Inkassotätigkeit nahezu unmöglich.

2. Empfehlung des iff als Ergebnis der Evaluierung:

„Die Aufsicht über die Inkassounternehmen sollte auf Bundesebene in einer Bundesbehörde zentralisiert und somit durch Bündelung der Kompetenzen in einer Behörde wahrgenommen werden. Insgesamt kann für alle Akteure eine größere Transparenz und effektive Wirkung von Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen verwaltungswirtschaftlich hergestellt werden. Einerseits kann sich die Inkassobranche stärker daran orientieren, andererseits ermöglicht dies aufgrund der einfacheren und transparenteren Handhabung bei einer Behörde auf Bundesebene auch Verbrauchern einen verbesserten Zugang zur Aufsicht.“

3. Anmerkungen und Konkretisierungen des AK InkassoWatch:

Praxiserfahrungen belegen, dass bei den eingereichten Beschwerden, die i. d. R. Massengeschäfte betreffen, kaum jemals ortsbezogene Gegebenheiten relevant sind. Außerdem fällt auf, dass den zurzeit 32 dezentralen, jeweils mit wenigen Beschwerden konfrontierten aufsichtsführenden Gerichten das Selbstverständnis als marktordnende Behörde fehlt. Zur Effektivierung der Aufsichtstätigkeit ist deshalb die Schaffung einer zentralen, bundesbehördlichen Zuständigkeit mit Verwaltungskompetenz unerlässlich. Beschwerdeführer sind über die Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Weitergehende Problemanzeigen und vom AK InkassoWatch für zwingend notwendig erachtete Reformvorschläge:

1. Gleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Inkassosanwälten in § 2 UKlaG

Problemanzeige: Die in § 11a RDG den Inkassodienstleistern auferlegten Darlegungs- und Informationspflichten sollen mehr Transparenz beim Forderungseinzug gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen bestehen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 2 Abs. 1 UKlaG.

Lösungsvorschlag: Zur Klarstellung, dass auch gegenüber evtl. Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken von Inkassosanwälten in gleicher Weise Rechtsschutz zu gewähren ist, sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 8 UKlaG ergänzend die mit § 11a RDG wortgleiche Vorschrift des § 43d BRAO aufgenommen werden.

2. Kostenbegrenzung für das Vollstreckungsinkasso

Problemanzeige: Manche Großgläubiger (wie Banken, Versicherungen) mahnen selbst und betreiben auch das gerichtliche Mahnverfahren, ohne dass Rechtsanwalts- oder Inkassokosten entstehen. Nach der Titulierung und vergeblichen Vollstreckungsversuchen kommt es im Zuge einer „Resteverwertung“ zum Forderungsverkauf und der anschließenden Beauftragung von Inkassodienstleistern oder Inkassosanwälten. Diese stellen dem Schuldner ihre übliche Geschäftsgebühr in Rechnung, obwohl der Bearbeitungsaufwand bei bereits titulierten Forderungen gering ist und beispielsweise jeder Vollstreckungsauftrag noch eine zusätzliche Vergütung auslöst.

Lösungsvorschlag: Werden Inkassodienstleister oder Inkassosanwälte mit der Beitreibung bzw. der sog. Langzeitüberwachung einer titulierten Forderung beauftragt, ist für die Übernahme des Geschäfts allenfalls eine Grundvergütung/Geschäftsgebühr von 0,3 erstattungsfähig.

3. Kostenverhinderung/-begrenzung bei Ratenzahlungsvereinbarungen

Problemanzeige: Inkassodienstleister und Inkassosanwälte drängen Schuldner zu in der Regel mit Schuldnerkenntnissen verknüpften Ratenzahlungsvereinbarungen und „vereinbaren“ dafür in aller Regel eine zusätzliche Einigungsgebühr von 1,5 (entspricht Nr. 1000 VV RVG). Die Absenkung des Gegenstandswertes zur Berechnung der Einigungsgebühr in § 31b RVG auf 20 Prozent der Hauptforderung läuft beim Masseninkasso mit Forderungen unter 500 Euro leer. Bei höheren Gesamtforderungen umgehen viele Inkassounternehmen diese Begrenzung, indem sie zusätzlich in ihre Ratenzahlungsvereinbarungen (die Gläubigerseite begünstigende) Sicherungsabtretungen oder den Verzicht auf Einreden aufnehmen.

Lösungsvorschlag: Da säumige Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen selten per Einmalzahlung nachkommen können, bildet der Rateneinzug den Kern einer jeden Inkassotätigkeit. Damit stellt sich die Frage, ob diese Dienstleistung nicht bereits mit der Inkassogrundvergütung abgedeckt ist. Jedenfalls gilt es zu verhindern, dass Schuldner sogenannten „Angstraten“ zulasten ihres Existenzminimums zustimmen, derartige Vereinbarungen meist schon nach kurzer Zeit scheitern (auch weil ein anderes Inkassounternehmen wegen einer weiteren Forderung neuen Druck erzeugt). In der Beratungspraxis begegnet nicht selten eine Kette aus geplatzen, aber jeweils kostenpflichtigen Ratenzahlungsvereinbarungen, welche die Schuldenlawine weiter anschwellen lässt. Dies könnte durch eine Art „Hebegebühr“, die allein an den vereinbarten Beträgen mit Tilgungseffekt bzgl. der Hauptforderung ansetzt, verhindert werden.

4. Detaillierte, nachvollziehbare Forderungsaufstellungen

Problemanzeige: Vereinzelt Good-will-Bekundungen von Inkassounternehmen/Inkassosanwälten können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Praxis der Verbraucher- und Schuldnerberatung noch immer mit zahlreichen unvollständigen bzw. unverständlichen Forderungsaufstellungen konfrontiert ist, obwohl die Überprüfung der Forderung ohne Vorlage einer detaillierten Aufstellung unmöglich ist. Die durch das Gesetz von 2013 mit § 11a RDG eingeführten, verbesserten Informations- und Darlegungspflichten erfassen den Missstand wegen ihrer Beschränkung auf das Ersts Schreiben nicht.

Lösungsvorschlag: In Anlehnung an § 305 Abs. 2 InsO sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Verbraucher/Schuldner nicht zur Zahlung verpflichtet ist, ihm vielmehr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, solange sein Rechtsanspruch auf eine detaillierte, verständliche und damit nachprüfbar Forderungsaufstellung nicht erfüllt ist.

Andrea Günther, Kai Henning und Ines Moers

Berliner Gespräche

Interview mit Clemens Mitterlehner, Geschäftsführer asb Schuldnerberatungen Österreich



Clemens Mitterlehner wurde 1974 geboren. Nach dem Abschluss einer Wirtschaftsschule mit Matur (= Abitur) arbeitete er in der Behindertenbetreuung und in einem integrativen Kindergarten. Nach der Ausbildung zum Sozialarbeiter begann er als Schuldenberater zu arbeiten und schloss berufsbegleitend sein Studium der Sozialwissenschaften ab. Nach 14 Jahren als Schuldenberater wechselte er 2013 zur Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen. Seit 2016 ist er Geschäftsführer der Dachorganisation. In dieser Funktion ist Clemens Mitterlehner in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien aktiv, um die Situation überschuldeter Menschen zu verbessern:

- Mitglied der Expertenkommission zur Insolvenzordnung (IO) im Justizministerium
- Mitglied der Expertenkommission zur Exekutionsordnung (EO) im Justizministerium
- Vertreter Österreichs im European Consumer Debt Network (ecdn)
- Mitglied des „RoundTable Finanzbildung“ der Österreichischen Nationalbank (OeNB)

BAG-SB ■ **Lieber Herr Mitterlehner, seit knapp drei Jahren leiten Sie die Dachorganisation der Schuldnerberatungen in Österreich, die asb. Für die Leserinnen und Leser, die die österreichische Struktur nicht kennen: Können Sie uns ein bisschen über die Schuldnerberatung in Österreich, den Verband und die Mitglieder berichten?**

CM: In Österreich gibt es zehn Schuldenberatungsstellen, die eine „staatliche Anerkennung“ haben. Diese staatliche Anerkennung kann nur durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Kriterien erlangt werden. Für die Ratsuchenden ist diese staatliche Anerkennung und das damit verbundene Gütezeichen ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu gewerblichen Schuldenregulierern, die – im Gegensatz zu uns – nicht kostenfrei und nicht im öffentlichen Auftrag arbeiten. Die zehn Schuldenberatungsstellen sind die Gesellschafter – also Eigentümer – der Dachorganisation, die die Rechtsform einer GmbH hat.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass 100 Prozent der öffentlich finanzierten Schuldenberatungen und deren Mitarbeiter_innen in der Dachorganisation vertreten sind. Das hat den Vorteil, dass wir gegenüber Politik und Medien mit einer Stimme sprechen können, dass wir uns auch in organisatorischen Fragen eng abstimmen können und dass dadurch – im Sinne der überschuldeten Menschen – die Qualität auf einem relativ einheitlichen hohen Niveau gehalten werden kann. Mitgliedsbeiträge für die Einrichtungen bzw. für deren Mitarbeiter_innen gibt es nicht. Als größter Treuhänder im Privatinsolvenzverfahren lukrieren wir Einnahmen als Wirtschaftsbetrieb. Für einen Teil unserer Arbeit als Dachorganisation und für konkrete Projekte gibt es öffentliche Mittel – diese machen aber nicht einmal vier Prozent unseres Budgets aus. Als Dachorganisation beschäftigen wir derzeit 25 Mitarbeiter_innen – die meisten sind im Bereich der Treuhandschaften tätig.

BAG-SB ■ **Sie waren vor Ihrer Tätigkeit im Verband selbst 14 Jahre Schuldnerberater. Helfen Ihnen diese Erfahrungen, wenn Sie neue Materialien für die Beratungskräfte – wie aktuell das Schuldenwörterbuch in leichter Sprache – entwickeln?**

CM: Die praktische Erfahrung hilft ungemein – in vielen Bereichen meiner täglichen Arbeit. Zum einen ist es natürlich notwendig, alle Details der Schuldenregulierung in Theorie und Praxis zu kennen. Ich bin ja auch Mitglied in den ministeriellen Arbeitsgruppen für Insolvenzrecht und für Exekutionsrecht. Es ist immer wieder wichtig und notwendig, die Diskussion rund um das so juristisch geprägte Thema „Privatinsolvenz“ mit Praxisbezug zu würzen. In solchen Diskussionsrunden im Ministerium bin ich meistens der einzige Sozialarbeiter.

Auch in der Medienarbeit ist es wichtig, die Lebensrealität der Betroffenen nicht nur vom Hörensagen zu kennen. Da ist ein direkter Praxisbezug sehr hilfreich. Projekte wie das „Schuldenwörterbuch in Leichter Sprache“ profitieren natürlich auch davon. Allerdings wäre so etwas nicht ohne die Einbeziehung der zehn Schuldenberatungsstellen möglich. In allen Projektphasen haben wir eng mit Kolleg_innen in ganz Österreich zusammengearbeitet. Das ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg so eines Projekts. Mittlerweile ist das Schuldenwörterbuch produziert und auch im Web verfügbar: <https://www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/LeichteSprache.php>. Die Inspiration dazu stammt übrigens aus einem Artikel in der BAG-SB-Info. Danke an dieser Stelle noch einmal dafür!

BAG-SB ■ Auf welche Erfahrungen aus der Praxis greifen Sie in den politischen Diskussionen sonst zurück? Was hat sie am meisten geprägt?

CM: Im Jahr 2007 habe ich mich in meiner Masterarbeit mit den Möglichkeiten auseinandergesetzt, wie man IT, Internet, Online-Tools und so weiter in der Schuldenberatung einsetzen kann. Damals wurde mit „Schulden-Online“ von der Schuldenberatung Wien ein Web-Tool entwickelt, über das sich alle Ratsuchenden zur Beratung anmelden mussten. Auch wesentliche Daten wie Gläubiger, Vermögen, Stammdaten usw. mussten online von den Betroffenen erfasst werden. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass das unser Klientel überfordert. Trotz der technisch faszinierenden Möglichkeiten ist man auch in Wien wieder zurückgerudert. Mittlerweile melden sich wieder 98 Prozent der Ratsuchenden via Telefon oder persönlich zur Beratung an. Dieses Beispiel zeigt sehr schön, dass wir uns in unserem Tun nach den Bedürfnissen jener richten müssen, für die wir schließlich unsere

Arbeit machen. Menschen in Existenznöten, mit sehr wenig Einkommen, ohne Arbeit – oder alles zusammen – stehen ohnehin am Rande unserer Gesellschaft. Wir müssen diesen Menschen die Hand reichen und sie dort abholen wo sie stehen, um den in der Sozialarbeit oft gebrauchten Stehsatz zu bemühen.

Noch ein Beispiel aus der Legislative: Als im Jahr 2017 in Österreich das neue Insolvenzrecht im Entstehen war, wollte man Schuldner_innen im Abschöpfungsverfahren (das Pendant zur deutschen Wohlverhaltensperiode) noch mehr auf die Finger schauen, damit sie sich im Bemühen um eine adäquate Arbeitsstelle maximal anstrengen. Man erfand eine „Berichtspflicht“ und wollte bei Verstößen amtswegig und ohne Nachfrist die Verfahren einstellen. Das hätte dazu geführt, dass aus rein formellen Gründen tausende Schuldner_innen aus dem Verfahren gefallen wären und das nur, weil sie einen Termin verpassten, der ihnen vielleicht Jahre zuvor (in kaum verständlichem Amtsdeutsch) auferlegt wurde. Wir kennen „unsere“ Schuldner_innen – nicht umsonst sind viele in die Schwierigkeiten geraten. Für viele ist das mit Fristen und Formalitäten so eine Sache. Zum Glück konnten wir uns mit unserem Wissen aus der Praxis durchsetzen und es wurde eine verpflichtende Nachfristsetzung für diese Berichtspflicht eingeführt. Das mag auf den ersten Blick ganz unscheinbar wirken, rettet vielen Betroffenen aber ihre Entschuldung. Das ist nur ein Beispiel von vielen, bei dem es unsere Hartnäckigkeit, unsere Kompetenz, unsere Erfahrung und unseren Praxisbezug braucht. Wer sonst sollte sich für Überschuldete einsetzen?

Aus dieser Nähe zur Lebensrealität der Klient_innen, aus der klaren Ausrichtung als juristisches und soziales Beratungsangebot und mit dem Blick auf die unbedingte Notwendigkeit ist ja auch unser Projekt „Leichte Sprache“ entstanden. Man kann das auch als Versuch verstehen, die Zugangsschwelle zu Schuldenberatung und Entschuldung weiter zu senken. Diese Schwelle kann gar nicht niedrig genug sein, wenn es nach mir ginge.

BAG-SB ■ In Deutschland wird in Fachkreisen immer von Schuldner- und Insolvenzberatung gesprochen. Meist, weil die Finanzierungsvorgaben für die staatliche Förderung diese Teilung suggerieren: Schuldnerberatung wird aus kommunalen Mitteln bezahlt, die Insolvenzberatung über die Länder. Die Beratungsstellen sind sich

jedoch einig, dass nur eine verzahnte Beratung Sinn macht. Wird Schuldner- und Insolvenzberatung in Österreich immer gemeinschaftlich vorgehalten oder gibt es eine ähnliche (künstliche) Trennung?

CM: Diese Trennung passt nicht zur Praxis und ist aus österreichischer Sicht auch etwas ganz Ungewöhnliches. Wir sehen in den Beratungsstellen, dass nahezu alle Ratsuchenden überschuldet sind. Wir sehen auch, dass mangels außergerichtlicher Kooperationsbereitschaft der Gläubiger fast nur gerichtliche Verfahren zum Erfolg führen. Nicht zufällig (und auch auf unser Betreiben hin) wurde der bisher verpflichtende außergerichtliche Einigungsversuch im Vorjahr aus dem Gesetz gestrichen.

Der Terminus „Schuldenberatung“ (absichtlich nicht „Schuldnerberatung“ wg. der gendergerechten Formulierung) schließt bei uns automatisch die Beratung hinsichtlich Insolvenz mit ein. Wir gehen sogar noch einen Schritt weiter, indem sich aus der Schuldenberatung heraus auch die Budgetberatung entwickelt hat. Die Budgetberatung richtet sich an Menschen in Umbruchphasen, die nicht überschuldet sind. In der Budgetberatung wollen wir Menschen gut auf sich ändernde Umstände vorbereiten, damit Überschuldung erst gar nicht entsteht. Auch die klassische Präventionsarbeit im Sinne von Finanzbildung wird seit Jahrzehnten von den Schuldenberatungen betrieben. Das alles passt unter die Überschrift „Schuldenberatung“. Jede Teilung – ob aus inhaltlichen Gründen oder wegen der Finanzierungsvorgaben – ist aus unserer Sicht fehl am Platz.

BAG-SB ■■ In Österreich gibt es das Gütesiegel „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“. Was bedeutet die staatliche Anerkennung konkret? Kann die Beratung grundsätzlich einkommensunabhängig und gebührenfrei angeboten werden?

CM: Die „staatliche Anerkennung“ ist ein sehr wichtiges Merkmal für die Schuldenberatungsstellen in Österreich. Erst nach Erfüllung festgelegter, gesetzlicher Kriterien, kann eine Beratungsstelle die „staatliche Anerkennung“ erhalten. Als Dachorganisation haben wir bei diesem Prüfverfahren ein Stellungnahmerecht und wir überwachen auch die Einhaltung der Kriterien bei den bereits anerkannten Schuldenberatungen. Wie bereits eingangs erwähnt, soll den Konsumenten das Merkmal der „staat-

lichen Anerkennung“ die Erkennbarkeit als „öffentliche Schuldenberatung“ ermöglichen. Immer wieder kommt es in Österreich vor, dass sich gewerbliche Berater_innen an Schuldenberatung versuchen – oft mit fragwürdigen Methoden und mit mäßigem Erfolg.

Eines der wichtigsten Kriterien für eine „staatliche Anerkennung“ der Schuldenberatung ist, dass das Unternehmen nicht auf Gewinn ausgerichtet sein darf und die Beratung kostenfrei anbieten muss. Über das Geschäftsjahr müssen mindestens drei Schuldenberater_innen ganzjährig beschäftigt sein. Es muss ein zeitgemäßes Qualitätsmanagementsystem vorhanden sein und die betreffende Einrichtung muss seit mindestens zwei Jahren in der Schuldenberatung erfolgreich tätig sein. Wenn all diese Kriterien vorliegen, kann die „staatliche Anerkennung“ festgestellt werden und die betreffende Einrichtung darf (und muss) das Gütezeichen führen.

BAG-SB ■■ Die Wartezeit in der Schuldnerberatung beträgt in Deutschland für die Schuldner durchschnittlich zehn Wochen (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 201/17 vom 14.06.17). Ist die österreichische Beratung besser aufgestellt?

CM: Die Wartezeiten liegen – je nach Bundesland – derzeit zwischen einer und zehn Wochen. Allerdings muss man dazu sagen, dass bei uns derzeit kein Normalzustand herrscht. Durch die Gesetzesänderung im Vorjahr kommen viele von Überschuldung Betroffene in die Beratung, die vor der Insolvenzreform keine Chance auf Entschuldung hatten. Derzeit herrscht sehr reger Betrieb in den Schuldenberatungen. Dazu nur eine Zahl zur Illustration: Im Jahr 2017 wurden in Österreich 6.790 Privatinsolvenzverfahren eröffnet. Im heurigen Jahr werden wir – hochgerechnet – wohl auf das All-Time-High von über 10.000 Verfahren kommen. Da fast drei Viertel der Privatinsolvenzverfahren von den Schuldenberatungen vorbereitet und begleitet werden, können Sie sich vorstellen, wie viel Arbeit und welche zusätzlichen Wartezeiten uns das derzeit beschert. Aber dieses rege Treiben ist in Wirklichkeit ja ein gutes Zeichen, weil wir sehen, dass die Reform die gewünschte Wirkung zeigt und dass sich mehr Menschen endlich entschulden können. Natürlich ist diese Belastung für die Berater_innen nicht optimal und wir würden uns mehr Personal und eine bessere Finanzierung wünschen.

BAG-SB ■■ Aktuell meldet das Statistische Bundesamt für Deutschland (Pressemitteilung 339 vom 12.09.18) für das 1. Halbjahr 2018 die Zahl von 34.248 Verbraucherinsolvenzen, was einen Rückgang gegenüber dem 1. Halbjahr 2017 von fünf Prozent bedeutet. Auch 2017 waren die Zahlen im Vergleich zu 2016 um 6,9 Prozent zurückgegangen. Gleichzeitig steigt nach Ansicht aller Experten die Zahl der Überschuldeten in Deutschland. Gibt es in Österreich eine ähnliche Entwicklung?

CM: Was wir sicher und faktenbasiert sagen können ist, dass es heuer einen deutlichen Anstieg bei den eröffneten Privatinsolvenzen geben wird. Beim Vergleich der ersten drei Quartale mit den entsprechenden Quartalen des Vorjahres haben wir einen Zuwachs von knapp 68 Prozent. Das hat – wie bereits erwähnt – natürlich seinen unmittelbaren Grund im neuen Insolvenzrecht, das seit dem 1. November 2017 gilt. Bezüglich der Anzahl der Überschuldeten fehlt uns leider eine aktuelle und verlässliche Statistik. Die letzten belastbaren Fakten stammen aus dem Jahr 2008, als die EU-SILC-Untersuchung feststellte, dass 748.000 Menschen in Haushalten leben, die von Überschuldung betroffen sind. Wir wünschen uns sehnlichst neuere Zahlen und sehen dabei natürlich auch eine sozialpolitische Notwendigkeit. Denn wie soll ein Staat treffsichere Sozialpolitik betreiben, wenn diese auf Annahmen, Vermutungen, Hochrechnungen und ein bisschen Kaffeesatzleserei beruht?

BAG-SB ■■ Wie gelingt es, auch bei hohem Arbeitsaufkommen oder langen Wartezeiten die Qualität der Beratung sicherzustellen und wie erfolgt die Bewertung der Arbeit der Beratungsstellen?

CM: Die Standards aus rechtlicher Sicht habe ich bereits im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung kurz dargestellt. Zusätzlich schreibt der Gesetzgeber den anerkannten Schuldenberatungsstellen vor, dass sie statistisches Material an die Dachorganisation liefern müssen. Mit diesen Daten erstellen wir jedes Jahr die österreichweite Statistik bzw. publizieren den jährlichen „Schuldenreport“. Neben diesen rechtlichen Verpflichtungen haben sich die Schuldenberatungen einem gemeinsamen Qualitätsmanagementsystem unterworfen, das Kriterien zur Ausbildung als Schuldenberater, zur räumlichen und technischen Ausstattung, zum Beratungsablauf, zur Falldokumentation usw. enthält. Seit

2012 sind die Schuldenberatungen außerdem nach der international anerkannten Norm „ISO 9001“ zertifiziert und werden jährlich dahingehend zertifiziert. Auch als Dachorganisation sind wir nach dieser Norm mit all unseren Kernbereichen zertifiziert.

BAG-SB ■■ Gibt es auch einen Beraterschlüssel (in Bezug auf die Einwohnerzahl o.Ä.) und wenn ja, welchen? Wieviel Beratungs- und Verwaltungskapazität gibt es gerechnet auf die Gesamtbevölkerungszahl von Österreich?

CM: Im Jahr 2017 hat die öffentliche Hand eine Gesamtsumme von knapp 13,7 Millionen Euro in die Schuldenberatung investiert. 86 Prozent davon kamen von den Bundesländern, elf Prozent vom Arbeitsmarktservice und der Rest aus anderen öffentlichen Fördermitteln. Österreich hat 8,8 Millionen Einwohner_innen. Das bedeutet, dass die öffentliche Hand jährlich rund 1,50 Euro pro Einwohner_in für Schuldenberatung ausgibt. Österreichweit stehen 121 Schuldenberater_innen zur Verfügung (auf Vollzeit umgerechnet). D. h. knapp 73.000 Menschen teilen sich eine_n Schuldenberater_in. All diese Zahlen sind Durchschnittswerte auf ganz Österreich bezogen. Leider gibt es innerhalb von Österreich sehr große Unterschiede, weil die maßgebliche Finanzierung Ländersache ist. Es wäre sehr wünschenswert und wir fordern immer wieder, dass es nicht vom Wohnort abhängen darf, wie gut oder wie schlecht ich mit dieser sozialen Dienstleistung versorgt werde. Die angeführten Zahlen stammen aus dem Schuldenreport 2018, der hier zu finden ist: https://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_schuldenreport2018_EndV_web.pdf.

BAG-SB ■■ Wie ist das unpfändbare Kontoguthaben in Österreich geschützt? Oft verlieren Schuldner in Deutschland (vor allem natürlich gerade die, die (noch) nicht bei einer Beratungsstelle angebunden sind) ihr unpfändbares Einkommen, weil sie die Regeln des Pfändungsschutzkontos nicht kennen oder die Einhaltung versäumen ...

CM: So etwas wie ein eigenes Pfändungsschutzkonto gibt es in Österreich nicht. Die Pfändung von unpfändbaren Beträgen am Konto kommt natürlich auch in Österreich vor, ist aber (noch) kein so akutes Problem, als dass Maßnahmen in diese Richtung zu unseren Prioritäten gehören. Grundsätzlich sind Beträge, die aus unpfändbaren

Bezügen stammen, auch am Konto vor einer Pfändung geschützt. Sollte ein Gläubiger darauf zugreifen wollen, kann man sich als Schuldner_in dagegen wehren. Dabei müssen Betroffene natürlich wissen, wie vorzugehen ist und es ist eine Zeit zu überbrücken, während der man auf den unpfändbaren Teilbetrag nicht zurückgreifen kann. Das führt selbstverständlich im Einzelfall zu Problemen. Insgesamt ist das derzeit aber kein so großes Problem wie (offensichtlich) in Deutschland. Eine interessante Idee habe ich kürzlich von den belgischen Kolleg_innen erfahren: Dort wird bei einer Überweisung ein Code für die Unpfändbarkeit bestimmter Bezüge mitgeliefert. Die kontoführende Bank kann sofort und direkt erkennen, dass dieser Betrag nicht gepfändet werden darf. Ich kann mir vorstellen, dass das auch bei uns funktionieren könnte.

BAG-SB ■ Der asb ist als Verband auch auf europäischer Ebene aktiv – nicht nur im ECDN (dem European Consumer Debt Network), sondern auch im früheren EFIN (European Financial Inclusion Network) und als Gesprächspartner der EU – beispielsweise beim „Debt-Advice Stakeholders Forum“ in Brüssel im Oktober. Welche Positionen sind Ihnen auf europäischer Ebene gerade am wichtigsten? Wofür setzen Sie sich ein?

CM: Was mir immer wieder auffällt und was schon lange fehlt, ist eine aktuelle und praxisnahe Übersicht über die „Schuldenberatungsszene“ und die Privatinsolvenzregelungen in Europa. Als wir im Zuge der Insolvenzreform als Experten von der Regierung gebeten wurden, einen europäischen Vergleich der Insolvenzsysteme vorzulegen, war das ein hartes Stück Arbeit. Es wäre (wohl für alle Schuldenberatungen in Europa) sehr hilfreich, wenn wir uns gegenseitig über die nationalen Gegebenheiten auf dem aktuellen Stand halten würden (zum Beispiel: welche relevanten Einrichtungen gibt es, wie funktioniert die Schuldenregelung, was sind nationale Probleme und Herausforderungen usw.).

Als Teilnehmer beim „Debt-Advice Stakeholders Forum“ habe ich feststellen können, dass Österreich in vielen Bereichen auf seine Errungenschaften stolz sein kann und dass viele europäische Staaten Teile unseres Systems gut gebrauchen könnten. Dazu ein paar Beispiele: Schuldenberatung in Österreich hat ein Gütesiegel, das als klares Erkennungszeichen für die staatliche Anerkennung dient. Die Beratung für betroffene Menschen ist kostenfrei. In

der Rechtsordnung ist den Schuldenberatungen und uns als Dachorganisation eine klare Rolle zugewiesen. Wir haben ein etabliertes und international anerkanntes Qualitätsmanagementsystem, das als Code-Of-Conduct verstanden werden kann. Es gibt ein Berufsbild und ein eindeutiges Curriculum, wie Schuldenberater ausgebildet werden. Als Dachorganisation sind wir eine klare Ansprechstelle gegenüber öffentlichen Stellen, Politik, Medien und im internationalen Kontext. Wir sind als Dachorganisation die Vertreterin aller staatlich anerkannten Schuldenberatungen und aller Schuldenberater_innen. Anfragen zur internationalen Vernetzung aus allen Teilen Europas zeigen uns, dass unser „Good Practise“ gefragt ist. Wir teilen unsere Erfahrungen und Errungenschaften sehr gerne, sofern wir die Kapazitäten dazu haben.

BAG-SB ■ Der Rat der EU für Inneres und Justiz hat am 4. Juni 2018 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission COM (2016) 723 einer Laufzeit von drei Jahren bis zur Restschuldbefreiung ohne Auflagen, also z. B. einer Quote, zugestimmt. Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat sich im Gesetzgebungsverfahren allerdings für eine fünfjährige Laufzeit ausgesprochen. Damit stellt sich der Rechtsausschuss gegen Kommission und Rat. Wie steht Österreich zu dieser Frage?

CM: Die Dauer des Insolvenzverfahrens wurde auch in Österreich im Zuge der Reform hitzig diskutiert. Ich habe auch damals immer gesagt, dass die Abschaffung einer Mindestquote die sozialpolitisch viel wichtigere Entscheidung ist. Diese Frage entscheidet nämlich über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Entschuldung. Ob das Ganze dann drei oder fünf Jahre dauert, ist für die Betroffenen natürlich auch wichtig, aber über kurz oder lang steht am Ende die Entschuldung. Das ist das Wesentlichere.

Problematisch ist es, wenn es hinsichtlich der Dauer einen Unterschied zwischen Verbraucher_innen und ehemaligen Unternehmer_innen gibt. Der Richtlinienvorschlag sieht ja verpflichtend eine dreijährige Dauer ohne Mindestquote für Ex-Unternehmer_innen vor. Für Verbraucher_innen bleibt es bei einer für die Nationalstaaten unverbindlichen Empfehlung. Sollte dies dazu führen, dass es tatsächlich eine unterschiedliche Dauer gibt, wirft das natürlich viele Fragen auf: Wäre dies ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz? Wie ziehe ich eine

scharfe Grenze zwischen Verbraucher_in und Unternehmer_in, wenn ich an die vielen Ich-AGs denke? Würde die dreijährige Entschuldung nur betrieblich verursachte Schulden erfassen und die privaten Verbindlichkeiten werden in drei Jahren geregelt? Ich hoffe sehr, dass uns diese Verkomplizierung des Verfahrens erspart bleibt!

BAG-SB ■ In Österreich wurde erst 2017 die Verfahrensdauer verkürzt auf fünf Jahre. Gleichzeitig ist jetzt das Erreichen einer Mindestbefriedigungsquote nicht mehr erforderlich, um die Restschuldbefreiung zu erhalten. Wie haben sich diese Änderung ausgewirkt? Welchen Einfluss haben die ersten Erfahrungen auf die Diskussion des EU-Richtlinienvorschlags?

CM: Im ersten Entwurf zur Reform in Österreich war eine Dauer von drei Jahren genannt – letztlich sind es fünf Jahre geworden. Damit können wir gut leben. Nicht nur in Expert_innenkreisen sondern auch im persönlichen Umfeld habe ich von vielen Menschen vernommen, dass die Dauer von drei Jahren eine zu massive Verkürzung sei. In der politischen Diskussion hat auch die vorgeschlagene Dauer von drei Jahren zu sehr viel Gegenwind gegen die gesamte Reform geführt und das hätte das ganze Vorhaben ja beinahe zum Kippen gebracht. Wie gesagt: Ich bin zuallererst im Sinne der Betroffenen einmal froh, dass es nun auch in Österreich keine Mindestquote mehr gibt. Mit der Dauer von fünf Jahren können wir durchaus auch zufrieden sein – auch im internationalen Vergleich. Die Reform hat jedenfalls dazu geführt, dass nun deutlich mehr Menschen eine Chance auf einen wirtschaftlichen Neustart bekommen. Durch die Abschaffung der Mindestquote ist nun unabhängig von der Schuldenhöhe eine Entschuldung für viele in greifbare Nähe gerückt. In den Beratungsstellen melden sich nun viele Menschen, die ihre Schulden teilweise Jahrzehnte mit sich herumtragen. Für viele ist das wirklich sehr befreiend und eine echte Chance.

BAG-SB ■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Andrea Günther (Verbraucherzentrale Sachsen, Mitglied des Länderrats), Kai Henning (Rechtsanwalt und Mitglied des Beirats),

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.

Freiwillig

Die hier besprochenen Grundsätze der Sozialen Schuldnerberatung dienen als grundlegende Voraussetzungen für eine sachgerechte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schuldner und Beratungsstelle und sind damit integraler Bestandteil unserer Arbeit. In dieser Ausgabe der BAG-Informationen wollen wir uns dem Grundsatz der Freiwilligkeit widmen.

Wer auf der Suche nach einer seriösen Schuldnerberatungsstelle ist, wird auf den meisten Internetseiten den Hinweis finden, der Grundsatz der Freiwilligkeit werde in der jeweiligen Stelle beachtet und gelebt. Auf der Seite der Diakonie findet sich z. B. der Hinweis: „Schuldnerberatung der Diakonie respektiert die lebenspraktische Autonomie der Hilfesuchenden. Der freiwillige Entschluss der Hilfesuchenden, das Angebot der Schuldnerberatung wahrnehmen zu wollen, ist Grundlage für einen erfolgreichen Beratungsprozess.“ Schön klingt das. Doch was bedeutet Freiwilligkeit und wie kann dieser Grundsatz im Arbeitsalltag gelebt werden?

Im Konzeptpapier der AG SBV findet sich folgende Definition: „Freiwilligkeit schließt Zwangsberatung aus. Schuldnerberatung auf der Basis einer durch Verwaltungsakt erfolgten Eingliederungsvereinbarung ist abzulehnen. Schuldnerberatung als Beratungsangebot sollte daher in einer Eingliederungsvereinbarung nur dann aufgenommen werden, wenn Einvernehmlichkeit darüber besteht.“ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass nur der freiwillige

Entschluss der Ratsuchenden, die Beratungsstelle aufzusuchen Gewähr für das nötige Durchhaltevermögen bietet, den häufig zähen, langen und schwierigen Weg der Beratung zu durchlaufen. Dass nur Freiwilligkeit den Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Beratungskraft ermöglicht und der Wegbereiter ist für eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Beratern und Ratsuchenden, die in einer Situation wie der Überschuldung grundlegend ist.

Diesen ehrenhaften Überlegungen ist leicht entgegenzusetzen, dass schon das Aufsuchen der Beratungsstelle in den wenigsten Fällen uneingeschränkt freiwillig geschieht. Das wäre nämlich an einem Punkt in der Verschuldungslaufbahn, an dem die Ratsuchenden noch selbst die Lage in der Hand haben. Und so ist es ja in der Tat selten. Wir lernen unsere Ratsuchenden meist zu einem Zeitpunkt kennen, an dem der Schuldenberg so groß geworden ist, der Druck nicht mehr auszuhalten, dass sie keinen anderen Weg wissen als sich fremde Hilfe zu suchen. Ist das dann wirklich noch freiwillig? Wie freiwillig ist es, wenn jemand aufgrund einer Auflage durch das Gericht oder das Jobcenter kommt? Wird die Bescheinigung „Beratung wahrgenommen“ ausgefüllt und der Ratsuchende seiner Wege ziehen gelassen? Oder sollte versucht werden, die Betroffenen zu einer ernsthaften Beratung zu überreden? Wie sieht es aus, wenn die Ratsuchenden erst auf Drängen ihres persönlichen Umfeldes hin zu uns kommen, selbst aber eigentlich gar keine Beratung wünschen? Wie sehr kommen Jugendliche freiwillig in die Beratung, die in Begleitung eines Betreuers sind?

Freiwillig

Es lohnt, sich diese Fragen vor Augen zu führen, um dem Begriff der Freiwilligkeit gleich zu Beginn eines Beratungsprozesses einzuordnen. Im Workshop der BAG-SB Jahresfachtagung in Kiel stellten die Beratungskräfte auch fest: Diese ggf. vermeintliche Freiwilligkeit zieht sich weiter durch den gesamten Beratungsprozess und wird in den Teams teils engagiert diskutiert. (Wie häufig) soll ich ein Erinnerungsschreiben aufgrund nicht wahrgenommener Termine versenden? Oder warte ich immer ab, bis ein Ratsuchender sich wieder von selbst meldet? Hilft es wirklich, unsere Ratsuchenden so lange telefonisch zu erinnern, bis sie erledigt haben, was abgesprochen war?

Kommt jemand aufgrund einer Auflage vom Jobcenter, obwohl es dieser Person eigentlich um den Bezug bestimmter Leistungen geht, für die der Besuch der Schuldnerberatung Voraussetzung ist, geschieht dies dann freiwillig? Es soll ja primär eigentlich ein anderes Ziel als die Entschuldung erreicht werden. Ob die betroffene Person in dieser Situation jedoch die Notwendigkeit des Beratungsprozesses sieht und mit ganzer Kraft mitarbeitet, um die Schulden loszuwerden, steht auf einem anderen Blatt geschrieben.

Die vorgehend diskutierten Beispiele werfen die Frage auf, ob es vielleicht Abstufungen von Freiwilligkeit gibt. Je nachdem, wie sehr es der selbstgewählte Wunsch der Ratsuchenden war, die Beratungsstelle aufzusuchen, umso besser finden die Beratenden wohlmöglich Zugang zu der verschuldeten Person. So kann wohl davon ausgegan-

gen werden, dass Ratsuchende, die ihren Termin zur Erstberatung „aus der Not heraus“ vereinbaren, wenn sie weder ein noch aus wissen, eher freiwillig in die Beratung gehen als solche mit einer behördlichen oder gar gerichtlichen Auflage. Zumindest dürfte die Qualität der Motivation eine andere sein.

Feststellen lässt sich nach alledem sicherlich – wie es im Workshop formuliert wurde: „Es gibt keine Zwangsbeglückung.“ Die Beratungskräfte können nur im Rahmen ihres Möglichen versuchen, so weit und gut zu motivieren, wie es ihnen möglich ist. So kann in dem einen oder anderen Fall doch noch aus einer fremdangetriebenen Beratungssituation vielleicht ein freiwilliger und eigenmotivierter Beratungsprozess mit einem erfolgreichen Ergebnis für alle Beteiligten werden. In jedem Fall basiert Freiwilligkeit auf Beziehungsarbeit und Vertrauen zur Beratungskraft und die darf in all dem Schuldenstress nie vernachlässigt werden.

Das „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ kann auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) aufgerufen werden:
www.agsbv.de

hier kommt der gläubiger zu wort

RECHTSANWALT RAINER HAAS & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Klaus Holzberg · Eberhard Boh · Roland Eisslin · Hans-Jörg Bauer · Stephan Wörner · Frank Pfister · Stefan Kleier · Elke Schmeißling · Dietmar Lotz · Ursula Pickinger · Barbara Kornfeld · Albert Hemmer
Jana Muck · Sebastian Geiger · Jeff Martin · Christine Handt

EMPEGANGEN AM 22 NOV 2018

Unser Aktenzeichen:

S.16

02

Bitte geben Sie bei Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, um die Bearbeitung gewährleisten zu können.

Murgstraße 3
76532 Baden-Baden

Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Telefonisch erreichbar Mo-Fr 8:00-20:00 Uhr / Sa 9:00-17:00 Uhr

Telefon: 07221 / 4048 1121

Telefax: 07221 / 4049 1121

Internet-Service: www.ra-haas.de

POSTBANK

IBAN: DE86 6601 0075 0140 3057 57

BIC: FBANKDE33

Baden-Baden, den 20.11.2018

201811 MMMDXXCV

P

Haas & Kollegen RA-Gesellschaft mbH · 76521 Baden-Baden
02 3040 8872 32 0001 CBF8

DV 11.18 0,70 Deutsche Post



Frauen- und FamilienZentrum Erfurt eV
Schuldnerberatung
Anger 8
99084 Erfurt

An die Firma infoscore finance GmbH abgetretene Forderung
der Firma H&M Hennes & Mauritz B.V. & Co. KG
gegen
Kundennummer: *
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Stundungsgesuch für Herrn _____ stimmen wir unter der Bedingung zu, dass eine
Abschlagszahlung in Höhe von mindestens EUR 369,37 bis zum

12.12.2018
(Zahlungseingangsdatum)

auf das oben genannte Konto eingezahlt wird. Die Überweisungsdaten für die Zahlung befinden sich auf der
Rückseite dieses Schreibens. Für den Fall, dass die Zahlung nicht fristgerecht hier eingeht, wird keine
Stundung gewährt.

Den nach der Abschlagszahlung dann noch offenen Restbetrag in Höhe von EUR 20,47 inkl. der bis zu
diesem Zeitpunkt entstandenen Zinsen erwarten wir (hier eingehend) bis spätestens

01.12.2018.

Nach ergebnislosem Verstreichen der genannten Frist werden wir das Verfahren gegen Herrn _____ h
fortführen.

Sollte Herr _____ h vor Ablauf der Stundungsfrist ein ratenweiser Ausgleich der Forderung möglich
werden, können Sie hierzu gerne mit uns telefonisch Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Haas & Kollegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH


Rechtsanwalt

Wir bedanken uns herzlich bei F. Fernández Álvarez von der Schuldnerberatungsstelle des FamilienZentrums Erfurt e.V.
für die Zusendung dieses Schreibens. Ihr Klient Herr X hatte zuvor seinen ALG 2 Bescheid an den Gläubiger gesandt, um
seine Zahlungsunfähigkeit anzuzeigen.

Wolfgang Schrankenmüller

Kurzbericht Fachkräfte-Workshop

Beratungsziel: Entschuldung?

Fachkräfte-Workshops sind ein Angebot der BAG-SB, das den teilnehmenden Beraterinnen und Beratern die Möglichkeit zur fachlichen Reflexion der eigenen Beratungspraxis bietet. Der ganztägige Workshop zum Thema „Beratungsziel: Entschuldung?“ fand am 13. Juni 2018 in Stuttgart statt.

Ein Workshop mit einem ungewohnten Thema. Ein Leben ohne Schulden für überschuldete Menschen zu erreichen, ist das selbstverständliche Ziel, auf das Schuldnerberatung hinwirkt. Es kann aber Konstellationen in der Beratung geben, die das übliche Vorgehen Existenzsicherung – Schuldnerschutz – Schuldenregulierung nicht sinnvoll erscheinen lassen. In solchen Fällen ist das Beratungsziel: Entschuldung zu hinterfragen und Handlungsalternativen aufzuzeigen. Von den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen wurden entsprechende Fallsituationen aus ihrer Beratungspraxis eingebracht.

Hier einige ausgewählte Beispiele:

- Das Pfändungsschutzkonto sichert das Einkommen des Schuldners und ist für ihn eine Alternative zum aufwendigen Insolvenzverfahren.
- „Ich lebe gut mit meinen Schulden. Ich weiß gar nicht, was ich bei der Schuldnerberatung soll. Mich hat das Jobcenter hergeschickt.“
- Eine zeitnah erfolgte Arbeitsaufnahme als Kassiererin im Supermarkt steht der Beantragung eines Insolvenzverfahrens entgegen, weil die Schuldnerin den Verlust der Arbeit fürchtet.
- Die überschuldete Familie sucht eine geeignete Wohnung. Die Auswirkungen der Verbraucherinsolvenz stehen dem entgegen.
- Die Entschuldung bedeutet nach Einschätzung der Beraterin eine zu große Hürde für Ratsuchenden. Ein „Leben mit den Schulden“ wäre die passendere Option.

- Unnachgiebige Gläubiger verhindern einvernehmliche Lösungen zur Entschuldung. Schuldenbereinigungspläne werden abgelehnt: „Wir stimmen Ihrem Vorschlag nicht zu. Der Schuldner soll in die Insolvenz gehen.“

Im weiteren Verlauf des Workshop wurden Falllösungen überlegt und besprochen („Kollegiale Fallberatung“). Dazu wurde festgestellt dass eine Entscheidung gegen ein förmliches Entschuldungsverfahren keine Entscheidung für alle Zeiten ist. Entwicklungen können ein anderes Vorgehen zu einem späteren Zeitpunkt möglich machen.

Spannend war die Diskussion, wenn Ratsuchende und Fachkräfte unterschiedliche Beratungsziele zur Entschuldung verfolgen. Für den Dialog des Aushandeln gemeinsamer Ziele werden Beratungsvereinbarungen als hilfreich befunden.

Auch externe Akteure und Strukturen beeinflussen die Ziele der Schuldnerberatung. So ist die lange Dauer der Verfahren zur Entschuldung konträr zu den Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Agentur für Arbeit. Der seit 2010 festzustellende kontinuierliche Rückgang der Verbraucherinsolvenzverfahren gibt Anlass, das Beratungsziel Entschuldung kritisch zu hinterfragen.

Der Workshop „Beratungsziel: Entschuldung?“ war auch für den Referenten Herausforderung und ungewohntes Terrain. Die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen ihre Praxis einzubringen war das A und O für eine gedeihliche Reflexion. Dies ist mit dem Format des Fachkräfte-Workshop gelungen.



terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungen in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

36. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung



Deutscher**Anwalt**Verein

Zielgruppe:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
auch nichtanwaltliche Beratungskräfte
sind herzlich willkommen

Themen unter anderem:

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen
in der Verbraucherinsolvenz

Referent: unter anderem

Dr. Laroche,
Richter am Amtsgericht Köln

Alexander Bornemann,
Regierungsdirektor aus dem BMJV

Termin: Freitag, 25. Januar 2019

Ort: Berlin

Kosten: inklusive Getränke und Mittagsimbiss
190 Euro reguläre Teilnahmegebühr
100 Euro für nichtanwaltliche
Mitglieder der BAG-SB

Anmeldungen senden Sie bitte an:

Deutsche**Anwalt**Akademie,
Frau Michaela Jürgens, Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Telefon: 030/726153183, Telefax: 030/726153188,
E-Mail: juergens@anwaltakademie.de

1. BAG-SB Fortbildung

Zum Jahresbeginn an alles gedacht?

Zielgruppe:

Fachkräfte aus der Schuldner- und Insolvenzberatung, die mit Leitungsfunktionen (bis zu zehn Beschäftigten) beauftragt sind und wenig konkrete Vorgaben durch Träger- oder Verbandsstrukturen vorfinden.

Inhalt:

Neben der komplexen Beratungstätigkeit nehmen viele Kolleg_innen in der Schuldner- und Insolvenzberatung auch Leitungsfunktionen wahr. Denn, wer Schuldnerberatung kann, kann auch Leitung. Oft fehlt es aber an konkreten Aufgabenbeschreibungen und Kapazitäten. Häufig finden wir kleine Beratungsstellen in Vereinsstrukturen mit einem ehrenamtlichen Vorstand vor, der sich auf die „geschäftsführende Leitung“ verlässt. Vielfältige Aufgaben von der Personalführung bis zur Haushaltsplanung sind zu bewältigen – und jetzt auch noch das Thema Datenschutz.

In der Fortbildung wollen wir möglichst viele Facetten der Leitungsaufgaben ansprechen (rechtliche Grundlagen, Datenschutz, Haftung etc.). Vor allem aber wollen wir aufzeigen, wie ein gutes Qualitätsmanagement nicht nur die Beratungstätigkeit befördert, sondern auch hilft, die vielfältigen Leitungsaufgaben zu strukturieren und zu bewältigen.

Termin: Donnerstag, 6. Februar 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Hannover

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Alis Rohlf,
Koordinierungsstelle Schuldnerberatung
in Schleswig-Holstein

2. BAG-SB Fortbildung

in Kooperation mit der LAG Hessen

Die Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsargument

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung die ihre Argumente für außergerichtliche Vergleiche stärken und/oder ihre Klienten im Verfahren begleiten (wollen)

Inhalt:

Die Insolvenzverwaltervergütung (IVV) macht einen nicht unerheblichen Teil der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus. Seit der InsO-Reform 2014 sind die Kosten prozentual an die Masse geknüpft, was im Insolvenzverfahren mitunter zu erheblichen Quotenverlusten für die Gläubiger führt. Dies aber ist der Hebel, der die außergerichtliche Einigung erleichtert. Hier setzt der Workshop an: Dem einzelnen Gläubiger ist oft nicht bewusst, wie viel Geld er durch die IVV verliert.

Der Workshop vermittelt die Grundlagen der Berechnung der IVV, welche dann als Verhandlungsargument mit in die außergerichtlichen Pläne involviert werden. Es werden Fertigkeiten vermittelt, die Verhandlungen auf der Grundlage der besseren Quote zu führen. In Beispielfällen werden die erworbenen Kenntnisse verdeutlicht und vertieft.

Termin: Dienstag, 12. März 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Fulda

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Hessen
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser,
Leiterin Schuldnerberatung
DRK KV Korbach-Bad Arolsen e. V.

3.

in Kooperation mit der LAG Sachsen-Anhalt

BAG-SB Fortbildung

Ein Jahr DSGVO – Wie sieht es mit der Umsetzung in den SB-Stellen aus?

Zielgruppe:

Datenschutzbeauftragte von Schuldnerberatungsstellen, Leiter der Stellen, Zuständige für den Datenschutz

Inhalt:

In dieser Fortbildung geht es um die Umsetzung der Datenschutzgesetze in der Schuldnerberatung. Im Mittelpunkt stehen die spezifischen Herausforderungen wie etwa geschützte Kommunikationswege, die Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung und -verarbeitung mit Ratsuchenden und Gläubigern, dem Führen der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten und weiteren Anforderungen durch die DSGVO und das BDSG.

Es besteht die Möglichkeit,

- Wissen zu vertiefen,
- Maßnahmen und Verfahrensweisen zu überprüfen,
- Standards zu benennen,
- auf Schwachstellen aufmerksam zu werden und
- Prioritäten setzen zu lernen.

Die teilnehmenden Leitungs- und Fachkräfte sowie Datenschutzbeauftragten können die in ihren Arbeitszusammenhängen geltenden Verfahrensweisen, Datenschutzerklärungen, Einverständniserklärungen bzw. Einwilligungen usw. im kollegialen Austausch einbringen. **Hinweis:** Technische Fragen, z. B. zur verwendeten Software der einzelnen Beratungsstellen, werden nicht in dieser Fortbildung behandelt.

Termin: Dienstag, 26. März 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der VZ, Steinbockgasse 1, 06108 Halle

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Sachsen-Anhalt
160 Euro für Nichtmitglieder inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Corinna Gekeler, zertifizierte Fachkraft für Datenschutz, Dozentin, Wellenlängen Berlin

4.

in Kooperation mit der LAG NRW

BAG-SB Seminar

Ressourcenorientiert Arbeiten

Zielgruppe:

alle Mitarbeiter_innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (auch für Verwaltungskräfte)

Inhalt:

Antragsfristen wollen eingehalten, Wiedervorlagen bei möglichen Verfahrensverkürzungen beachtet werden, kurz vor Ende der Sprechstunde kommen Ratsuchende mit größter Dringlichkeit, ausufernde Dienstbesprechungen, Chaos auf dem Schreibtisch – Alltag in der Schuldnerberatung. Um diese Fülle bewältigen zu können, gibt es viele hilfreiche Tricks, die in diesem Seminar vermittelt werden sollen.

Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig? Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ... To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten: Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Motivationsfaktor Eins: Freude
- Transfer konkreter Impulse in die eigene Praxis

Termin: Mittwoch, 3. April 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Köln

Kosten: 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG NRW
150 Euro für Nichtmitglieder inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Christine Gribat, Dipl.-Sozialpädagogin

5.

BAG-SB Jahresfachtagung

**Wenn man etwas gut kann, ist es Zeit,
etwas Neues zu lernen!**

Zielgruppe:

Mitglieder der BAG-SB, Schuldnerberatungskräfte, Vertreter_innen aus Wissenschaft, Politik und den Verbänden

Inhalt:

Ein Pflichttermin für engagierte Beratungskräfte: Wir laden Sie herzlich zur BAG-SB Jahresfachtagung in Thüringens Landeshauptstadt Erfurt ein, wo wir zwei Tage aktuelles Fachwissen für die Beratungspraxis zusammenbringen und den bundesweiten Austausch fördern wollen.

Schon jetzt können Sie sich darauf freuen, dass Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Beratung diskutieren werden zum „Faktor Wohnen“ in der Schuldnerberatung, Dr. Jan-Ocko Heuer acht Tage vor der Europawahl seine Forschungsergebnisse zu Entschuldungsmodellen im internationalen Vergleich vorstellt und Dr. Marion Müller und Prof. Dr. Patricia Pfeil ihre Studie „Identität unter Druck – Überschuldung in der Mittelschicht“.

Besonderen Fokus legen wir wie üblich auf die Workshops und Mini-Fortbildungen, die mit hochkarätigen Referent_innen die Themen Lohnpfändung und Lohnabtretung, Forderungsprüfung und Inkassokosten, Einkommenssteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren, Einziehung von Taterträgen und „alles, was es zur guten Beratung braucht“ aufgreifen werden.

Termin: Mi., 15. und Do., 16. Mai 2019
Uhrzeit: ab 12 Uhr am Mi. bis ca. 18 Uhr am Do.
Ort: Erfurt

Das Tagungsprogramm kann ab Januar 2019
online abgerufen werden unter folgendem Link:

www.bag-sb.de/tagung2019

6.

BAG-SB Webinar

InsOManager für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

alle Beratungsstellenmitarbeiter_innen die bereits mit dem InsOManager arbeiten und das Programm optimal nutzen wollen.

Inhalt:

Teilnehmer_innen lernen, wie sie mit dem InsOManager optimal arbeiten, um die DSGVO-Anforderungen umzusetzen. Weiterhin wird die Einrichtung und Anpassung von Briefvorlagen besprochen und das Einbinden externer Formulare erklärt. Es werden weniger bekannte Funktionen des InsOManager vorgestellt, wie z. B.:

- Aktennotizen/Beratungsverlauf,
- dauerhaftes Abspeichern von Forderungsgründen,
- Nutzung der Rückantwort-Formulare,
- Export für Winsolvenz.

Teilnehmer_innen können vorab per E-Mail Fragen einreichen, die nach Möglichkeit behandelt werden.

Termin: Di., 7. und Di., 21. Mai 2019
Uhrzeit: 8 bis 11.30 Uhr
Ort: der eigene Arbeitsplatz, ein PC mit Internet-Anschluss wird benötigt
Kosten: 90 Euro für Mitglieder der BAG-SB
 120 Euro für Nichtmitglieder

Referentin: Barbara Roth,
DVTechnologies Entwicklerin
des InsOManager

7.

in Kooperation mit der LAG Berlin

BAG-SB Fortbildung

Professionalität in der Beratung

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, die ihr fachliches Know-how zur Sozialen Arbeit verbessern wollen. Besonders für Beratungskräfte anderer Professionen (Jurist_innen, Kaufleute, Verwalter_innen) interessant.

Inhalt:

Seit der Entstehung des Arbeitsfeldes gilt Schuldnerberatung als eine spezifische Form der professionellen Beratung. Zuletzt verweist die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in der konzeptionellen Beschreibung der „Sozialen Schuldnerberatung“ auf soziale Beratung (und Soziale Arbeit) als zentrale fachliche Orientierung der Schuldnerberatung. Das Fortbildungsangebot „Professionalität in der Beratung“ steht vor diesem Hintergrund für eine professions- und beratungstheoretisch fundierte Einführung, die Beratung als professionelle Arbeitsform klären und als professionelle Haltung entwickeln will.

Der Referent Prof. Dr. Hans Ebli gibt Einblick in die wissenschaftlichen Debatten Sozialer Arbeit, stellt aktuelle Theorien und Studien vor und versucht, mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die eigene Fachlichkeit in der Beratung zu diskutieren.

Termin: Do., 12. und Fr., 13. September 2019
Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst
Ort: Berlin

Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Berlin
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Prof. Dr. Hans Ebli,
Professor für Sozialarbeitswissenschaft
an der HS Ludwigshafen am Rhein

8.

in Kooperation mit der LAG SIB Brandenburg

BAG-SB Seminar

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – eine Einführung

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmer_innen ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: Mo., 30. September und Di., 1. Oktober 2019
Uhrzeit: 2 Tage, je 10 bis 17 Uhr
Ort: Neuendorfer Straße 39a
14480 Potsdam

Kosten: 200 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Brandenburg
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Dipl.-Sozialpädagoge,
Schuldnerberater

9. BAG-SB Webinar

CAWIN für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

Fachkräfte aller Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die mit der Software CAWIN arbeiten

Inhalt:

Viele Beratungsstellen nutzen die Software CAWIN täglich und das seit vielen Jahren. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus? Mit jedem Update verändern sich Abläufe, kommen neue Funktionen hinzu. Das Webinar besteht aus drei Teilen, die je 1,5 Stunden dauern und nur im Gesamtpaket gebucht werden können. **In Teil 1** werden die Grundeinstellungen von CAWIN betrachtet: Entsprechen die Nutzerprofile den Vorgaben der DSGVO? Wie können eigene Musterbriefe eingefügt oder vorhandene Musterbriefe angepasst werden? Welche Neuerungen bietet die aktuelle Programmversion? **Teil 2** legt den Fokus auf den Workflow und die tägliche Arbeitserleichterung. Dazu stellt der Referent praktische Funktionen der Software vor, die aus seiner in vielen Schulungen gesammelten Erfahrung in der Praxis wenig bekannt sind oder wenig genutzt werden. Dazu zählen beispielsweise die Nutzung der Postausgangs- oder Serienbrieffunktion. **Für Teil 3** werden die Teilnehmer gebeten, vorab per E-Mail Fragen einzureichen, die dann nach Möglichkeit behandelt werden.

- Termin:** drittes Quartal 2019, drei Termine
Uhrzeit: voraussichtlich drei Blöcke je 1,5 Stunden
Ort: der eigene Arbeitsplatz, ein PC mit Internet-Anschluss wird benötigt
Kosten: 90 Euro für Mitglieder der BAG
120 Euro für Nichtmitglieder

Referent_in: N. N.

10. 3. Bundestagung

in Kooperation mit der BAG-S

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Zielgruppe:

Angesprochen sind alle in diesen Bereichen tätigen Kolleginnen und Kollegen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie der dort tätigen Freien Träger und der Politik und Justizverwaltungen.

Inhalt:

In immer mehr Strafvollzugsgesetzen hat die Schuldnerberatung und die Entschuldung inhaftierter Menschen als Resozialisierungsziel Einzug gehalten. Nicht nur um neue Straftaten zu verhindern, ist ein Leben mit einer regulierten Schuldensituation wichtig. Gerade im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt ist eine vorzeigbare Bonität des Haftentlassenen sogar unbedingt notwendig. In Organisation und Finanzierung gehen die Bundesländer unterschiedliche Wege.

Zielkonflikte bei einer Entschuldung von Inhaftierten, Schnittstellenmanagement bei Umzügen in andere Bundesländer oder mit externen Stellen werden ebenso diskutiert wie die neuste Rechtsprechung und der Einfluss der zunehmenden Digitalisierung auf den Entschuldungsprozess. Auch, welchen Einfluss auf den Beratungserfolg z. B. eine künstliche Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung hat, oder welche Herausforderungen an die Beratung und die Vernetzung die Haftsituation und Forderungen aus den Straftaten darstellen, soll Thema der Tagung sein.

- Termin:** Mo., 11. und Di., 12. November 2019
Uhrzeit: ab 12 Uhr am Mo. bis ca. 16. Uhr am Di.
Ort: Berlin

Das vollständige Programm wird voraussichtlich im Mai 2019 veröffentlicht auf

www.bag-sb.de

11. BAG-SB Fortbildung

Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, insbesondere die, die Selbstständige beraten

Inhalt:

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Beitragsberechnungen
- Beitragsschulden bei der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verjährung, Verzicht auf Leistungen
- Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Beitragseinstufung in der obligatorischen Anschlussversicherung, Höchstbeitragseinstufung
- Ruhen des Leistungsanspruches als Folge des Beitragsrückstandes
- Beitragsschulden im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Einführung in die private Krankenversicherung (Wahltarife und Basistarif)
- Beitragsrückstände in der privaten Krankenversicherung
- Tarifwechsel, Tarifumstellung
- Ruhen des Leistungsanspruches und Notlagentarif
- Aufrechnung mit Leistungsansprüchen

Termin: Di., 12. und Mi., 13. November 2019
Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst
Ort: Nürnberg

Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Sven Ulbrich,
Richter am Sozialgericht in Berlin

12. BAG-SB Fortbildung

in Kooperation mit der LAG Hamburg

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen spielen eine große Rolle bei Unterhaltsschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet.

Schwerpunkte sind u. a.:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850d ZPO zulässig?
- Wie berechnet sich der Selbstbehalt des Schuldners?
- Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
- Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung

Bitte bringen Sie jeweils ein BGB und eine ZPO mit.

Termin: Mittwoch, 27. November 2019
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Hamburg

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Hamburg
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
FZ Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V.

hier kommt der gläubiger zu wort

Anwaltskanzlei
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Neuss

Tätigkeitsschwerpunkte u.a.:
Verkehrsrecht
Mietrecht
Vertragsrecht
Forderungseinzug/Inkasso

Bankverbindung - Fremdgeld:

f, den 18.06.2018

Eigenes Az.:

wegen Forderung Re.-Nr.

Ihr Zeichen:

Mein Mandant:

Sehr geehrter Herr Kollege

gegen den Mahnbescheid wurde unverständlicher Weise Widerspruch eingelegt. Der Anspruch ist außerdem begründet. Die - weiteren - Gerichtskosten sind bereits bezahlt. Ihr vermeintliches Schreiben vom 15.12.17 ist hier kein Begriff. Der Aufwand zur Durchsetzung der Forderung meiner Mandantin ist andererseits bereits erheblich. Es besteht überhaupt kein Anlass, irgendetwas zuzustimmen. Es sollte gegebenenfalls der oder diejenige arbeiten gehen, möglicherweise mehr arbeiten gehen, in einem Land der Vollbeschäftigung sicherlich kein Problem. Außerdem gibt es Kinderbetreuungsmöglichkeiten á mass. Schulden sind dafür da, weggefertigt zu werden, wie das BGB seit 01.01.1900 erklärt: Geld hat man zu haben. Die Zähne Ihres Mandanten sind auch gerichtet, mit größter Sorgfalt und Qualität.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

Wir bedanken uns herzlich bei Natalie Thömmes-Boenisch von der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werks in Neuss für die Zusendung dieses Schreibens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit teilen wir zum derzeitigen Verhandlungsstand Folgendes mit:

Gegen _____ bestehen Schulden bei insgesamt _____ Gläubigern (vgl. Anlage zum Vergleichsvorschlag vom __.__.____).

Von diesen haben _____ das Vergleichsangebot akzeptiert, nur Sie (bzw. die an Nr. _____ genannten Gläubiger) lehnen den Zahlungsvorschlag ab. Da die zustimmenden Gläubiger sowohl Kopf- als auch Kapitalmehrheit repräsentieren, wird _____ nunmehr beim Insolvenzgericht _____ einen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellen.

Der vorliegende Plan erfüllt alle gesetzlichen Voraussetzungen des § 309 InsO, sodass u. E. davon auszugehen ist, dass der Antrag auf Zustimmungsersetzung Erfolg haben wird. Durch diesen Verfahrensschritt werden allerdings zusätzliche Kosten (Gerichtsgebühr, Zustellungskosten) entstehen. Da für diese Kosten keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, müssen sie aus der beantragten Sanierungshilfe (bzw. dem Angehörigendarlehen, Arbeitgebendarlehen, ...) beglichen werden.

Da Sie den außergerichtlichen Einigungsvorschlag bisher ablehnen und das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren allein (bei mehreren Gläubigern: auch) durch Ihre Ablehnung notwendig wird, würde sich der an Sie auszahlende Betrag um die Kosten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens (bei mehreren Gläubigern: anteilig) verringern.

Wir möchten Ihnen hiermit Gelegenheit geben, diese für Sie wirtschaftlich nachteilige Konsequenz zu vermeiden, indem Sie dem Vergleichsangebot doch noch außergerichtlich zustimmen.

Wir bitten Sie, uns bis zum __.__.____ Ihre Entscheidung mitzuteilen.

Sollten alle bisher ablehnenden Gläubiger das Vergleichsangebot doch noch akzeptieren, wäre immer noch eine kurzfristige Auszahlung der Stiftungsmittel/Vergleichsbeträge ohne Mitwirkung des Gerichts möglich. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung auch diesen Gesichtspunkt.

Mit freundlichen Grüßen



Kosten eines VerbraucherInsO-Verfahrens mit RSB

Beispiel-Rechnung eines sog. **Nullfalles mit 10 Gläubigern** unter Berücksichtigung der Insolvenzzrechtlichen VergütungsVO-2014 und des GerichtskostenG-2013 (*Stand: April 2018*)

Ca.-Kosten für Eröffnung des Insolvenzverfahrens (incl. fakultativem SBP)

<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 Gerichtsgebühr - Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Antrag des Schuldners entsprechend der Insolvenzmasse laut Schlussrechnung <div style="text-align: right; margin-left: 100px;">Mindestgebühr nach §§ 34 Abs. 1, 58 GKG i.V.m. KV GKG Nr. 2310 EUR</div> • Auslagen für Zustellungen (ca. 2 x 3,50 EUR x 10 Gläubiger plus ein Schuldner) <div style="text-align: right; margin-left: 100px;">ca. EUR</div> <p style="margin-left: 40px;"><i>Auslagen werden nur erhoben, soweit mehr als 10 Zustellungen anfallen.</i></p>	<div style="margin-bottom: 5px;">17,50</div> <div style="margin-bottom: 5px;">77,00</div> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <div>ca. EUR 95,00</div>
--	--

Ca.-Kosten für Durchführung des Insolvenzverfahrens (bei Dauer von 1 Jahr)

<ul style="list-style-type: none"> ➤ 2,5 Gerichtsgebühren - Durchführung des Insolvenzverfahrens entsprechend der Insolvenzmasse laut Schlussrechnung <div style="text-align: right; margin-left: 100px;">Mindestgebühr nach §§ 34 Abs. 1, 58 GKG i.V.m. KV GKG Nr. 2320 EUR</div> ➤ Auslagen für gerichtl. Veröffentlichungen fallen so gut wie nie an (<i>Internet</i>) <div style="text-align: right; margin-left: 100px;">EUR</div> Keine Auslagen für Zustellungen (<i>da in der Regel delegiert an Treuhänder</i>) <div style="text-align: right; margin-left: 100px;">EUR</div> ➤ Insolvenzverwalter <i>erhält als Regelvergütung 40% der Insolvenzmasse bis 25.000 EUR plus davon 15% Auslagenpauschale im 1. Jahr, 10% im 2. Jahr, 5% im 3. Jahr jeweils plus 19% MwSt.</i> 	<div style="margin-bottom: 5px;">87,50</div> <div style="margin-bottom: 5px;">0,00</div> <div style="margin-bottom: 5px;">0,00</div> <div style="margin-bottom: 5px;">800,00 EUR</div> <div style="margin-bottom: 5px;"><i>*falls Antragsunterlagen von einer „geeignete Stelle/Person“ erstellt wurden (plus 150 EUR je 5 weitere Gl. [bis 30]; plus 100 EUR je 5 weitere Gl. [ab 31]) plus 15 % Auslagenpauschale im 1. Jahr</i> 120,00 EUR</div> <div style="margin-bottom: 5px;"><i>plus Zustellungen (10 x 3,50 = 35 EUR) plus 19% MwSt.</i> 181,45EUR</div> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <div style="margin-bottom: 5px;">EUR 1.101,45</div> <div style="margin-bottom: 5px;">0,00</div> <div style="margin-bottom: 5px;">EUR 1.188,95</div>
Sind aus der Insolvenzmasse aufzubringen, soweit vorhanden!	

Kosten des Treuhänders während der WVP (bei Dauer von 5 Jahren)

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Treuhänder <i>erhält als Regelvergütung: 5% der in WVP vereinnahmten Beträge bis 25.000 EUR plus MwSt.</i> 	<div style="margin-bottom: 5px;">Mindestvergütung: 100 EUR/Jahr nach § 14 InsVV => bei 5 WVP-Jahren EUR 500,00</div> <div style="margin-bottom: 5px;"><i>plus MwSt.</i> 95,00</div> <div style="margin-bottom: 5px;"><i>(bei Ausschüttungen ab dem 6. Gl. plus 50 EUR zzgl. MwSt. für jeweils 5 weitere Gl.)</i></div> <div style="margin-bottom: 5px;">zzgl. Auslagen, soweit einzeln belegt ca. EUR 100,00</div> <div style="margin-bottom: 5px;"><i>(Erfahrungswert DA ca. 2,00 EUR/Jahr an Porto/Kopien x 10 Gläubiger x 5 WVP-Jahre)</i></div> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <div style="margin-bottom: 5px;">ca. EUR 695,00</div>
Sind aus vereinnahmten Beträgen einzubehalten, soweit vorhanden!	

Kosten für eventuelle Versagung/Widerruf der Restschuldbefreiung

<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsgebühr (35 EUR je Versagungsantrag eines Gläubigers in der WVP) EUR • Wird die RSB versagt, entstehen Zustellungsauslagen (an Sch. + ggf. Gl.) EUR Keine Auslagen für öffentl. Bekanntmachung (<i>Internet</i>) 	<div style="margin-bottom: 5px;">????</div> <div style="margin-bottom: 5px;">????</div> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <div>ca. EUR ????</div>
Sind aus vereinnahmten Beträgen einzubehalten, soweit vorhanden!	



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Abonnement-Bestellung für die BAG-SB Informationen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben senden per E-Mail an: vertrieb@bag-sb.de oder Fax: 030 346556661

Hiermit abonniere/n ich/wir die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen als

Standard-Jahresabonnement für 58,00 Euro inkl. Versandkosten

Förder-Jahresabonnement

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Preis in Höhe von Euro.

(mind. 200,00 Euro inkl. Versandkosten)

Ich/Wir bitte/n um Erhalt einer Spendenbescheinigung.

Auftraggeber/Rechnungsadresse:

Buchhandel

Bibliothek

Firma/Institution:

Ansprechpartner_in:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ggf. abweichende Lieferanschrift für die Zeitschrift:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76 ZZZO 0000 8328 01, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich/weisen wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch mich/ uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die Bestellung erfolgt unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der BAG-SB in der aktuell gültigen Fassung sowie jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

Ort, Datum, Stempel
rechtsverbindliche Unterschrift:



Fortbildungen 2019

- **Schuldner- und Insolvenzberatung** – Zertifikatskurs
20.03. –13.09.2019 | Dortmund
- **Schuldenprävention** – Finanzplanung mit
Jugendlichen und jungen Erwachsenen
03.–04.04.2019 | Essen
- **Grundzüge der Schuldnerberatung** – Einführung
10.–11.09.2019 | Dortmund

- **Verbraucherinsolvenz** – Kompaktkurs
09.–10.10.2019 | Essen
- **Schuldner- und Insolvenzberatung** –
Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
26.–27.09.2019 | Wuppertal
- **Überschuldung mit Immobilien** – Immobilie in Gefahr?
08.–09.05.2019 | Essen

Bequem online anmelden:
www.paritaetische-akademie-nrw.de

www.paritaetische-akademie-nrw.de | blog.paritaetische-akademie-nrw.de | www.facebook.com/PANrw



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Prävention und Haushaltsplanung

Nicht nur für Kinder – ein Sparschwein für die Schuldnerberatung

Als gemeinsame Aktion von Kinder-Cash und der BAG-SB können alle Leser_innen der BAG-SB Informationen bei einer Bestellung bis zum 31. Dezember 2018 den Rabattcode **BAGSB2018** eingeben und erhalten **15 % Rabatt***.

www.kinder-cash.com

*Bei größeren Bestellungen können die Versandkosten abweichen. Für weitere Infos kontaktieren Sie info@kinder-cash.com

Kinder-Cash®

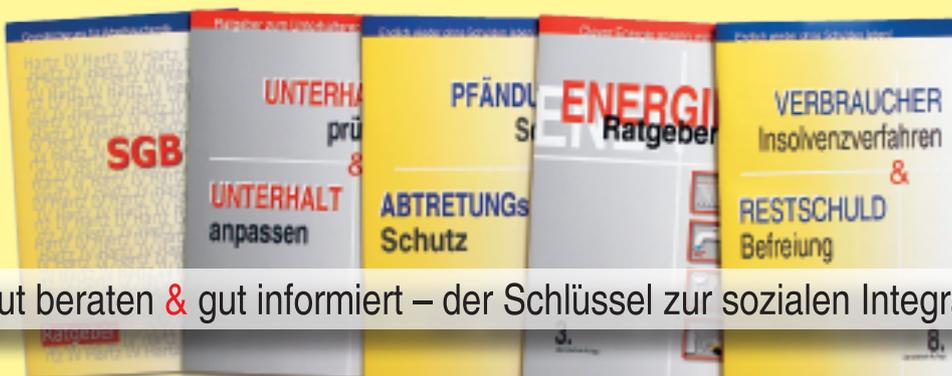
Das 1x1 des Geldes

Einzigartiges, vielfach prämiertes Geldlernsystem für Kinder von 4-14 Jahren.



Video anschauen auf
www.kinder-cash.de

www.informationsoffensive.de



Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

Beratung zum Nachlesen:

Die besten Handouts für nachhaltige Beratung!

...einfach gute **Ratgeber!**

Testen Sie die ZVI

ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht

Die ZVI erscheint monatlich und ist die einzige Fachzeitschrift zum Thema Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht einschließlich Zwangsvollstreckung. Sie bietet monatlich Aufsätze zu Themen der Verbraucherinsolvenz, die neueste Rechtsprechung im Volltext sowie Erfahrungsberichte und Tipps aus der Praxis. Hinweise zu neuer Literatur und Software runden den Inhalt sinnvoll ab. Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. und des Vereins für Credit Management e.V. erhalten die ZVI im Abonnement zum Vorzugspreis.

Die ZVI ist Bestandteil des **juris-Partnermoduls Insolvenzrecht** und des **Owlit-Moduls Insolvenz- und Sanierungsrecht**.

ZVI-Themenspektrum

- Schuldnerberatung und Schuldenbereinigung
- Eröffnungsverfahren
- Eröffnetes Verfahren
- Umfang der Masse/Massegenerierung
- Wohlverhaltensperiode
- Restschuldbefreiung und Stundung
- Nachlassinsolvenz
- Kosten und Vergütung

ZVI-online

- Archiv aller Jahrgänge
- Bequeme und schnelle Archivsuche
- Alle Beiträge sind voll zitierfähig
- Für ZVI-Abonnenten ist die vollumfängliche Nutzung von ZVI-online kostenlos. Ansonsten können einzelne Beiträge mit PayPal oder per Rechnungsbuchung erworben werden



Probeabonnement

3 Ausgaben als kostenfreies Probe-Abo inkl. 14 Tage kostenfreie ZVI-online-Nutzung

Gleich online bestellen:
zvi-online.de/testabo

Wird das Probeabonnement nicht unmittelbar nach Erhalt des zweiten Heftes schriftlich abbestellt, geht es in ein Festabonnement über.

**SONDER-
PREIS**
für Mitglieder der
BAG SB!



Weiterkommen im Wirtschaftsrecht.
Bücher. Zeitschriften. Seminare. Online.

 RWS Verlag bei Twitter
twitter.com/RWS_Verlag

 RWS Verlag bei Facebook
facebook.com/RWS.Verlag